

10

Wahl der Mitglieder des
Beirates der WPK 2014 –
Wahlvorschläge



12

Jahresberichte 2013:
Berufsaufsicht
Qualitätskontrolle
Examen



42

Mit Sicherheit
im Netz



Das Heft
als PDF:



Mit Beilage
Beiratswahl 2014 – Wahlvorschläge
(Listen und Kandidaten)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



geprüft. gesiegelt. gut.

wp-soft® - die interaktive Prüfungssoftware.
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.



Wir haben unsere Software einer Prüfung durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass wp-soft®

- die für die Jahresabschlussprüfung relevanten IDW Prüfungsstandards und insbesondere den IDW PS 261 beachtet
- die Anforderungen an die skalierte Prüfung durch das interaktive Trichterprinzip automatisch umsetzt
- ISA-konform arbeitet und
- die Anforderungen des IDW PS 880 erfüllt (Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung).

geprüfte
Peer Review
Sicherheit

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

EU-Parlament und EU-Rat beschließen Reform der Abschlussprüfung	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Ausblick auf die Beiratssitzung am 15. und 16. Mai 2014 in Berlin	8
Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK 2014 – Wahlvorschläge (Listen und Kandidaten)	10
Berufsaufsicht 2013	
Bericht der WPK	12
Qualitätskontrolle 2013	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	14
Berufsexamina 2013	
Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK	16
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2014/2015	20
Datenaustausch mit den Finanzämtern bald einfacher	21
Neuer Suchservice der WPK im Internet	22
Weiterer Workshop der WPK mit Bundesbank und BaFin	23
Die ersten Termine für die neu zu wählenden Gremien der WPK	24
Helmuth Teckemeyer tritt in den Ruhestand	24

Bekanntmachungen der WPK

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Gebührenordnung	25
--	----

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	26
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	26
Stellungnahme der WPK zum Strategie- und Arbeitsplan des IESBA 2014 bis 2018	26
IFAC Council Meeting	27
IFAC veröffentlicht Ergebnisse der halbjährlichen Kurzumfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen („IFAC SMP Quick Poll: 2013 – Year-End Round-Up“)	27
Stellungnahme der WPK zum IASB Exposure Draft ED/2013/9 (IFRS for SMEs)	28
Roundtable der WPK zu den Vorschlägen des IAASB zur Überarbeitung des Bestätigungsvermerks	29
Albanische Prüferkammer und deren öffentliche Aufsicht bei der WPK	29

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Überarbeitetes Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“	35
Mitglieder fragen – WPK antwortet	36

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Stellungnahme der WPK zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung	38
---	----

EEG-Reform 2014	38
-----------------------	----

Berichte über Gesetzesvorhaben

Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes	39
Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union geplant	40
Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung in Kraft getreten	41
Änderungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht	41

Analysen und Meinungen

Mit Sicherheit im Netz WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer, Steffen Heyde	42
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Verfassungswidrigkeit von Mehrheitsanforderungen bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft/Patentanwaltsgesellschaft – m. Anm. ...	46
Residenzpflicht bei der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft – m. Anm.	48
Vom Berufsgericht verhängte Geldbuße aufgrund ungenügender Prüfung der Angaben der Rechnungslegung bei einem Unternehmen des sogenannten Grauen Kapitalmarkts – m. Anm.	49
Vorweggenommene Darstellung vermeintlicher Beratungsergebnisse einer Beiratssitzung der WPK in einer Pressemitteilung – m. Anm.	52

Haftungsrecht

Hinweis auf Nachversteuerungsfrist nach § 13 a Abs. 5 ErbStG	52
--	----

Service

Veranstaltungen	59
-----------------------	----

Buchbesprechung

WP/RA Dr. Hans Friedrich Gelhausen Hense/Ulrich (Hrsg.): WPO Kommentar	61
---	----

Literaturhinweise	63
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	65
Kooperationswünsche	68
Praxisbörse	70
System der Qualitätskontrolle	71

Rubriken

Personalien	55
Berichte und Meldungen	58
Impressum	73
Neu dabei	74

Diesem Heft liegen bei: Wahlvorschläge (Listen und Kandidaten) zur Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK 2014, SEPA-Lastschriftmandat, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

EU-Parlament und EU-Rat beschließen Reform der Abschlussprüfung



Das EU-Parlament verabschiedete die EU-Reform der Abschlussprüfung am 3. April 2014 in Form der im Rahmen des informellen Trilogs kurz vor Weihnachten gefundenen Kompromisse. Der Rat der EU stimmte am 14. April 2014 zu. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren für die Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie (AP-RL-E) und die Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (VO-E) inhaltlich abgeschlossen.

Es stehen noch die formellen Akte der Unterzeichnung und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU aus. Beide Rechtsakte treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung wird **zwei Jahre** nach der Veröffentlichung direkt in allen Mit-

gliedstaaten der EU gelten (mit einer kleinen Ausnahme zu Art. 16 Abs. 6 VO-E: dort drei Jahre, vgl. Art. 44 VO-E). Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von **zwei Jahren** in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden.

Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer auf mitgliedstaatlicher Ebene

(Art. 32 AP-RL-E und Art. 20 bis 24 VO-E)

Besonders hervorzuheben ist, dass der deutsche Gesetzgeber im Ergebnis das bestehende effektive Aufsichtssystem in Deutschland beibehalten kann. Die Aufsicht kann grundsätzlich weiterhin bei der Wirtschaftsprüferkammer belassen werden (wobei es bei einer Letztverantwortung der aus Nichtberufsausübenden bestehenden zuständigen Behörde bleibt, vgl.

Art. 32 Abs. 4 AP-RL-E). Allein für die Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist zwingend die Zuständigkeit einer berufsstandsunabhängigen Stelle vorgeschrieben. Damit hat sich die von der EU-Kommission beabsichtigte Alleinzuständigkeit einer berufsstandsunabhängigen Stelle für die gesamte Aufsicht über Abschlussprüfer nicht durchgesetzt. Im Einzelnen:

Im Bereich des **Richtlinien-Entwurfs** ist die Bildung einer (oder mehrerer) zuständigen(r) Behörde(n) vorgesehen, die mit Nichtberufsausübenden besetzt sein muss (Art. 32 AP-RL-E). Als Abschlussprüfer tätige Personen, gegebenenfalls unterstützt durch Sachverständige, können für spezifische Aufgaben engagiert werden; sie dürfen aber nicht in Entscheidungen einbezogen werden. Die zuständige Behörde hat die Letztverantwortung für die Aufsicht über Abschlussprüfer inne (Art. 32 Abs. 4 AP-RL-E).

Die Mitgliedstaaten können aber auch eine umfassende Delegationsmöglichkeit von der zuständigen Behörde auf eine andere gesetzlich benannte oder ermächtigte Behörde/Stelle vorsehen. Die Delegation soll durch die Mitgliedstaaten erfolgen oder durch sie der zuständigen Behörde erlaubt werden können. Dort, wo die zuständige Behörde Kompetenzen übertragen hat, sollen diese im Einzelfall zurückgefordert werden können.

Im Bereich des **Verordnungs-Entwurfs** ist ebenfalls die Bildung einer oder mehrerer Behörden vorgesehen, die von Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften unabhängig sein sollen. Wie im Richtlini-

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Prozess der Reform der Abschlussprüfung auf europäischer Ebene verschaffte die Wirtschaftsprüferkammer der Stimme des deutschen Berufsstandes bis zur letzten Entscheidung mit Nachdruck Gehör in Brüssel und in Berlin. Dabei setzte sie sich immer für sachgerechte und verhältnismäßige Neuregelungen ein, stets mit der Zielsetzung der Steigerung der Prüfungsqualität. Sie tat dies mit großem Erfolg, wie wir seit den abschließenden Beschlüssen des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu einer Richtlinie und einer Verordnung wissen, die wesentliche unserer Vorstellungen berücksichtigen.

Unter anderem war uns wichtig, dass die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht wie von der EU-Kommission geplant ausgeweitet wird. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten künftig keine Bereichsausnahmen für Banken und Versicherungen mehr vorsehen, insgesamt hat die Wirtschaftsprüferkammer jedoch erreicht, dass insbesondere bei kleinen und mittleren Praxen unverhältnismäßige Zusatzbelastungen vermieden werden.

Wir begrüßen außerdem, dass die von der EU-Kommission vorgesehene unbegrenzte gewerbliche Beteiligung an Prüfungsgesellschaften nicht Wirklichkeit wird. Dies hätte alle Bemühungen um eine Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern konterkariert.

Mit Blick auf die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung ist hervorzuheben, dass der deutsche Gesetzgeber im Ergebnis das bestehende effektive Aufsichtssystem in Deutschland beibehalten kann. Die Aufsicht kann grundsätzlich weiterhin bei der Wirtschaftsprüferkammer belassen werden. Allein für die Prüfungsmandate von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist zwingend die Zuständigkeit einer berufsstandsunabhängigen Stelle vorgeschrieben. Die ursprünglich von der Europäischen Kommission verfolgte Alleinzuständigkeit

einer berufsstandsunabhängigen Stelle für die gesamte Aufsicht über Abschlussprüfer hat sich endgültig nicht durchgesetzt. In die nunmehr anstehende gesetzgeberische Umsetzung auf nationaler Ebene wird die Wirtschaftsprüferkammer als legitimer Repräsentant aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland aktiv einbezogen sein.

Ich stelle erfreut fest, dass die Wirtschaftsprüferkammer aufgrund der entwickelten Aktivitäten und ihrer Präsenz inzwischen auch international wahrgenommen und als Repräsentant aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland akzeptiert wird.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die im Juni 2013 vom Beirat beschlossene Änderung des Wahlrechts in Form der personalisierten Verhältniswahl bringt nach der Mehrheitsmeinung eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass das gesamte Spektrum des Berufsstandes im Beirat der Kammer repräsentiert ist. Die erste Bewährungsprobe für die Neuregelung steht im Sommer dieses Jahres an, wenn der Beirat für die kommenden vier Jahre zu wählen sein wird. Ich hoffe auf Ihre Beteiligung an der Wahl; Ihre Stimme wird mitentscheiden, ob sich die in das neue Wahlrecht gesetzten Erwartungen erfüllen werden.

Bereits an dieser Stelle wünsche ich allen erfolgreich aus der Wahl hervorgehenden Kolleginnen und Kollegen eine glückliche Hand, um zum Vorteil eines einheitlichen Berufsstandes und einer souveränen, selbstbewussten beruflichen Selbstverwaltung durch die Wirtschaftsprüferkammer sachgerechte Lösungen zu finden, ganz im Sinne von Immanuel Kant: „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“

Ihr

enbereich können Sachverständige für bestimmte Aufgaben konsultiert werden (Art. 20, 21 VO-E). Auch in diesem Bereich können die Mitgliedstaaten eine Delegationsmöglichkeit vorsehen. Jedoch sind wichtige Bereiche ausgenommen, wie zum Beispiel das Qualitätssicherungssystem nach Art. 26 VO-E, Untersuchungen nach Art. 23 VO-E und Art. 32 AP-RL-E und Sanktionen und Maßnahmen nach Kapitel VII der AP-RL-E (siehe hierzu Art. 24 VO-E). Mitgliedstaaten sollen im Bereich „Sanktionen und Maßnahmen nach Kapitel VII der AP-RL-E“ Aufgaben nur dann auf eine andere Behörde oder Stelle, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt oder gesetzlich ermächtigt wird, übertragen können, wenn die Mehrheit der Personen dieser Behörde/Stelle unabhängig vom Berufsstand ist.

Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Art. 2 Nr. 13 AP-RL-E)

Die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse wird nicht ausgeweitet, wie von der EU-Kommission geplant. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten künftig keine Bereichsausnahmen für Kreditinstitute und Versicherungen mehr vorsehen. Insgesamt hat die WPK jedoch erreicht, dass insbesondere bei kleinen und mittleren Praxen unverhältnismäßige Zusatzbelastungen vermieden werden. Die Definition soll (weiterhin) kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen umfassen, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, bestimmte Unternehmen als solche von öffentlichem Interesse zu definieren (zum Beispiel wegen des Geschäftsmodells, der Zahl der Mitarbeiter oder wegen der Größe des Unternehmens).

In den Erwägungsgründen des Verordnungs- und des Richtlinien-

Entwurfs wird klargestellt, dass die strengeren Anforderungen der Verordnung sich lediglich insoweit auf Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse beziehen, als sie diese Unternehmen prüfen.

Nach einer Untersuchung der WPK würde sich durch den Wegfall der Möglichkeit einer Bereichsausnahme für Kreditinstitute und Versicherungen die Zahl der Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse von derzeit 97 auf rund 140 erhöhen. Die Zahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse würde im Bereich der Prüfung durch Pflichtmitglieder der WPK voraussichtlich von 777 auf 1.592 ansteigen.

Mehrjahresbestellung, externe Rotation, Joint Audit

(Art. 17 VO-E)

Dieser Punkt war im gesamten Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten und hier wurden unterschiedlichste Positionen vertreten.

Parlament und Rat bestätigten die Ergebnisse des informellen Trilogs. Bei der Bestellung eines Abschlussprüfers durch ein Unternehmen von öffentlichem Interesse soll die Mindestbestelldauer ein Jahr betragen. Die Gesamtbestelldauer soll zehn Jahre betragen können, wobei dies von den Mitgliedstaaten um weitere zehn Jahre verlängert werden kann, wenn eine Ausschreibung erfolgt und die prüfende Praxis diese erfolgreich absolviert; dann kann diese Praxis insgesamt längstens 20 Jahre prüfen. Bei einem Joint Audit kann die maximale Bestelldauer von 14 auf 24 Jahre verlängert werden. Die Mitgliedstaaten können abweichend vorsehen, dass das Erstmandat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat und dass eine Höchstlaufzeit der Mandate weniger als zehn Jahre beträgt.

Zu den Regelungen des Art. 17 VO-E zur Laufzeit des Prüfungsmandates und zur externen Rotation gibt es Übergangsbestimmungen in Art. 41 VO-E, die im Wesentlichen Übergangszeiten von sechs beziehungsweise neun Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorsehen (vgl. Art. 41 VO-E).

Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfungsmandat/ Kein generelles Verbot prüfungsfremder Leistungen

(Art. 5 VO-E)

An dem Konzept der „Blacklist“ wurde festgehalten. Vor allem Steuerberatungs-, Buchhaltungs- und Unternehmensberatungsleistungen sollen ausgeschlossen sein. Dem Abschlussprüfer soll verboten sein, die beschriebenen Nichtprüfungsleistungen sowohl gegenüber seinem Abschlussprüfungsmandanten als auch gegenüber dessen Mutter- und Tochterunternehmen zu erbringen. Gleiches gilt für Netzwerkpartner. Verbotene Nichtprüfungsleistungen dürfen a) innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks sowie b) innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Buchstabe a genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht, in Bezug auf die in Unterabsatz 2 Buchstabe e genannten Leistungen (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren) nicht erbracht werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 VO-E).

Die Mitgliedstaaten sollen darüber hinaus weitere Leistungen verbieten können dürfen (Art. 5 Abs. 2 VO-E), gewisse Steuerberatungsleistungen und Bewertungsleistungen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ausnehmen (vgl. Art. 5 Abs. 3 VO-E).

Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzun-

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für wirtschaftliche und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt
wechseln –
sofort effizient
prüfen!**

gen bestimmte verbotene Nichtprüfungsleistungen auch erlauben. Der Prüfungsausschuss soll dann hierzu Richtlinien veröffentlichen (vgl. Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 VO-E).

Weiterhin ist keine Regelung vorgesehen, wie sie ursprünglich in Art. 10 Abs. 5 Verordnungsentwurfs durch die EU-Kommission vorgeschlagen wurde, dass bestimmte „große“ Prüfungsgesellschaften keine Nichtprüfungsleistungen mehr erbringen dürfen (Schaffung von „Nur-Prüfungsgesellschaften“). Dies war bereits im Trilog gestrichen worden.

Einführung der ISA unter Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit

(Art. 26 AP-RL-E und Art. 9 VO-E)
Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, die International Standards on Auditing (ISA) mittels delegierter Rechtsakte zu

übernehmen. Es werden Voraussetzungen festgelegt, unter welchen Bedingungen Prüfungsstandards angenommen werden dürfen (vgl. Art. 26 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstaben a bis d AP-RL-E). Im Bereich der Verordnung dürfen durch die Annahme der ISA keine Anforderungen der Verordnung ergänzt werden, ausgenommen die Anforderungen der Art. 7 (Unregelmäßigkeiten), Art. 8 (auftragsbegleitende Qualitätssicherung) und Art. 18 (Übergabeakte) der Verordnung (vgl. Art. 9 VO-E). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Abschlussprüfer zu verpflichten, die angenommenen Prüfungsstandards zu beachten (Art. 26 Abs. 1 AP-RL-E).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der

ISA wurde an zwei Stellen aufgenommen. Zum einen in Art. 26 Abs. 5 AP-RL-E, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf die verhältnismäßige Anwendung der ISA zu achten, sofern die Prüfung von kleinen Unternehmen in dem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Zum anderen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre zuständigen Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen von „Qualitätssicherungsprüfungen“ dazu anzuhalten, darauf zu achten, dass die ISA bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen eine verhältnismäßige Anwendung der ISA vorsehen (Art. 29 Abs. 3, Abs. 1 Buchstabe k AP-RL-E). Dieser Ansatz sollte Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Aufsichtstätigkeit entfalten. ge

Über weitere Ergebnisse informiert die WPK unter
→ www.wpk.de/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Ausblick auf die Beiratssitzung am 15. und 16. Mai 2014 in Berlin

Die nächste Sitzung des Beirates der WPK wird am 15. und 16. Mai 2014 in Berlin stattfinden. Da dieser Termin nach Redaktionsschluss und Erscheinungstermin des Magazins 2/2014 liegt, erfolgt an dieser Stelle ein Vorausblick. Über die Sitzung wird im Nachgang auf der Internetseite der WPK berichtet werden.

Der Vorsitzende des Beirates hat zu einer zweitägigen Sitzung eingeladen, weil es sich um die letzte Sitzung des Beirates der laufenden Amtsperiode 2011 bis 2014 handelt. Es soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um alle wichtigen Themen und Projekte

in dieser Sitzung beraten und verabschieden zu können.

Zu diesen wichtigen Projekten gehört die 9. Änderung der Berufssatzung WP/vBP. Hierzu gab es eine Anhörung des Berufsstandes, an der dieser sich umfassend beteiligt hat. Die zuständigen Ausschüsse haben 161 Stellungnahmen ausgewertet und werden dem Beirat einen viele Anregungen berücksichtigenden Änderungsentwurf vorlegen. Der Beirat soll in der Sitzung abschließend über die geplante umfassende Novellierung der Berufssatzung WP/vBP beraten und diese beschließen.

Vorgesehen ist auch eine Information über die neuesten Entwicklungen der EU-Reform der Abschlussprüfung. Das EU-Parlament hat am 3. April 2014 über den Richtlinien- und Verordnungsentwurf abgestimmt und ihn verabschiedet (siehe Seite 4 ff. in diesem Heft). Der Rat hat die beiden Gesetzespakete am 14. April 2014 verabschiedet. Damit stehen die Eckpunkte für eine etwaige Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle, für die der Vorstand einen Projektausschuss eingerichtet hat. Mitglieder des Beirates und der Kommission für Qualitätskontrolle sollen in die-

Worauf Sie achten sollten...

30
Fachversicherungsmakler
JAHRE

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist eine maßgefertigte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

sem Projektausschuss mitarbeiten.

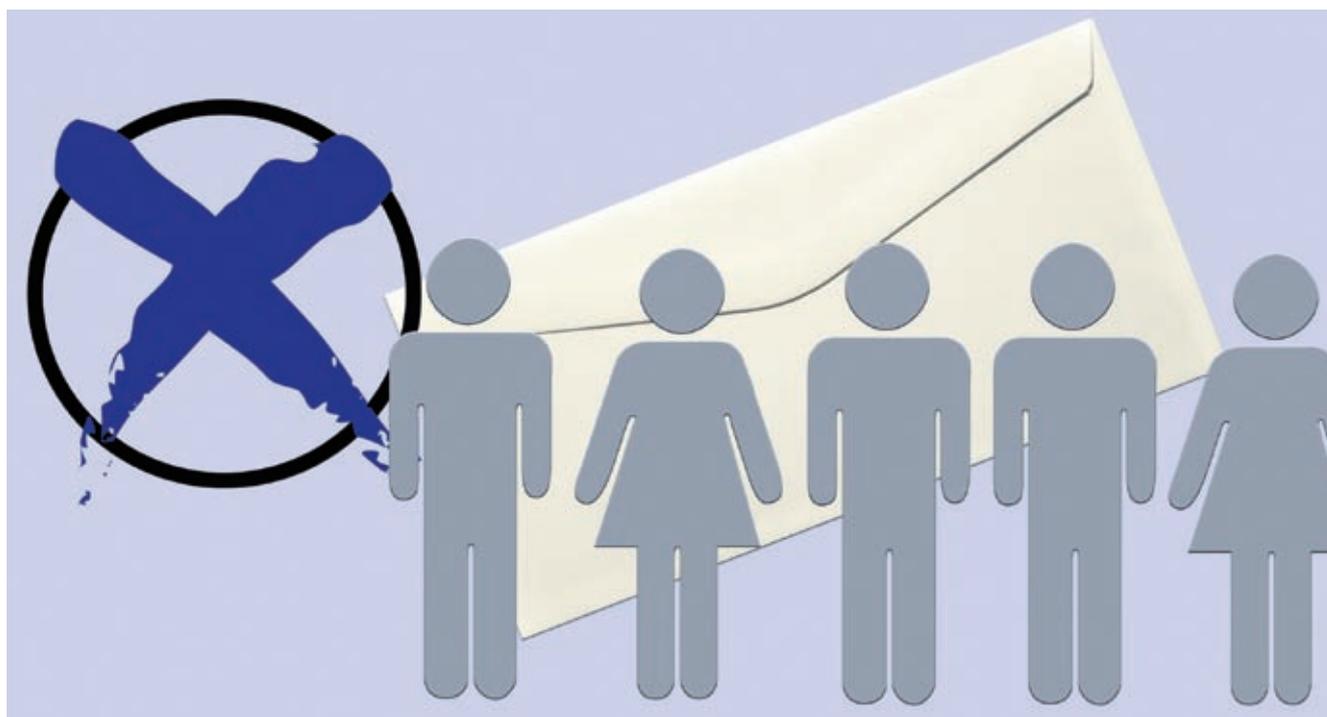
Weitere planmäßige Tagesordnungspunkte betreffen die Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 sowie die Bestellung des Abschlussprüfers der WPK für das Wirtschaftsjahr 2014. Der Beirat soll zudem den

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2013 entgegennehmen.

Darüber hinaus gilt es, sich mit Restanten aus der letzten Sitzung des Beirates im November 2013 sowie mit weiteren Anträgen zur Tagesordnung zu beschäftigen, deren Behandlung einzelne Mitglieder des Beirates wünschen. Hier

geht es unter anderem um Änderungen der Geschäftsordnung des Beirates sowie des Haushaltsausschusses, Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle, die Zusammenführung der Berufsgruppen der WP und der vBP sowie um verschiedene Personalfragen. ge

Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK 2014 – Wahlvorschläge (Listen und Kandidaten)



Die Unabhängige Wahlkommission hat in ihrer Sitzung am 16. April 2014 die Kandidaten zur Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK 2014 zugelassen. Darüber informierte die WPK am 17. April 2014 auf ihrer Internetseite. Zudem liegen die Wahlvorschläge – Listen (alphabetisch nach den

Vorschlagenden) und Kandidaten (alphabetisch) – diesem WPK Magazin bei. Zum neuen Wahlrecht

bei der WPK siehe bereits WPK Magazin 1/2014, Seite 29 ff. uh

Wahlvorschläge (Listen und Kandidaten) abrufbar unter
 → www.wpk.de/neu-auf-wpkde/wahlvorschlaege-listen-und-kandidaten/
 Informationen zur Wahl (auch zum neuen Wahlrecht bei der WPK) abrufbar unter
 → www.wpk.de/neu-auf-wpkde/informationen-zur-wahl/

Wir haben etwas für Ihren Nachwuchs:

WP-Examensvorbereitung mit dem Marktführer

- Fernlehrgänge
- Wochenend-, Block- und NEU: Intensiv-Lehrgänge*
- Intensiv-Trainings

In Düsseldorf*, Frankfurt*, Hamburg, Hannover*,
Köln, München und Stuttgart.

Zur Info für:

- Prüfungsassistenten
- Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter, die WP werden
möchten
- Personalverantwortliche

Info-Veranstaltungen 2014: 28.04.2014 in Hannover ■ 15.05.2014 in Düsseldorf ■
19.05.2014 in Stuttgart ■ 20.05.2014 in München ■ 26.05.2014 in Frankfurt ■ 02.06.2014
in Köln ■ 24.06.2014 in Hamburg ■ **AUCH ALS INHOUSE VERANSTALTUNG MÖGLICH!**



Berufsaufsicht 2013

Bericht der WPK

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) unter der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66 a WPO). Die Berufsaufsicht umfasst die Durchführung anlassbezogener Berufsaufsichtsverfahren, die berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Abschlussprüfer oder Anerkennung als Berufsgesellschaft.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Die WPK führt anlassbezogene Ermittlungen durch. Festgestellte Berufspflichtverletzungen ahndet sie selbst, soweit eine Rüge eine ausreichende Sanktion darstellt. Die Rüge kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK und der Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme geht die Zuständigkeit an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) über mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung (§ 61 a Satz 2 2. Halbsatz WPO).

Gleichbleibende Anzahl neu eingeleiteter Verfahren

Im Jahr 2013 wurden 293 anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Die Anzahl bewegt sich damit im Bereich der beiden vorangegangenen Jahre

(2012: 298, 2011: 270). Nahezu konstant blieb der Anteil der Verfahren aufgrund von Beschwerden Dritter, der wie bisher ein Drittel aller Verfahren darstellt. Auch der Anteil der Verfahren, die aus den Feststellungen durch die Abschlussdurchsicht der WPK resultieren, bewegt sich auf dem Niveau der Vorjahre.

Hingegen wurden 2013 deutlich weniger Verfahren aufgrund von Mitteilungen der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und der Mitglieder- und Beitragsabteilung eingeleitet. Demgegenüber stieg die Zahl der Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen über Strafverfahren an, wobei vornehmlich Steuerstrafverfahren zugrunde lagen. Weitere Verfahren resultierten aus Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Kollegialkammern. Darüber hinaus nahm die WPK auch Presseberichterstattungen zum Anlass für die Einleitung von Aufsichtsverfahren.

Anstieg der Rügeverfahren wegen fachlicher Fehlleistungen

Mit 52 bestandskräftigen Rügen, von denen 18 mit einer Geldbuße (zwischen 250 und 48.000 €) verbunden wurden, stieg die Anzahl der Rügen gegenüber dem Vorjahr wieder leicht an, bewegt sich aber im Mittel der letzten drei Jahre.

36 Rügen lagen Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen zugrunde. Damit entfielen zwei Drittel aller Rügen auf den Kernbereich der Berufsausübung. Davon resultierten 19 Rügen aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapital-

marktorientierten Unternehmen, die weiteren bezogen sich auf die Durchführung von Prüfungen bei HGB-Abschlüssen. Die Verfahren richteten sich neben dem auftragsverantwortlichen Prüfer auch gegen den Mitunterzeichner sowie zum Teil auch gegen den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer. Die Beanstandungen betrafen insbesondere Mängel in der Prüfungsdurchführung und -dokumentation wie beispielsweise:

- unzureichende Planung und Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (fehlende Festlegung von Wesentlichkeiten für Teilbereiche, unzureichende Verwertung der Arbeitsergebnisse von Teilbereichsprüfern)
- unzureichende Prüfung von Finanzschulden
- unzureichende Prüfung latenter Steuern auf Verlustvorträge
- unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwertes sowie
- unzureichende Prüfung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse.

Drei Rügen waren auf die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zurückzuführen. Hiervon wurden in einem Fall auch zugleich wesentliche Pflichtverletzungen bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker gewürdigt. Einer Rüge lag die unzureichende Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zugrunde (§ 183 Abs. 3 AktG). Drei Rügen ergingen

wegen der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen trotz des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit (Anteilsbesitz an der zu prüfenden Gesellschaft, Mitwirkung an der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses).

Im Übrigen wurden Rügen unter anderem wegen folgender Verstöße erteilt:

- wiederholte Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses der eigenen Berufsgesellschaft
- Nichtbeachtung der fachlichen Regeln für Unternehmensbewertungen
- schuldhaft verzögerte Auftragsdurchführung
- nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO
- zeitweilige Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes.

Das LG Berlin stellte in einem Vorgang, von dem zwei Berufsangehörige betroffen waren, die wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung anhängigen Verfahren nach § 153a StPO gegen Geldauflagen ein. Ursache für die berufsgerichtliche Befassung war der Vorwurf der unzureichenden Adressierung von Risiken mit schwerwiegenden Folgeschäden. In einem weiteren Fall verhängte das LG Berlin ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von drei Jahren wegen des Verstoßes gegen die Pflichten als Treuhänder.

Das Kammergericht in Berlin überprüfte 2013 eine vorherige Entscheidung des LG Berlin. Dabei gab es der Berufung des erstinstanzlich verurteilten Wirtschaftsprüfers teilweise statt und reduzierte die Geldbuße. Hintergrund des Verfahrens war die unzureichende Einholung von Saldenbestätigungen und der damit im Zusammenhang stehende erhebliche Anlegerschaden. Wei-

terhin stellte das Kammergericht einen Vorgang nach Zurückverweisung durch den BGH gegen Geldauflage ein. Hier war die Nichtzahlung einer Geldbuße aus einer früheren berufsgerichtlichen Verurteilung und die Rechtsfrage des Strafklageverbrauchs Gegenstand des Verfahrens.

Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen werden bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden insbesondere Gesellschaften bezeichnet, deren Aktien im regulierten Markt einer Börse in Deutschland, der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum notiert werden.

Für die Organisation und Durchführung dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich, während die WPK die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen der Sonderuntersuchungen vornimmt. Die jeweils durch die WPK getroffene Entscheidung unterliegt der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Berufsaufsichtsverfahren aufgrund der Feststellungen aus den Inspektionen

Im Jahr 2013 beriet die WPK über Feststellungen aus 25 Inspektionen, die 2012 und 2013 durchgeführt worden waren, und verabschiedete die Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen, denen insgesamt 49 Mandate zugrunde lagen. Bei acht Mandaten führten die Feststellungen zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen

21 Wirtschaftsprüfer. Dabei richteten sich die Verfahren in einigen Fällen auch gegen die jeweiligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer wegen des Verstoßes gegen § 24 d Berufssatzung WP/vBP. Bei sechs Mandaten wurde keine Verletzung von Berufspflichten festgestellt. Bei den übrigen Mandaten wurden hälftig jeweils Belehrungen oder Hinweise an die Praxis gegeben.

Abschlussdurchsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2013 unterlagen der Durchsicht 1.872 Bestätigungsvermerke und 1.179 Abschlüsse.

Rückgang der Zahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 437 Fällen (Vorjahr: 565) aufgrund von Unklarheiten in den offengelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die weitere Verfolgung eines Vorgangs im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2013 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 399 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 31 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2014 waren noch 38 Vorgänge offen.

Mehrzahl der Verfahren wurde mit Belehrungen oder Hinweisen eingestellt

45 Vorgänge wurden in ein anlassbezogenes Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet. Die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Die übrigen 354 Fälle wurden, überwiegend mit Belehrungen oder Hinweisen an den Abschlussprüfer, eingestellt.

Die aufgegriffenen Fälle beruhten dabei insbesondere auf Nichtbeanstandungen von Ausweis- und Angabepflichten, welche auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zurückzuführen sind. Gegenstand von Anfragen waren zudem fehlende oder fehlerhafte anderweitige Einzelangaben des Anhangs wie beispielsweise zu Abschlussprüferhonoraren. Im Übrigen wurden unzulängliche Darstellungen von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, unzureichende Dokumentationen des Abschlussprüfers im Fall des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung, fehlerhafte Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalpiegel sowie unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks gegenüber den Abschlussprüfern angesprochen.

Des Weiteren wurde in 13 Fällen auffälligen Honorarverände-

rungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nachgegangen. Darin enthalten sind vier Fälle, die zum vorjährigen Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. In der Regel konnten diese Fälle nach Überprüfung durch die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer – gegebenenfalls in Verbindung mit der Vorlage von Stundenaufgliederungen – abgeschlossen werden. Lediglich in drei Fällen war eine intensivere Befassung mit dem Sachverhalt notwendig.

Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestellungen- oder Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen.

Die WPK leitete 2013 mit 96 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren 24 Verfahren weniger

als im Vorjahr ein. Wie auch in den Vorjahren nahm der größte Anteil der eingeleiteten Verfahren den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Daneben wurden auch einige Verfahren wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Weitere Verfahren beruhten auf dem Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung, dem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft oder dem Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen. Weitere Verfahren rührten aus einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit her.

Von den 2013 eingeleiteten Verfahren wurde in sechs Fällen der Widerruf bestands- oder rechtskräftig. Hierfür lagen die Gründe in zwei Fällen im fehlenden Versicherungsschutz, in zwei weiteren Fällen in den ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie je einmal wegen der Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit oder des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft.

Ausführlicher Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2013 abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Qualitätskontrolle 2013

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Im Jahr 2013 wurden durch die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) 591 Qualitätskontrollberichte ausgewertet. Gegenüber dem Vorjahr waren unverändert bei 89% der Qualitätskontrollen keine Maßnahmen zur Beseiti-

gung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der Praxen erforderlich. Die APAK hat den Tätigkeitsbericht 2013 der KfQK gebilligt.

Anfang 2013 begann die fünfte Amtsperiode der KfQK, zu deren

Beginn zwei neue Mitglieder ihre Tätigkeit aufnahmen. Die Mitglieder der KfQK bilden die Praxisstrukturen des Berufsstandes ab. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird

gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen in der KfQK vertreten ist.

2013 gingen angesichts des regelmäßigen Sechs-Jahres-Turnus von Qualitätskontrollen erwartungsgemäß nur 450 (Vorjahr: 593) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wiesen 431 ein uneingeschränktes und 19 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach keiner Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt. Bei 306 WP/vBP-Praxen wies das Qualitätssicherungssystem keine Mängel auf. In 285 WP/vBP-Praxen wurden nach einer Qualitätskontrolle – teilweise geringfügige – Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt.

Die KfQK wertete 2013 insgesamt 591 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 1.026 Qualitätskontrollberichte) aus. Wie 2012 beschloss sie bei rund 11 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln (Auflagen und/oder Sonderprüfungen).

Nach 67 Qualitätskontrollen wurden Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel beschlossen. Hierbei wird stets berücksichtigt, ob die Anordnung einer Maßnahme auch verhältnismäßig ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Gewährleistung einer den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechenden gesetzlichen Abschlussprüfung durch ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem. Die Maßnahmen werden auf die Gegebenheiten der einzelnen Praxis, einschließlich ihrer Größe und Struktur, abgestimmt.

Häufig festgestellte Mängel

107 WP/vBP-Praxen weisen Mängel in der Praxisorganisation und 130 WP/vBP-Praxen Mängel in

der Nachschau auf. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt. Im Bereich der Auftragsabwicklung liegt der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 39 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln (insbesondere Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, fehlende Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme sowie die Prüfung von Anhang und Lagebericht). 27 % der Feststellungen betreffen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Im Bereich der Berichtskritik zeigt sich, dass diese häufig von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder dass auf eine Berichtskritik verzichtet wurde, ohne dass dafür die Voraussetzungen vorlagen. Bezüglich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlen oftmals Regelungen bei der Prüfung von sogenannten Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen.

Im Bereich der Praxisorganisation sind die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlassgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken im Sinne von § 319b HGB am häufigsten betroffen. Für die Nachschau fehlen oftmals Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder ihr Turnus wird nicht eingehalten. Mängel werden auch bei der sogenannten Selbstvergewisserung festgestellt, da in der WP/vBP-Praxis eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages

befasste Person vorhanden ist oder die Hinzuziehung eines externen Dritten zumutbar ist.

45 % der Mängel betreffen die Angemessenheit und 37 % die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. 18 % der festgestellten Mängel betreffen sowohl dessen Angemessenheit als auch Wirksamkeit.

Verfahren der Prüferauswahl

2013 gingen bei der WPK insgesamt 465 Vorschläge für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein. Der Prüferorschlag einer WPG wurde wegen einer Besorgnis der Befangenheit des verantwortlichen PfQK abgelehnt, weil dieser als freier Mitarbeiter bei der Abwicklung von gesetzlichen Jahresabschlüssen eingesetzt wurde.

Ausnahmegenehmigungen

Es wurden 260 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2012: 351). Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden, wie in den Vorjahren, wegen einer Existenzgründung oder erstmaliger Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer erteilt. Weiter wurden Ausnahmegenehmigungen häufig wegen einer wirtschaftlichen Härte erteilt. Erstmals wurde eine Ausnahmegenehmigung wegen vorher festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems abgelehnt.

Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren

Gegenüber dem Vorjahr nahm die Anzahl der Praxen, die zum Stichtag über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügten, um rund 1 % ab. Die Anzahl der Praxen, die nach einer Qualitätskontrolle über eine Teilnahmebescheinigung verfügen, nahm dagegen leicht zu. Ins-

gesamt bestätigt sich, dass zwar weniger WP/vBP-Praxen am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, dennoch die Erfassung der WP/vBP mit 62 % unverändert hoch ist (2012: 61 %).

Sonstiges

Die KfQK wirkt in dem Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ der WPK mit, in dem eine neue Verlautbarung der WPK zur Qualitätssicherung beraten wird, die

die VO 1/2006 ersetzen soll. 2013 hat die KfQK wieder einen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle durchgeführt.

Die KfQK hat den Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet und stellt damit den Prüfern für Quali-

tätskontrolle mehr Informationen über eine erforderliche Berichterstattung zur Verfügung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung sich immer an den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu orientieren hat.

Ausführlicher Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Berufsexamina 2013

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Im Jahr 2013 haben 59,0 % der Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, 19,8 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 721 Kandidaten zugelassen worden, von denen 686 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 107 (-12,9 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2013 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 99 (-12,6 %) zurückgegangen. 405 Kandidaten haben bestanden, 136 können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2013 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu **der Prüfung I/2013** waren 133 Kandidaten zugelassen, von denen 122 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet ei-

nen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 59 (-30,7 %), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2012 um 57 (-31,8 %) zurückgegangen. 51,6 % der Teilnehmer haben bestanden, 19,7 % haben die Eignungsprüfung erreicht.

Zu **der Prüfung II/2013** waren 588 Kandidaten zugelassen, von denen 564 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 48 (-7,5 %) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2012, die Teilnehmerzahl ist um 42 Kandidaten (-6,9 %) gesunken. 60,6 % der Teilnehmer haben bestanden, 19,9 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu **der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO waren acht Kandidaten zugelassen; fünf Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qua-

lifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27. Mai 2005 [zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012, BGBl. I S. 2095]) setzt die §§ 8 a und 13 b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8 a WPO) sowie für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13 b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8 a WPO die Voraussetzungen und das

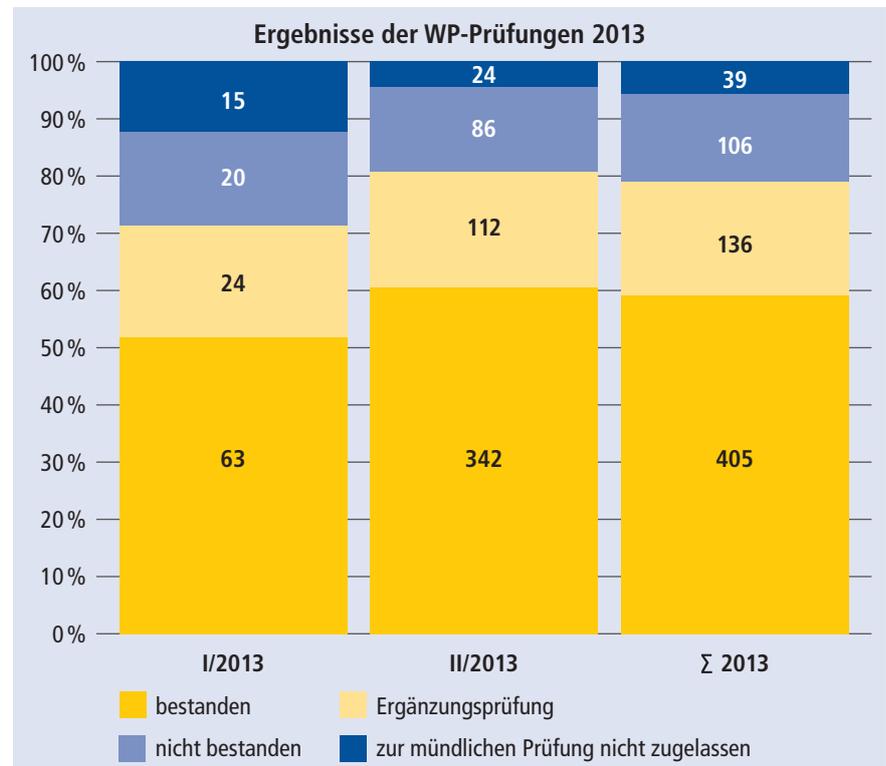
Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende sechs Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8 a WPO:

- Frankfurt School of Finance & Management/Fachhochschule Mainz
„Master in Auditing“
- Hochschule Fresenius, Köln
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Leuphana Universität Lüneburg
„Master in Auditing“
- Mannheim Business School¹
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück²
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim³
Masterstudiengang „Auditing and Taxation“

2013 haben 44 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 63,6 % haben bestanden, 18,2 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirt-



schaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13 b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8. Juni 2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18. Juni 2009 in Kraft getreten ist, hat das „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen

und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, das heißt vor dem 18. Juni 2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden elf Hochschulen für bestimmte Studienkohorten bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Hochschule Aschaffenburg
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“

¹ Dauer der Akkreditierung: 30. September 2013 – Reakkreditierung beantragt

² Reakkreditierung mit Auflagen

³ Dauer der Akkreditierung: 30. September 2013 – Reakkreditierung beantragt

- Universität Bayreuth
Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre, WP-Option“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Freie Universität Berlin
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Bochum
Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Ruhr-Universität Bochum
Bachelorstudiengang in Management and Economics
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Duisburg-Essen
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Frankfurt School of Finance & Management
„Master of Accounting & Taxation (M. Sc.)“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Pforzheim

- Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Universität Ulm
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Hochschule RheinMain – Wiesbaden Business School
Bachelorstudiengang „Business & Law in Accounting and Taxation“
Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum haben sechs Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13 b WPO teilgenommen. Fünf Kandidaten haben bestanden, ein Kandidat erreichte die Ergänzungsprüfung.

Beteiligte und Gremien

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft

ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Im Berichtsjahr gehörten folgenden Mitglieder neu der Aufgabenkommission, die bis zum 31. Dezember 2015 berufen sind, an:

- Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz
- Prof. Dr. Klaus Henselmann, Nürnberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- Prof. Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
- RA Henning Tüffers, Berlin

Die bisherige Vorsitzende, Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Berlin, ist zum 31. Dezember 2013 nach dreijähriger Amtszeit turnusmäßig aus der Kommission ausgeschieden. Der Beirat der WPK hat für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 RDin Jutta Maria Cremers, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, als Vorsitzende der Aufgabenkommission bestellt.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengekommen, Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im schriftlichen Verfahren.

Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Amtszeit der Prüfungskommission endete zum 31. Dezember 2013. Zum 1. Januar 2014 ist die Kommission neu berufen worden. Ihr gehören zu Beginn der fünfjährigen Amtszeit 678 Mitglieder an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Berichtszeitraum musste sich die Kommission nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies

können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Zu Jahresbeginn waren 14 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2013 sind 15 Widersprüche eingelegt worden. Sieben Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte einem Widerspruch abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum vier Widersprüche zurückgewiesen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2013 waren acht Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Drei Verfahren wurden durch Zurückweisung erledigt. Im Berichtszeitraum sind drei Verwaltungsstreitverfahren begonnen worden. Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren somit am 31. Dezember 2013 unverändert acht Verfahren anhängig.

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/examen/
 → www.wpk.de/magazin/2-2014/

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2014/2015

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2014** wird im August 2014 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

5. August 2014

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

6. August 2014

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

7. August 2014

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

12. August 2014

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

13. August 2014

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

19. August 2014

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

20. August 2014

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2015** sind bis zum **31. August 2014** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu

stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 30 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2015 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 18. und 19. Februar 2015 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2015** sind vom **1. September 2014** bis zum **28. Februar 2015** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2015 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. August 2015 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf ei-

nen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/hinweise-zur-examensdurchfuehrung/

Datenaustausch mit den Finanzämtern bald einfacher



WPK-Mitglieder können mittels der Vollmachtsdatenbank künftig auf vereinfachtem Wege Vollmachten elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit wird der Abruf von Steuerdaten ihrer Mandanten bei der Finanzverwaltung im Rahmen der Vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) bei der Finanzverwaltung noch leichter.

Voraussichtlich ab Sommer dieses Jahres wird die Wirtschaftsprüferkammer ihren Mitgliedern die Nutzung der **Vollmachtsdatenbank** ermöglichen. Teilnehmende Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können dann künftig bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und mittels Datenbank schnell und unkompliziert an die Finanzverwaltung übermitteln.

Ziel der Vollmachtsdatenbank ist, die Berechtigung für den elek-

tronischen Zugriff auf die Steuerdaten der Mandanten zu erlangen. So lassen sich die gespeicherten Daten für den Mandanten schon während der Bearbeitung der Steuererklärung überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Hintergrund der Vollmachtsdatenbank ist die Einführung der **Vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt)** durch die Finanzverwaltung. Steuerpflichtige können seit März 2014 bei der Finanzverwaltung die zu ihrer Person gespeicherten Daten wie Lohnsteuerdaten, Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen abrufen und für ihre Einkommensteuererklärung übernehmen.

Für den Abruf der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten kann der Steuerpflichtige auch seinen steuerlichen Berater (Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater) bevollmächtigen.

Über die Datenbank erfolgt dann der Nachweis der Bevollmächtigung und der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer gegenüber der Finanzverwaltung. Der Berater erspart sich damit das wiederholte Registrieren bei der Finanzbehörde, um als Bevollmächtigter die Steuerdaten für den Mandanten elektronisch abrufen zu können.

Die Vollmachtsdatenbank ermöglicht Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern damit, ihre Vollmachten elektronisch zu verwalten und ihren Mandanten weiterhin ohne großen organisatorischen Aufwand Service-Dienstleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzubieten.

Nähere Informationen zur Datenbank stellt die WPK zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung. bf

Neuer Suchservice der WPK im Internet



Seit über zehn Jahren bietet die WPK auf ihrer Internetseite einen Suchservice an, der der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, sich gezielt über Branchen-, Fach- und Sprachkenntnisse der Mitglieder zu informieren und auf diesem Weg auch Mandatsbeziehungen herzustellen. Der Zugriff erfolgt über das „WP/vBP Verzeichnis“.

Die Datenbank wird seit ihrer Einrichtung von der Geschäftsstelle der WPK nach Maßgabe der Angaben auf einem Erhebungsbogen ohne weitere inhaltliche Prüfung gepflegt. Im Regelfall bleibt es aber bei einer einmaligen Datenerfassung ohne nachfolgende Aktualisierung durch die Mitglieder, so dass die Datenbank mit der Zeit inhaltlich zu veralten droht.

Um die Öffentlichkeit auch in Zukunft verlässlich über die Tätigkeitsbereiche und Branchenkenntnisse der Mitglieder zu informieren, hat der Vorstand der WPK beschlossen, die Datenbank den Mitgliedern zur persönlichen Pflege zu überantworten und damit für eine regelmäßige Aktualisierung zu sensibilisieren.

In dem Zusammenhang sind die bisher als Fachkenntnisse bezeichneten Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit in Tätigkeitsbereiche mit den Kategorien „Prüfungen/prüfungsnahen Dienstleistungen“ und „Beratungsleistungen“ mit zeitgemäßen Inhalten umbenannt worden. Der Grund dafür ist, dass sich der Suchservice durch seine im Schwergewicht auf das Prüfungsgeschäft liegende Fokussierung auszeichnen und damit von anderen Suchverzeichnissen abheben soll.

Zusätzlich beibehalten wurden die Branchenangaben, um sich auch weiterhin mit Spezialisierun-

gen auf Wirtschaftszweige präsentieren zu können. Vom bisherigen Angebot, neben Sprachkenntnissen auch auf Kenntnisse in ausländischem Steuerrecht hinzuweisen, wird künftig abgesehen, weil einerseits die gängigen Fremdsprachen heute Allgemeingut sind und zum anderen durch grenzüberschreitende Vernetzung entsprechende Fachkenntnisse bei Netzwerkpartnern vorgehalten werden.

Neues Verfahren

Die Verwaltung der Tätigkeitsbereiche und Branchen wird über den geschützten Mitgliederbereich unter → www.wpk.de zugänglich gemacht. Dort wird gebeten, die eigene Registernummer und ein Passwort einzugeben. Diese Daten werden den Mitgliedern **Anfang Juni 2014 mit dem Versand der Briefwahlunterlagen für die Wahl der Mitglieder des Beirates** in diesem Jahr bekanntgegeben mit der Bitte und dem Hinweis, die Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren und diese für den Zugang zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Beiratswahl und gleichermaßen für den Zugang zum Suchservice zu verwenden.

Die Datenverwaltung ist anwenderfreundlich konzipiert, so dass nach dem Login mit wenigen Klicks ein fachliches Profil erstellt werden kann. Die Listen der Tätigkeitsbereiche und Branchen sind abschließend. Deren Inhalte sollen keine persönliche Werbefläche darstellen, sondern sind nutzerorientiert und daher in übersichtlichem Umfang mit Unterstützung von Vorstandsmitgliedern zusammengestellt worden.

Fristen

Die Datenverwaltung kann sofort nach Erhalt der Zugangsdaten beginnen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich alsbald im Suchservice zu präsentieren, damit der interessierten Öffentlichkeit bei der für Anfang 2015 in Aussicht genommenen Freischaltung eine möglichst umfangreiche Datenbank angeboten werden kann.

Bis Ende 2014 bleibt der bisherige Suchservice online und wird in dieser Zeit auch gepflegt. Mit der Freischaltung des neuen Suchservices wird der bisherige aus dem Netz genommen.

Gerichtsgutachter

Der neue Suchservice wird zusätzlich einen Zugriff auf Mitglieder enthalten, die sich als Gerichtsgutach-

ter zur Verfügung stellen. Mit dem Online-Zugriff wird den Gerichten eine unmittelbare Suche ermöglicht.

Da auch hier Tätigkeitsbereiche und Branchenkenntnisse ausschlaggebend sein können, werden die Mitglieder, die als Gerichtsgutachter registriert sein möchten, gebeten, sich in die Datenbank sowohl

unter „Bereitschaft zur Übernahme gerichtlicher Gutachten“ als auch mit den favorisierten Tätigkeitsbereichen und Branchen einzubringen. te

WP/vBP Verzeichnis abrufbar unter → www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/

Weiterer Workshop der WPK mit Bundesbank und BaFin

Informativ und praxisnah. Das war das Motto des Workshops der WPK zusammen mit der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Thema „Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsunternehmen“, der am 25. Februar 2014 in Stuttgart mit insgesamt 58 Teilnehmern stattfand. Die Veranstaltung knüpfte an die vergangenen Workshops in Frankfurt und München an, bei denen aufgrund der großen Nachfrage nicht alle Interessenten zugelassen werden konnten (siehe dazu WPK Magazin 4/2013, Seite 13).

Nah an der Berufspraxis

Der inhaltliche Schwerpunkt des Workshops lag auf der Jahresabschlussprüfung (HGB/KWG) und der Prüfung nach § 36 WpHG. Zudem bot sich den Teilnehmern die Gelegenheit, Fragen aus ihrer täglichen Berufspraxis zu stellen und intensiv mit Vertretern der BaFin und Bundesbank zu diskutieren.

Zu Beginn gab WPK-Vorstandsmitglied Evi Lang einen Überblick über die zahlreichen Neuerungen bei der JAP/KWG-Prüfung. Diese Ausführungen wurden durch Lars Reder aus Sicht der BaFin ergänzt. Über Erwartungen der Bundesbank gegenüber Prü-



Workshop der WPK in Stuttgart



Experten von Bundesbank und BaFin auf dem Workshop der WPK in Stuttgart

fern sowie häufige Mängel bei Prüfung und Berichterstattung sprachen Jürgen Büschelberger und Harald Streckenbach.

Anschließend berichtete Dr. Kai Spickerhoff von der BaFin über Problembereiche der Prüfung und Berichterstattung zur Prüfung bei Instituten der Gruppe V (Finanzierungsleasing/Factoring). Thematisch abgeschlossen wurde der Workshop durch Ausführungen von Evi Lang zu den Neuerungen für die WpHG-Prüfung und Problembereichen der Prüfung und Berichterstattung gemäß § 36 WpHG aus Sicht der Wirtschaftsprüfer.

Die Teilnehmer erhielten Materialien und Musterprüfungsberichte, zu denen sie detaillierte Hinweise für die Erstellung eines Prüfungsberichts bekamen. Diese wurden durch Ausführungen von Dr. Rudolf Haußner von der BaFin zu Mängeln bei Prüfung und Berichterstattung im Bereich der WpHG-Prüfung ergänzt.

Weitere Veranstaltungen in Planung

Aufgrund des großen Interesses und Informationsbedarfs plant die WPK noch vor Beginn der nächsten Prüfungssaison vergleichbare Veranstaltungen zu ähnlichen Themenkreisen unter Mitwirkung von Referenten der Bundesbank und der BaFin. hr

Die ersten Termine für die neu zu wählenden Gremien der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer wird neu gewählt (vgl. Seite 10 in diesem Heft). Dies bedingt auch eine Neuwahl des Vorstandes, der wiederum entscheiden muss, mit welchen Vorstandsabteilungen und welcher Besetzung der Vorstandsabteilungen er die Arbeit der WPK fortführen möchte.

Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterführung der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer sind die nach einem seit jeher bewährten Schema notwendigen Termine für Beirat und Vorstand für die zweite Jahreshälfte bereits geplant und geblockt. Selbstverständlich obliegt es den neuen Gremien, die Terminierung zu überprüfen und endgültig festzulegen. Damit sich die inzwischen feststehenden Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig hierauf einstellen können, möchten wir nachfolgend die bisher vorgesehenen Termine festhalten:

Kammerversammlungen

Die Kammerversammlungen 2014 sind natürlich für alle Mitglieder von Interesse. Eine „Pflichtteilnahme“ besteht jedoch für den neuen Beiratsvorsitzer sowie den Präsidenten. Die Terminplanung finden Sie in diesem Heft auf Seite 59.

Beiratssitzung

Üblicherweise tagt der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zweimal im Jahr (Frühjahrs-/Sommersit-

zung sowie Herbstsitzung). Im Jahr seiner Konstituierung tagt er dreimal. Nachfolgend die vorgesehenen Termine für den neu gewählten Beirat:

- 11. September 2014 (konstituierende Sitzung)
- 7. November 2014

Vorstand

Nachfolgend stehen die im bisherigen Rhythmus geplanten Termine für Vorstandssitzungen und die beiden Vorstandsabteilungen Berufsaufsicht sowie Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten.

Vorstand:

- 11. September 2014 (konstituierende Sitzung)
- 25. September 2014
- 6. November 2014

Vorstandsabteilung Berufsaufsicht:

- 10. Oktober 2014
- 28. November 2014

Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten:

- Noch keine Termine

mx

Helmuth Teckemeyer tritt in den Ruhestand

RA Helmuth Teckemeyer, der langjährige Leiter der Mitglieder- und Beitragsabteilung der Wirtschaftsprüferkammer, tritt am 1. Juni 2014 in den Ruhestand.

Die Wirtschaftsprüferkammer verliert mit Herrn Teckemeyer einen wertvollen Mitarbeiter, der über viele Jahre in zentraler Funktion bei der Bestellung von Berufsangehörigen und der Anerkennung von Berufsgesellschaften zur

erfolgreichen Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsprüferkammer beitrug. Herr Teckemeyer prägte die Entwicklung des öffentlichen Berufsregisters als ein wesentliches organisatorisches Element der beruflichen Selbstverwaltung, bis hin zu dem heute der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung stehenden „WP/vBP Verzeichnis“.

Seine Erfahrung und sein Sachverstand machten Herrn

Teckemeyer zu einem gefragten Ansprechpartner für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen sowie für andere Institutionen. Darüber hinaus brachte Herr Teckemeyer sein Fachwissen und die Sicht der Geschäftsstelle insbesondere in die Beratungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und

Beitragsangelegenheiten“ ein. Seine juristische Expertise findet ihren Niederschlag in der Kommentierung zentraler Vorschriften im Kommentar zur Wirtschaftsprüferordnung der Herausgeber WP/RA Dr. Burkhard Hense und WP/StB/RA Dieter Ulrich.

Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Teckemeyer für sei-

ne Arbeit für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Nachfolger von Herrn Teckemeyer wird RA FA VerwR Peter Uhlmann LL.M., der seit 2002 Mitarbeiter in der Abteilung ist.

mx/rv



Bekanntmachungen der WPK

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter → www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Sie werden zur Information der Mitglieder im WPK Magazin inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Gebührenordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer möchte ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank im Rahmen der Vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) ermöglichen. Mittels dieser können künftig Mandatenvollmachten auf vereinfachtem Wege elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (siehe dazu auch auf Seite 21 in diesem Heft).

Hierfür ist die Ausstellung einer Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank oder die Freischaltung einer Smartcard als Zugangskarte durch die Wirtschaftsprüferkammer erforderlich.

Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner Smartcard, löst es einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. Vor dem Hintergrund von § 61

Abs. 2 WPO, nach dem die WPK im Interesse der Beitragsgerechtigkeit für die Inanspruchnahme von besonderen Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben kann, erscheint die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und angezeigt.

Der Vorstand möchte dem Beirat daher die Einführung folgender neuer Gebührentatbestände vorschlagen:

Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

- 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Zugangskarte zur Voll-*

machtsdatenbank (Erst-, Zusatz- oder Ersatzkarte) eine Gebühr in Höhe von

50,- €

- 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Nutzung einer Smartcard als Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank eine Gebühr in Höhe von*

35,- €.

Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seiner Beratung auch die Ideen, Anregungen oder Fragen der Mitglieder zu berücksichtigen.

Um Hinweise wird bis zum **9. Mai 2014** gebeten.

Bekanntmachung der WPK vom 8. April 2014 unter
→ www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2014/#c3872
(Wiedergabe im WPK Magazin nachrichtlich)

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp

26.02.2014	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, Exposure Draft (ED), proposed International Good Practice Guidance: Developing and Reporting Supplementary Financial Measures
18.02.2014	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Publication: Framework for Audit Quality
17.01.2014	International Accounting Education Standards Board (IAESB), IES 2: Initial Professional Development-Technical Competence (rev.)
17.01.2014	IAESB, IES 3: Initial Professional Development-Professional Skills (rev.)
17.01.2014	IAESB, IES 4: Initial Professional Development-Professional Values, Ethics, and Attitudes (rev.)
20.12.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 54: Reporting Service Performance Information

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp

25.03.2014	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED/2014/01), proposed amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements
05.03.2104	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2014
30.01.2014	IASB, interim Standard IFRS 14: Regulatory Deferral Accounts
15.01.2014	IFRS Foundation, Proposed Interim Release Package 2 on the IFRS Taxonomy 2013
12.12.2013	IASB, Annual Improvements to IFRSs 2011 - 2013 Cycle
12.12.2013	IASB, Annual Improvements to IFRSs 2010 - 2012 Cycle

Stellungnahme der WPK zum Strategie- und Arbeitsplan des IESBA 2014 bis 2018

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 20. Februar 2014 gegenüber IESBA zu dessen geplante Strategie- und Arbeitsplan 2014-2018 („Proposed Strategy and Work Plan, 2014-2018“) Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt zunächst im Rahmen allgemeiner Anmerkungen, dass ihrem wiederholt artikulierten Petitum gefolgt wird, zukünftig die Belange der kleinen und mittleren Praxen noch stärker zu berücksichtigen. Positiv bewertet werden auch die geplante intensivere Einbindung der Mitgliedsorganisationen in bestimmte Projekte des IESBA, die Einrichtung der Arbeitsgruppe zur Identifikation neuer für den Berufsstand bedeutsamer Themen, der dynamische Charakter des Arbeitsprogramms sowie geplante Informationsveranstaltungen des IESBA.

Siehe zum Konsultationspapier des IESBA „Proposed Strategy and Work Plan, 2014-2018“ bereits WPK Magazin 1/2014, Seite 19 f., und „Neu auf WPK.de“ vom 19. Dezember 2013.

Sodann kommentiert die Stellungnahme die konkreten Projekte des IESBA. Begrüßt wird an erster Stelle die Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE), die nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer mit Vorrang und Nachdruck verfolgt werden sollte. Auch die Überprüfung der Schutzmaßnahmen des CoE, zum Teil das Thema Gebührenabhängigkeit, die Initiative zu kollektiven Kapitalanlagen sowie zur Prüfungsqualität erscheinen sinnvoll. Bei den übrigen Projekten nimmt die Wirtschaftsprüferkammer dagegen eine eher restriktive Position ein. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine mögliche Beschränkung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen und eine mögliche Verschärfung der Unabhängigkeitsregelungen zu langjährigen Beziehungen leitender Angestellter zum Abschlussprüfungsmandanten. en

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) ist innerhalb von IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig.

Siehe zum Konsultationspapier des IESBA „Proposed Strategy and Work Plan, 2014-2018“ bereits WPK Magazin 1/2014, Seite 19 f., und „Neu auf WPK.de“ vom 19. Dezember 2013.

Stellungnahme der WPK vom 20. Februar 2014 abrufbar unter → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-419
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

IFAC Council Meeting

Am 25. Februar 2014 fand in New York eine Sitzung des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüferorganisationen, statt. Von den stimmberechtigten 146 Mitgliedern der IFAC nahmen 118 teil. Die bislang größte Beteiligung der Mitglieder ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Sitzung erstmals auch als webbasierte Mitgliederversammlung organisiert war.

Im Mittelpunkt stand die Beratung der IFAC-Satzung nebst deren Erläuterungen. Der Mitgliederversammlung wurden weitere Rechte zugewiesen. Zukünftig hat sie auch das Zustimmungsrecht zu den allgemeinen Budget-Parametern des Folgejahres, verbunden mit der Entgegennahme einer entsprechenden Berichterstattung.

Des Weiteren ist zukünftig dem Nominating Committee die Möglichkeit gegeben, in begründeten Fällen die Zahl der Board-Mitglieder aus einem Land von zwei auf drei zu erhöhen. Hierzu muss jedoch auf der Mitgliederversammlung berichtet werden. Die Gesamtzahl der 23 Board-Mitglieder darf dabei allerdings nicht erhöht werden.

IFAC-Präsident ist unverändert Warren Allen, Neuseeland, unterstützt durch seine Stellvertreterin,



Olivia Kirtley, USA. Beide haben eine Amtszeit bis Ende 2014. rv

IFAC veröffentlicht Ergebnisse der halbjährlichen Kurzumfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen („IFAC SMP Quick Poll: 2013 – Year-End Round-Up“)

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat am 6. Februar 2014 die Ergebnisse ihrer vom 15. November bis 31. Dezember 2013 durchgeführten Kurzumfrage („IFAC SMP Quick Poll: 2013 – Year-End Round-Up“) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Mit der auch auf Deutsch durchgeführten Umfrage sollen die aktuellen Herausforderungen abgefragt werden, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen und deren klei-

ne und mittelständische Mandanten stellen.

Siehe dazu bereits „Neu auf WPK.de“ vom 19. November 2013.

Die Beteiligungsquote fiel mit 3.709 Antworten etwas höher aus als bei der letzten Umfrage Mitte des Jahres 2013 mit 3.686 Antworten („IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“).

Nach Einschätzung der teilnehmenden kleinen und mittleren Praxen habe die Belastung ihrer Mandanten – der kleinen und mittleren Unternehmen – durch den Faktor wirtschaftliche Unsicherheit nachgelassen. In diesem neuen Trend sieht IFAC möglicherweise Anzeichen für ein günstigeres Wirtschaftsklima.

Zu den Ergebnissen der letzten Umfrage („IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“) siehe WPK Magazin 3/2013, Seite 26.

Mit Blick auf die größten Herausforderungen für SMPs wird in der Veröffentlichung eine signifikante Veränderung konstatiert. Während in den letzten beiden Umfragen die größte Herausforderung darin gesehen wurde, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten, findet sich dieser Aspekt nunmehr

nur noch auf Platz drei hinter den Herausforderungen, Mandanten zu akquirieren und zu halten sowie des Preisdrucks. IFAC führt dies möglicherweise auf eine Kombination von langsameren Regulierungs-/Standardisierungsprozessen und einem höheren Professionalisierungsgrad von kleinen und mittleren Praxen im Umgang mit Änderungen zurück.

Die drei vorrangig gesuchten Online-Informationen/Hilfestellungen von SMPs beziehen sich auf die Bereiche Steuerberatung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung.

Als die am schnellsten zunehmenden Einnahmequellen werden unverändert die Buchführung, Aufstellung von Jahresabschlüssen und andere Non-Assurance/Related Services genannt, gefolgt von Prüfungs- und Assurance- sowie steuerlichen Leistungen.

Den wichtigsten Wachstumsmotor stelle nach wie vor das Neukundengeschäft dar. Eine Veränderung ist hierbei allerdings insofern festzustellen, als nur mit einem Prozentpunkt Abstand das Bestandsgeschäft genannt wird (bei der letzten Umfrage 18 Prozent Abstand). IFAC sieht hierin möglicherweise das Erfordernis einer Verlagerung des Marketingschwerpunkts der Praxen von neuen Mandatsbeziehungen hin zu den bereits bestehenden.

Die Geschäftserwartungen für 2014 stellen sich unverändert so dar, dass fast die Hälfte der Teilnehmer keine Veränderungen gegenüber 2013 und etwa

ein Drittel eine bessere Entwicklung erwarten. Daneben sieht fast die Hälfte der Umfrageteilnehmer einen Mehrwert in der integrierten Berichterstattung und erwartet in den nächsten fünf Jahren einen Bedarf bei kleinen und mittleren Unternehmen für die Unterstützung bei der Implementierung dieser Form der Berichterstattung.

Die Vorschläge des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zum Auditor Reporting finden grundsätzlich Unterstützung: Mehr als die Hälfte der Umfrageteilnehmer gehen davon aus, dass nicht börsennotierte Unternehmen nicht freiwillig Key Audit Matters veröffentlichen würden. Eine (knappe) Mehrheit geht davon aus, dass die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen (those charged with governance) eine Kommunikation des Abschlussprüfers über signifikante Risiken als hilfreich bewerten würden. Im Übrigen stimmen mehr als die Hälfte der Teilnehmer dem Vorschlag zu, dass jeder Prüfungsbericht eine spezifische Aussage zum Going Concern enthalten sollte.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen. en

Bericht zu den Ergebnissen der „IFAC SMP Quick Poll: 2013 – Year-End Round-Up“ abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021401/

Stellungnahme der WPK zum IASB Exposure Draft ED/2013/9 (IFRS for SMEs)

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Anfang Oktober 2013 einen rund 70seitigen Exposure Draft mit Vorschlägen zur Überarbeitung des „IFRS for SMEs“ (ED/2013/9) veröffentlicht. Die überwiegende Mehrzahl der Änderungsvorschläge betrifft lediglich Klarstellungen ohne größere materielle Konsequenzen für die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen.

Um die bislang bestehenden Unterschiede bei der Bilanzierung von Ertragsteuern zwischen dem IFRS for SMEs und IAS 12 zu beseitigen, schlägt der IASB als materielle Änderung die konzeptionell Orientierung an den Regelungen des IAS 12 vor.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 3. März 2014 zu dem Exposure Draft Stellung genommen. Darin begrüßt die WPK grundsätzlich

die konzeptionelle Angleichung der Bilanzierung von Ertragsteuern zwischen dem IFRS for SMEs und dem IAS 12. Vor dem Hintergrund der Komplexität latenter Steuern schlägt die WPK allerdings vor, die im IFRS for SMEs vorhandene, allerdings auf Teilbereiche beschränkte, „undue cost or effort exemption“ auf den gesamten Bereich der latenten Steuern im IFRS for SMEs auszudehnen.

Zudem spricht sich die WPK gegen eine rückwirkende Anwendung der Änderungsvorschläge im IFRS for SMEs aus. sp

Stellungnahme der WPK vom 3. März 2014 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-428
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Roundtable der WPK zu den Vorschlägen des IAASB zur Überarbeitung des Bestätigungsvermerks



Prof. Arnold Schilder (6. v. li.) mit den weiteren Gesprächsteilnehmern

Auf Einladung der WPK fand am 29. Januar 2014 in Brüssel ein Roundtable mit Vertretern verschiedener nationaler und internationaler Institutionen

statt. Im kleinen Kreis wurden sowohl die Vorschläge des IAASB als auch die vorliegenden Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen der EU zur Überarbeitung des Bestätigungsvermerks diskutiert.

Neben Prof. Arnold Schilder, Vorsitzender des IAASB, und seinem Stellvertreter Daniel Montgomery nahmen auch Juan Maria Arteagoitia-Landa, Generaldirektor der EU-Kommission, MdEP Markus Ferber und Geoffry Britton, Präsident der EFAA, teil. Zudem war der DStV durch Bodo Richardt vertreten. Unter der Führung von Präsident Claus C. Securs nahmen zudem Vertreter des Ehrenamts und der Geschäftsstelle der WPK am Roundtable teil. sp

Albanische Prüferkammer und deren öffentliche Aufsicht bei der WPK

Im Rahmen eines von der Weltbank geförderten Projekts waren am 18. und 19. Februar 2014 Vertreter des Institute of Authorized Chartered Auditors of Albania (Instituti i Eksperteve Kontabel të Autorizuar – IEKA) sowie der albanischen öffentlichen Prüferaufsicht zu Besuch im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin.

Die Delegation des IEKA unter der Leitung ihres Präsidenten Hysen Çela und die Vertreter der öffentlichen Prüferaufsicht unter der Leitung der Vorsitzenden Adriana Berberi informierten sich zunächst bei der Abschlussprüferaufsichtskommission über die Arbeit der öffentlichen Prüferaufsicht in Deutschland.

Für das Treffen bei der Wirtschaftsprüferkammer hatten die Gäste um eine Einführung zum deutschen Berufsstand und seiner Organisation gebeten. Vor diesem Hintergrund informierte Präsident Claus C. Securs über die Aufgaben und Rechtsgrundlagen des deutschen Prüferberufs, über die gesetzlichen Aufgaben der WPK, insbesondere über die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sowie über die Berufsaufsicht.

Sodann gab Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann einen Überblick über den Berufszugang in Deutschland, über das Wirtschaftsprüfungsexamen sowie die Fortbildungsverpflichtung.

Das Qualitätskontrollverfahren und die Aufgaben der Kommission für Qualitätskontrolle stellte deren Mitglied Hubert Eckert vor. Daran schloss sich ein



Claus C. Securs (4. v. li.), Hysen Çela (5. v. li.), Barbara Hoffmann (6. v. li.), Dr. Reiner Veidt (7. v. li.), Hubert Eckert (1. v. re.) und Adriana Berberi (vorne re.) im Kreis der weiteren Gesprächsteilnehmer

Gedankenaustausch an, bei dem auch die Vertreter der WPK Einblicke in die Organisation des Prüferberufs in Albanien erhielten.

Am Folgetag wurden die Themen in einer weiteren Gesprächsrunde mit WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vertieft. Im Vordergrund des Interesses der albanischen Gäste standen dabei insbesondere praxisbezogene Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren.

Die Gäste bezeichneten das Treffen als sehr informativ und hilfreich angesichts des weiteren Aufbaus berufsständischer Strukturen und der Stärkung der öffentlichen Prüferaufsicht in Albanien. Die WPK bot ihre Unterstützung in der Zukunft durch weitere Informationen an. th

Aus den Ländern

WPK tritt Mittelstandspakt Bayern bei

Der Mittelstandspakt Bayern ist ein Kompetenznetzwerk, das dem Mittelstand eine starke gemeinsame Stimme gibt und damit optimale Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen schaffen kann. Im Januar 2014 ist die WPK dieser Initiative beigetreten.

Das Netzwerk wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie koordiniert. Ihm gehören über 50 Organisationen und Verbände an, neben den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und weiteren namhaften Wirtschaftsverbänden auch Kammern und Verbände der Freien Berufe.

Wolfram Rappl, Landespräsident der WPK in Bayern, betont: „Der Mittelstand ist die Säule unserer Wirtschaft. Durch unseren tiefen Einblick in die mittelständischen Unternehmen und durch unsere hohe Fachkompetenz ist es nur folgerichtig, dass die WPK dem Mittelstandspakt Bayern beitrifft und ihr Know-how im Rahmen der Diskussion und der Weiterentwicklung einbringt.“

Der Aktivitäten des Pakts ruhen auf vier Säulen:

- Schaffung guter Rahmenbedingungen durch die gemeinsame Positionierung bei Gesetzesvorhaben, der Senkung von Steuern und Abgaben, dem Abbau von Bürokratie und der Optimierung der Infrastruktur
- Bewahrung der Substanz der Unternehmen durch Sicherung einer stabilen Unternehmensfinanzierung, die Erleichterung von Unternehmensnachsorgen und die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten
- Innovation durch Erleichterung von Zukunftsinvestitionen, eine Erhöhung der Innovationskraft, die Erschließung neuer Märkte und Gründung neu-



WPK-Landespräsident Rappl: „Dieser Pakt stärkt eine faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit mittelständischen Unternehmen über die Abschlussprüfungen hinaus.“

er Unternehmen sowie die Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte

- Information der Unternehmen und Kommunikation mit ihnen.

Hauptziele sind die Information der Unternehmen zu bestehenden Hilfs- und Fördermöglichkeiten und die Formulierung von gemeinsamen Positionen, um wichtigen Anliegen des Mittelstands mehr Gehör zu verschaffen. Nur eine maßgeschneiderte Unterstützung kann den Mittelstand in die Lage versetzen, die aktuellen Herausforderungen besser zu bewältigen. Darum sollen die mittelständischen Unternehmen umfassend über Förderangebote informiert und die Erfahrungen der kleinen und mittleren Betriebe konsequent in die Weiterentwicklung des mittelstandspolitischen Ordnungsrahmens und der öffentlichen Förderangebote eingebracht werden. re

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/726161-2 16
Telefax 030/726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069/3650626-30
Telefax 069/3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089/544616-0
Telefax 089/544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040/8080343-0
Telefax 040/8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/4561-187
Telefax 02 11/4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Ministerpräsidentin Malu Dreyer auf dem Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz

Ehrengast der von den rheinland-pfälzischen Kammern und der Wirtschaftsprüferkammer ausgerichteten größten Veranstaltung der Kammern in Deutschland war am 11. Februar 2014 die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Schwerpunkte ihrer Rede waren die Attraktivität des Landes Rheinland-Pfalz für Unternehmensgründungen und -ansiedlungen, die Energiewende und die Notwendigkeit europäischer Regelungen für die internationalen Finanzmärkte. Als besonders wichtige Grundprinzipien der Politik bezeichnete sie Verlässlichkeit und Dialog. Dabei unterstrich sie ausdrücklich die Bedeutung des bewährten Kammersystems.

Für die Freien Berufe betonte MdB Ökonomierat Norbert Schindler die Notwendigkeit, den mit-



(vorne v. li.) WPK-Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz, der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle, StBK-Präsident und LfB-Präsident Edgar Wilk

telständischen Kern der Wirtschaft zu fördern und nicht durch staatlich verursachte Hemmnisse und Belastungen zu schwächen. Diese würden die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze stellen und auch zum Großteil zur Finanzierung des Staates beitragen. Selbstbeschränkung sei die vornehmste Pflicht von Gesetzgeber und Regierung.

Bei dem sich an die Reden anschließenden Empfang stießen die Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer in ihren Gesprächen mit mehreren Ministern und Landtagsabgeordneten auf offene Ohren für die Belange des Berufsstandes.

we



(Erste Reihe Mitte) Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Landespräsident Harald Gallus im Gespräch mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Dr. Walter Wallmann zeigte sich bei einem Gespräch mit WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Hessen, Harald Gallus, am 10. April 2014 in Darmstadt sehr erfreut, dass die WPK die Beziehungen zum Rechnungshof weiter pflegen und vertiefen wolle und verwies dabei auf die intensive Zusammenarbeit seiner Behörde mit Wirtschaftsprüfern. Insbesondere im Bereich der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften wird die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit genutzt, mit der Wahrnehmung der Prüfungen Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere geeignete Dritte zu beauftragen.



(v. li.) WPK-Landespräsident Harald Gallus und Dr. Walter Wallmann

Der Präsident und die Leiterin des Präsidentenbüros, Ministerialrätin Martina Geis, erläuterten die in der Regel europaweiten Ausschreibungen und das Vergabeverfahren insbesondere bei der Überörtlichen Prüfung. Ausschlaggebendes Kriterium bei der Vergabe sei weniger der Preis als vielmehr die Kreativität, die Organisation und die Qualität der Bewerber. Mit Blick auf die Zeitpläne, die erwartete Anpassung an den Berichtsstil des Hauses und die erwartete Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen bei den Prüfungen (zum Beispiel Ärzten bei der Überörtlichen Prüfung von Kliniken) sei der Rechnungshof möglicherweise ein sehr fordernder und damit unbequemer Auftraggeber, der aber bei seiner Vergabepolitik immer offen für neue Bewerber und für neue Ideen sei.

Ein weiteres Thema war das Förderprogramm des Landes Hessen zur Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen in Höhe von fast 9 Millionen Euro. Diese Mittel stehen kleineren hessischen Kommunen (< 7.500 Einwohner) auch zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern mit der Erstellung der fälligen Bilanzen und Abschlüsse zur Verfügung.

Zum Ende des Gesprächs lud Dr. Wallmann Landespräsident Gallus wie auch andere interessierte Vertreter der WPK zur Teilnahme an der vom Hessischen Rechnungshof veranstalteten Diskussionsreihe „Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa“ ein. Gallus dankte Dr. Wallmann für das freundliche und konstruktive Gespräch und lud ihn zum Jahrestreffen Hessen der WPK im September dieses Jahres ein. we

Günther Fischer mit Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet



(v. li.) Staatsminister Dr. Thomas Schäfer, Günther Fischer, Harald Gallus

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste für das Gemeinwesen wurde WP/StB/RB Günther Fischer, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen, vom Bundespräsidenten die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Günther Fischer erhielt die Auszeichnung für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement für den steuerberatenden Beruf im Rahmen einer Feierstunde am 29. April 2014 aus den Händen von Staatsminister Dr. Thomas Schäfer. Nach seiner Tätigkeit in der Bezirksgruppe Frankfurt am Main des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. gehörte Fischer von 1987 bis 1991 dem Vorstand der StBK Hessen an. Im Jahr 2003 folgte seine Wahl zum Präsidenten, die in den Jahren 2007 und 2011 bestätigt wurde; seither leitet er die drittgrößte Steuerberaterkammer in Deutschland.

Günther Fischer ist zudem Beiratsmitglied der Hauptverwaltung Frankfurt am Main der Deutschen Bundesbank und der DATEV eG und setzt sich auch in diesen Ehrenämtern erfolgreich für die Belange des steuerberatenden Berufes ein.

Harald Gallus, WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident der WPK in Hessen, gratulierte Günther Fischer im Namen der Wirtschaftsprüferkammer zu dieser besonderen Auszeichnung. Er freue sich auf eine weiter fruchtbare Zusammenarbeit, auch im Verband der Freien Berufe in Hessen, in dessen Präsidium Fischer als Vorgänger von Harald Gallus lange Zeit engagiert war. we

„Perspektiven der Wirtschafts- und Steuerpolitik“ auf dem Jahrestreffen der WPK in Baden-Württemberg



(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, Ministerialdirektor Wolfgang Leidig, WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler

Zum Jahrestreffen in Stuttgart erschienen auf Einladung von WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler am 20. Februar 2014 in Stuttgart Ministerialdirektor Wolfgang Leidig vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und 24 weitere Gäste aus der Landesverwaltung und der Justiz sowie von den Kammern und Verbänden der Freien Berufe.

Gerhard Ziegler begrüßte den Gastredner des Abends, Wolfgang Leidig, und ging kurz auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein. Ministerialdi-

rektor Leidig sprach in seinem Vortrag „Perspektiven der Wirtschafts- und Steuerpolitik“ zunächst die von der Landesregierung angestrebte Optimierung der wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen an. Diese sei vor allem durch eine zukunfts-feste Finanzpolitik, eine attraktive Ausgestaltung der Arbeitsplätze sowie durch eine Modernisierung der Infrastruktur zu erreichen. So müsse beispielsweise die zukünftige Gestaltung der Arbeitsplätze den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Zur berufspolitischen Entwicklung auf europäischer Ebene erläuterte Leidig die Haltung der Landesregierung dahingehend, dass bei Reformüberlegungen grundsätzlich auf Interessen der Einzelstaaten Rücksicht genommen werden sollte und es keine Nivellierung nach unten geben dürfe. Insoweit sei es auch nicht nachvollziehbar, dass europaweit zwingend eine staatliche Behörde die Aufsicht über den Berufsstand führen solle.

Die sich anschließende rege Diskussion mit den Teilnehmern zeigte das starke Interesse an den angesprochenen Themen. hr

Senator Martin Günthner zu Gast auf dem Jahrestreffen in Bremen

Am 18. März 2014 fand das Jahrestreffen in Bremen statt. Manfred Heilemann, Landespräsident der WPK in Bremen, hatte die besondere Freude, unter seinen Gästen auch Martin Günthner, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, gleichzeitig Senator für Justiz und Verfassung, begrüßen zu dürfen.

In seinem Grußwort ging der Senator auf die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Bremen ein. Hier sprach er unter anderem die Bedeutung von Hafengeschäft und Logistik für die Wirtschaft in der Region an. Er führte aus, dass die Wirtschaft in einem globalisierten Wettbewerb um nationale und internationale Marktanteile stehe. Eine zentrale Aufgabe der nächsten Jahre sei, diesen Wettbewerb als Chance zu begreifen, ihn erfolgreich zu gestalten und für das Land Bremen und die Region Wirtschaftskraft und Beschäftigung zu generieren. In diesem Zusammenhang hob er die Bedeutung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschaft hervor.



Senator Martin Günthner (erste Reihe, 2. v. li.) und WPK-Landespräsident Manfred Heilemann (erste Reihe, 3. v. re.) im Kreis der Teilnehmer

Manfred Heilemann informierte seine Gäste über aktuelle berufspolitische Themen und ging dabei auf den aktuellen Stand der EU-Reform der Abschlussprüfung ein. Hier berichtete er über die jüngsten Entwicklungen. Danach folgten Erläute-

rungen zur Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und zum neuen Wahlrecht in der WPK und der Beiratswahl 2014.

Die lebhafte und offene Diskussion über diese und andere Themen trug zu dem gelungenen Abend bei. eg

Forum der WPK in Niedersachsen

Am 26. März 2014 führte die WPK zusammen mit der NKB und der Koordinierungsstelle Restrukturierung eine Fachveranstaltung mit regionalem Bezug zu Niedersachsen durch. Zu diesem Forum hatte Dr. Katrin Armann, Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen, erstmalig Kolleginnen und Kollegen nach Hannover eingeladen. Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer war es, den Mitgliedern eine Plattform für praxisrelevante Themen mit fachlichem und berufsrechtlichem Bezug und für den Austausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander zu bieten.

In einem ersten Beitrag stellte Joachim Weigelt, Leiter der „Koordinierungsstelle Restrukturierung“, diese vor und informierte die Teilnehmer über das ESUG und die Möglichkeiten der Restrukturierung. In einem zweiten Beitrag erläuterte Georg Henze, Geschäftsführer der NKB, Finanzierungskonzepte mit öffentlicher Förderung durch die NBank und die



(v. li.) WPK-Landespräsidentin Dr. Katrin Armann, Joachim Weigelt, Georg Henze, Dr. Falco Schickerling

NKB. Schließlich informierte RA Dr. Falco Schickerling, unter anderem Lehrbeauftragter für Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht an der Leibniz Universität Hannover, über die PartGmbH. Für Teilnehmer und Referenten war diese Veranstaltung eine Bereicherung. eg

WPK auf dem Studieninformationstag der Dualen Hochschule Baden-Württemberg



(v. li.) Rolf Holzreiter, Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler

Die DHBW in Mannheim informierte am 29. März 2014 zusammen mit rund 200 Ausbildungspartnerunternehmen verschiedener Branchen über Ablauf,

Bewerbung, Zulassung und Berufsperspektiven des dualen Studiums. Über 5.000 Besucher, überwiegend Schüler, Abiturienten und deren Eltern, besuchten die Veranstaltung.

Die Wirtschaftsprüferkammer war wie bereits im vergangenen Jahr in Kooperation mit Vertretern der Studiengänge Steuern und Prüfungswesen sowie Accounting und Controlling mit einem eigenen Stand vertreten. Landespräsident Gerhard Ziegler und Rolf Holzreiter, Leiter der Landesgeschäftsstelle der WPK in Baden-Württemberg, informierten die Besucher über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und die Zugangswege zum Beruf.

Zahlreiche Besucher kamen zum Vortrag von Landespräsident Gerhard Ziegler, der den attraktiven Beruf des Wirtschaftsprüfers mit seinen vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen vorstellte. Ein weiterer gemeinsamer Auftritt für das nächste Jahr wurde bereits ins Auge gefasst. hr

Informationen für die Berufspraxis

Überarbeitetes Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 11. März 2014 auf ihrer Internetseite eine überarbeitete Fassung des Merkblattes „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ veröffentlicht.

Mit dem überarbeiteten Merkblatt soll die Problematik entschärft werden, wonach das Unterhalten von Guthaben auf Privat-, Verrechnungs- oder Darlehenskonten bei einer Personenhandelsgesellschaft (wie beispielsweise im Fall von stehen gelassenen Gewinnansprüchen oder gewährten Darlehen) durch Gesellschafter als genehmigungspflichtige Einlagengeschäfte zu klassifizieren waren.

Diesbezüglich führt das Merkblatt neuerdings aus, dass persönlich haftende Gesellschafter in der Regel nicht als „Publikum“ zu verstehen seien und deshalb entsprechende Guthaben dieser Personen grundsätzlich nicht unter die Definition des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG fallen.

Darüber hinaus wird im Merkblatt dargelegt, dass Gesellschafterdarlehen und Guthaben von Gesellschaftern zwar grundsätzlich als „fremde rückzahlbare Gelder des Publikums“ anzusehen seien. Die Qualifikation derartiger Gelder als Einlagengeschäft stehe und falle aber mit der Unbedingtheit des Rückzahlungsanspruchs.

Ein Rückzahlungsanspruch sei als hinreichend bedingt anzusehen, mit der Folge, dass entsprechende Gelder nicht als Einlagengeschäft zu klassifizieren seien, wenn die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches mindestens solange und soweit ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführe. Eine derartige Bedingung des Zahlungsanspruches ergebe sich grundsätzlich aus dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz der Treuepflicht. Bei Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften sei eine solche insolvenzverhindernde Entnahme- und Ausschüttungssperre bereits gesetzlich verankert. sp

Überarbeitetes Merkblatt der BaFin abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag021402/

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- Skaliert prüfen.
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- Vorjahre überblicken.
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- Übersicht behalten.
Das Wichtigste. Auf einen Blick.
- mit **REVIEW ONE**
IDW Prüfungsstandards skaliert anwenden.
ISA-konform prüfen.

NEU!
STICHPROBEN
+
DATENANALYSE

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

www.reviewone.de

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Mitwirkung bei der Buchführung und Durchführung der Prüfung gemäß § 24 FinVermV

■ Ich wirke bei einem Mandanten, der als Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung tätig ist, in maßgeblichem Umfang an der handelsrechtlichen Buchführung mit. Der Mandant fragt, ob ich bei ihm zusätzlich die Prüfung nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) durchführen kann. Bestünde aufgrund meiner weiteren Tätigkeit für den Mandanten insoweit die Besorgnis der Befangenheit (§ 24 Abs. 5 FinVermV), so dass ich den Auftrag ablehnen müsste?

Nein. Die Prüfung nach § 24 FinVermV dürfte mit der Mitwirkung an der handelsrechtlichen Buchführung vereinbar sein. Es handelt sich insoweit um eine gewerberechtliche Ordnungsmäßigkeitsprüfung, in deren Rahmen zu prüfen ist, ob der Finanzanlagenvermittler in dem zu prüfen-

den Kalenderjahr die Pflichten der §§ 12 bis 23 FinVermV erfüllt hat. Anders als §§ 8, 10 Abs. 5 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), wonach die betroffenen Gewerbetreibenden in Bezug auf Vermögenswerte, die sie zur Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber erhalten haben, zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet sind – und zur Erfüllung der genannten Pflichten regelmäßig auf die HGB-Buchführung zurückgreifen –, weisen die Pflichten gemäß §§ 12 ff. FinVermV keinen vergleichbaren Bezug zur handelsrechtlichen Buchführung auf. Im Unterschied zur Regelungssituation nach der MaBV ist es dem Finanzanlagenvermittler vielmehr untersagt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen (§ 20 FinVermV).

Soweit der Finanzanlagenvermittler gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1

FinVermV gegenüber dem Kunden vor Abschluss des Vertrags den Umfang von Zuwendungen Dritter für die Anlagenvermittlung oder -beratung offenlegen muss, wird es sich in der Regel um Provisionen handeln, die erst mit Vertragsabschluss fällig werden. Die zu gebenden Informationen werden sich daher auf Angaben zur Art und Weise der Berechnung der Provision beschränken (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. FinVermV), sodass ein Abgleich mit der Buchführung des Gewerbetreibenden insoweit nicht in Betracht kommt.

Für den Fall, dass zur Prüfung der Art und des Umfangs einer bereits geleisteten Zuwendung auf die Buchführung in dem zu prüfenden Kalenderjahr zurückgegriffen wird, dürfte die Beteiligung an der Entstehung des zu beurteilenden Sachverhalts mit Blick auf den gesamten Prüfungsstoff „von nur untergeordneter Bedeutung“ sein (vgl. § 23a BS WP/vBP). Hinzu kommt, dass die offenge-

legten Informationen zu Art und Umfang erhaltener Zuwendungen auch anhand anderer Unterlagen (Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden über Zuwendungen, vertragliche Vereinbarungen mit Vertriebspartnern, Dachverbänden, Emittenten und Anbietern von Finanzanlagen) überprüft werden können (siehe IDW EPS 840 Tz. 74 f.). Entsprechendes gilt für die Prüfung, ob der Gewerbetreibende das Verbot des § 20 FinVermV (Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern) und die Einsichtnahme in die Buchführung zu diesem Zweck eingehalten hat (siehe hierzu IDW EPS 840 Tz. 87).

Entscheidend ist, dass die §§ 12 ff. FinVermV dem Gewerbetreibenden keine materiellen Buchführungspflichten auferlegen, sondern im Rahmen der Prüfung, ob die Pflichten gemäß §§ 17, 20 FinVermV eingehalten wurden, allenfalls unter anderem ein Abgleich mit Einzelangaben aus der Buchführung erforderlich werden kann. Für einen Ausschluss gemäß § 49 2. Alt. WPO, § 23 a BS WP/vBP, § 24 Abs. 5 FinVermV dürfte dies nicht ausreichen. go

Berufshaftpflichtversicherung bei ausschließlicher Berufstätigkeit als freier Mitarbeiter

■ In der Veröffentlichung eines Haftpflichtversicherers habe ich gelesen, dass die eigene Berufshaftpflichtversicherung bei ausschließlicher Berufstätigkeit als freier Mitarbeiter bei Berufsangehörigen eine Pro-forma-Versicherung sei, weil die freie Mitarbeit unter den Versicherungsschutz des Auftraggebers falle. Stimmt das?

Nein, es handelt sich bei der Versicherungspflicht von WP/vBP, die als freie Mitarbeiter tätig sind, um eine gesetzliche Versicherungspflicht (§ 54 WPO). Zwar trifft es zu, dass WP/vBP im Rahmen ihrer freien Mitarbeit bei ihrem Auftraggeber haftpflichtversichert sind (Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, § 54 Rn. 16). Da freie Mitarbeit rechtlich aber eine selbstständige Tätigkeit darstellt, muss auch ein gegebenenfalls ausschließlich als freier Mitarbeiter tätiger WP/vBP eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Dabei handelt es sich auch nicht um eine Pro-forma-Versicherung, weil der Berufsangehörige unter Umständen bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Auftraggeber von diesem auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. te

Verwendung von AAB – Maximierung des Versicherungsschutzes über 4 Mio. €

■ Ich beabsichtige, Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) zur Haftungsbeschränkung zu verwenden. Muss ich eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, wonach mir die erforderlichen 4 Mio. € für jeden Versicherungsfall unmaximiert zur Verfügung stehen, oder kann ich auch einen Versicherungsvertrag abschließen, wonach mir 1 Mio. € unmaximiert zur Verfügung steht und ich darüber hinaus für eine bestimmte Anzahl von Fällen im Jahr einen Versicherungsschutz von 4 Mio. € genieße?

Sie dürfen AAB mit einer Haftungsbeschränkung mit mindestens dem vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO

(1 Mio. €) nur dann verwenden, wenn Sie insoweit Versicherungsschutz haben (§ 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO).

1 Mio. € müssen immer ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung vorhanden sein. Darüber hinaus indiziert der Wortlaut von § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO, dass der vierfache Betrag (4 Mio. €) unmaximiert zur Verfügung stehen muss. In der Literatur wird daher teilweise zu der parallelen Regelung im Steuerberatungsgesetz vertreten, dass stets eine Versicherung mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung über den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme abzuschließen ist (Kuhls/Goez, StBerG, § 67a Rn. 24).

Die WPK fordert im Rahmen der Berufsaufsicht aber nicht das Vorliegen einer solchen unmaximierten Versicherung. Vertretbar ist die Meinung, dass es auf die Realisierbarkeit des Ersatzanspruchs ankommt und die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung bei Beschränkung der Jahreshöchstleistung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint (vgl. hierzu Maxl/Struckmeier, WPK Mitt. 1999, 82, und Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, § 54 a Rn. 20). Selbstverständlich entfällt aber die Haftungsbeschränkung, wenn ein Schaden geltend gemacht wird und die Jahreshöchstleistung aufgebraucht ist.

Letztendlich obliegt es Ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung, ob Sie das Risiko einer Maximierung eingehen, die zum Verlust der Haftungsbeschränkung führen kann oder den sicheren Weg gehen, die Jahreshöchstleistung nicht zu begrenzen. Auf keinen Fall dürfen Sie bei der Limitierung der Jahreshöchstleistung zu knapp kalkulieren. ti

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Stellungnahme der WPK zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Im Zusammenhang mit der Aufnahme eines neuen § 34h über den Honorar-Finanzanlagenberater in die Gewerbeordnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Mitte Februar 2014 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) veröffentlicht.

Durch sie werden Honorar-Finanzanlagenberater in den Anwendungsbereich der FinVermV einbezogen und die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters näher ausgestaltet.

Die Verordnung, welche die Bezeichnung Finanzanlagenvermittlungs- und Honorar-Finanzanlagenberatungsverordnung (FinHonV) erhalten wird, soll nach Zustimmung des Bundesrates am 1. August 2014 in Kraft treten. Neben der beschriebenen Aufnahme von Vorschriften zu Honorar-Finanzanlagenberatern wird zudem § 24 der Verordnung um Regelungen zur Prüfung sogenannter Strukturvertriebe erweitert.

Die WPK hat am 13. März 2014 zu dem Verordnungsentwurf Stellung genommen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der bestehenden FinVermV um Honorar-Finanzberater begrüßt. Die beabsichtigte Änderung des § 24 FinHonV-E zur Prüfung bei Strukturvertrieben hingegen wird als ergänzungsbedürftig kritisiert.

So bleibt aus Sicht der WPK insbesondere offen, ob sich jeder einzelne einer Vertriebsgesellschaft angeschlossene Gewerbetreibende der Prüfung nach § 24 FinHonV-E zu unterziehen hat, wie über die Nichtdurchführung einer Prüfung eines Gewerbetreibenden zu berichten wäre, und in welchem Umfang Stichprobenverfahren bei der Prüfung eines einzelnen Gewerbetreibenden zulässig sind. Es wird auch nicht zwischen solchen Gewerbetreibenden, die nur für einen Strukturvertrieb tätig sind, und solchen mit zusätzlichem Geschäft unterschieden.

Zudem regt die WPK mit Blick auf den Verbraucherschutz auf dem grauen Kapitalmarkt an, die mit dem Inkrafttreten des § 24 FinVermV für Finanzanlagenvermittler zum 1. Januar 2013 vorgenommene Erweiterung des Kreises der geeigneten Prüfer um weitere öffentlich bestellte oder zugelassene Personen zu überdenken. So sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und gesetzlichen Befugnis zur Durchführung von Abschlussprüfungen zur Durchführung von Prüfungen nach § 24 FinHonV-E prädestiniert und unterliegen überdies einem strengen berufsrechtlichen Anforderungskatalog hinsichtlich Unbefangenheit, Unparteilichkeit und beruflicher Sorgfaltspflichten. Anderen Berufsgruppen dürften im Regelfall entsprechende Prüfungskennnisse fehlen und sie müssten ein weniger strenges Berufsrecht mit Blick auf Prüfungen gegen sich gelten lassen. sp

Stellungnahme der WPK vom 13. März 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-434
 → www.wpk.de/magazin/2-2014/

EEG-Reform 2014

Die neue Bundesregierung hat sich eine schnelle und grundlegende Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) vorgenommen. Die Reform soll den Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent und planvoll vorantreiben und gleichzeitig Bezahlbarkeit sowie Versorgungssicherheit für die Bürger und die Wirtschaft sicherstellen.

Anfang März 2014 startete das BMWi auf seiner Internetseite eine Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des

EEG und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts. Der Gesetzentwurf ändert vor allem das EEG (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), aber auch das Energiewirtschaftsgesetz (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und weitere Gesetze und Verordnungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer beschränkt sich auf diejenigen Vorschriften des EEG, die WP/vBP direkt betreffen. Besonderes Augenmerk muss im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die geplante Änderung des § 41 EEG gelegt

werden, zu dem im bisherigen Gesetzentwurf lediglich ein Platzhalter für einen neuen Text vorgesehen ist. Die Wirtschaftsprüferkammer hat in ihrer Stellungnahme betont, dass angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen mit der EU-Kommission nach derzeitiger Kenntnis materielle Änderungen betreffen, davon auszugehen ist, dass § 41 Abs. 2 EEG auch in der neuen Fassung unverändert bleiben wird. In dieser Vorschrift ist die Prüfung durch beziehungsweise die Bescheinigung von WP/vBP/WPG/BPG geregelt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat zum Ausdruck gebracht, dass sich diese Regelung bewährt hat und keine Änderungen vorgenommen werden müssten.

§ 43 Abs. 1 EEG-E sieht vor, dass der Antrag (nach § 40 in Verbindung mit §§ 41 oder 42 EEG) „einschließlich der Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 3“ bis jeweils zum 30. Juni des laufenden

Jahres zu stellen sei. Damit ist die Bescheinigung des WP/vBP beziehungsweise der WPG/BPG gemeint. Da jedoch diese Bescheinigung auch bislang zu den Antragsunterlagen gehörte, § 43 Abs. 1 EEG sprach bislang von den „vollständigen Antragsunterlagen“, die bis zum 30. Juni jedes laufenden Jahres einzureichen waren, ist diese Klarstellung lediglich formaler Natur. ge

Gesetzentwurf abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag021403/

Stellungnahme der WPK vom 12. März 2014 abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-437

→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Mit dem Referentenentwurf des BMF für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes sollen zahlreiche Redaktionsversehen der letzten Legislaturperiode bereinigt werden, die durch die Umsetzung von komplexen EU- oder internationalen Vorgaben entstanden sind, unter anderem beim CRD IV-Umsetzungsgesetz und dem AIFM-Umsetzungsgesetz.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, das zahlreiche Gesetze auf dem Gebiet des Finanzmarktes ändern soll, so unter anderem auch das KWG und das VAG.

Unter anderem soll es Änderungen bei § 29 KWG geben, der den Umfang bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Zwischenabschlusses bei Instituten erweitert beziehungsweise festlegt. In § 29 Abs. 1

Satz 2 Nr. 2 KWG-Entwurf, der die zu prüfenden Anforderungen an das Institut normiert, sollen die § 25 c Abs. 2 bis 4b) und § 25 d Abs. 3 bis 12 KWG eingefügt werden, Vorschriften, die die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan des Instituts betreffen. Diese Normen wurden im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes eingeführt, um die Corporate Governance in den Kreditinstituten zu verbessern. Darin werden umfassende Anforderungen an die Geschäftsleitung beziehungsweise an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gestellt. Durch die vorgesehene Änderung soll der Abschlussprüfer zukünftig diese Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan prüfen müssen.

Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass der Abschlussprüfer beispielsweise zu beurteilen haben soll, ob die Ausgestaltung des Vergütungssystems für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugt

(§ 25 d Abs. 5 KWG). Die Situation des Abschlussprüfers ist jedoch nicht wesentlich anders, wenn er als gesetzlicher Abschlussprüfer einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft von der Geschäftsführung beauftragt wird und er im Rahmen der Jahresabschlussprüfung festzustellen hat, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht etc. den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung entsprechen, also ob die Geschäftsführung insoweit ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Aufmerksam gemacht werden soll unter anderem auch darauf, dass die „Abschlussvermittlung“ aus der Bereichsausnahme von § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG herausgenommen, aus den Vereinfachungen nach § 2 Abs. 8 KWG gestrichen und in § 2 Abs. 8 b KWG-Entwurf eingefügt werden soll. Hiervon werden vie-

le kleinere Finanzdienstleister betroffen sein und damit indirekt auch deren Prüfer, deren Prüfungsumfang dadurch voraussichtlich steigen wird.

Auch in § 57 VAG, der den Umfang der Jahresabschlussprüfung von Versicherungsunternehmen regelt, soll es eine Ergänzung geben. Hier soll in einem neu eingefügten § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VAG-Entwurf aufgenommen werden, dass auch bestimmte Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister zu prüfen sind. § 123 g VAG-Entwurf sieht als Übergangsvorschrift vor, dass diese speziellen Anforderungen bereits auf die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres anwendbar sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. ge

Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union geplant

Unternehmen nutzen immer mehr die Möglichkeiten des Europäischen Binnenmarktes und expandieren über Ländergrenzen hinweg. Sie errichten Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch finden Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten vermehrt statt. Daher besteht zunehmend der Bedarf, einen grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen herzustellen, um Sprachprobleme zu überwinden, Registerverfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die Richtlinie 2012/17/EU vom 13. Juni 2012 in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union will den grenzübergreifenden Zugang zu Unternehmensinformationen über das europäische Justizportal verbessern und legt die Wege für die Kommunikation zwischen den nationalen Registern der Mitgliedstaaten über eine zentrale europäische Plattform fest.

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union soll die genannte Richtlinie in einem ersten Teil (bis zum 7. Juli 2014) umgesetzt werden.

Die Kernpunkte sind:

- Für Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen sollen einheitliche europäische Kennungen eingeführt werden
- Neben den mitgliedstaatlichen Registern (in Deutschland: Handels- und Unternehmensregister) soll ein Zugang zu Unternehmensinformationen hinsichtlich Kapitalgesellschaften über das europäische Justizportal geschaffen werden (Vorteil: mehrsprachiger Zugang zu Basisinformationen, unter anderem Rechnungslegungsinformationen)
- Änderungen müssen grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen eingetragen werden (dies allein wäre nach der Richtlinie bis zum 7. Juli 2014 umzusetzen).

Der zweite Teil der Umsetzung soll durch Rechtsverordnung erfolgen, nachdem die EU-Kommission im Sommer 2015 die EU-Durchführungsrechtsakte mit technischen Einzelheiten der Registervernetzung geregelt hat.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften werden, sofern sie Kapitalgesellschaften sind, wie alle Kapitalgesellschaften demnach zukünftig eine einheitliche europäische Kennung erhalten. ge

Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung in Kraft getreten

Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung, die den Gegenstand und den Zeitpunkt der Prüfung von prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien nach § 20 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Art und den Umfang der Bescheinigung nach § 20 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes regelt, ist am 1. April 2014 in Kraft getreten und ab diesem Zeitpunkt anwendbar (vgl. § 10 Abs. 1 Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung).

Die BaFin, die diese Verordnung aufgrund einer Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz erlassen hat, hat damit Vorgaben umgesetzt, die auf

die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Drivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister zurückgehen. Die WPK hatte im Rahmen einer Konsultation der BaFin Stellung genommen (dazu WPK Magazin 4/2013, Seite 37). ge

Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung abrufbar unter

→ www.gesetze-im-internet.de/gpr_fbv/

Stellungnahme der WPK vom 30. Oktober 2013 abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2013/#sn-297

→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Änderungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht

Zum 1. Januar 2014 sind Änderungen bezüglich des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes, der Sächsischen Gemeindeordnung sowie der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Kraft getreten.

Das Sächsische Eigenbetriebesgesetz wurde zum 31. Dezember 2013 aufgehoben. Der Landesgesetzgeber hat die Eigenbetriebe nunmehr in einem Paragraphen (§ 95 a) der **Sächsischen Gemeindeordnung** geregelt. Die zum 31. Dezember 2013 aufgehobenen Regelungen des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes wurden neben den bereits bestehenden Regelungen in der **Sächsischen Eigenbetriebsverordnung** in diese aufgenommen. Damit finden sich nunmehr alle Vorschriften, die kommunale Eigenbetriebe in Sachsen betreffen, in einem Rechtskleid. Die Vorschriften aus dem Sächsischen Eigenbetriebesgesetz wurden so in die Eigenbetriebsverordnung und die dort bereits vorhandenen Vorschriften eingearbeitet, dass sie jetzt „aus einem Guss“ erscheinen.

Inhaltliche Änderungen, insbesondere zu den Vorschriften zum Jahresabschluss und Lagebericht und zu deren Prüfung, sowie zum Prüfungsbericht und zum Bestätigungsvermerk ergeben sich nicht.

Wie das zuständige Referat des Staatsministeriums des Innern zu erkennen gab, sollen die derzeit noch gültigen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebesgesetz vom 17. April 2012 demnächst überarbeitet werden. Eine Anhörung werde es nicht geben, da es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen handele.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die im Anwendungshinweis derzeit enthaltene Empfehlung zur externen Rotation bestehen bleibt. Danach soll zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen und zur Stärkung der Unabhängigkeit des mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dieser/diese in regelmäßigen Abständen gewechselt werden, beispielsweise in einem Turnus von drei bis fünf Jahren. ge

Die Sächsische Gemeindeordnung ist abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag021404/

Die Sächsische Eigenbetriebsverordnung ist abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag021405/

Analysen und Meinungen

Mit Sicherheit im Netz

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer, Steffen Heyde



Briefe sind out – E-Mails boomen. Die modernen Kommunikationsmittel, die unseren Alltag so sehr erleichtern, haben ihre Tücken beim Thema Vertraulichkeit. Dafür sollte jede Kanzlei Vorsorge treffen. Der Beitrag zeigt wesentliche Sicherheitsaspekte der Online-Datenkommunikation auf.

Verschwiegenheitspflicht

Der gesetzliche Abschlussprüfer ist nach § 323 Abs. 1 HGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig ist die Verschwiegenheit in § 43 WPO explizit als Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers ausgestaltet. Diese erstreckt sich nach § 50 WPO nicht nur auf den Berufsträger, sondern auch auf seine Gehilfen und Mitarbeiter, mithin also auf die gesamte Praxis. Diese allgemeine Berufspflicht wird in § 9 der Berufssatzung etwas näher erläutert. Danach haben Wirtschaftsprüfer dafür zu sorgen, dass „Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden“ Unbefugten unzugänglich bleiben. „Sie haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“ Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

Ein Wirtschaftsprüfer macht sich nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Wirtschaftsprüfer anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Eine Offenbarung in diesem Sinne ist auch durch Unterlassen möglich, denn der Berufsträger ist als Geheimhaltungsverpflichteter Beschützergarant. Deshalb dürfen unterlassene technische Schutzvorkehrungen nicht als unwesentliches Organisationsdefizit der Kanzlei abgetan werden.

Für die mündliche Kommunikation hat jeder Berufsträger seine Verschwiegenheitspflicht verinnerlicht. Aber was bedeutet dies für die elektronische Kommunikation? Obwohl die Papier-Post als Garant für Postgeheimnis und Datensicherheit einsteht, wird ihre Dienstleistung in der geschäftlichen Korres-

pondenz immer weniger genutzt. Neuerdings wird gemailt, per SMS oder Whats-App kommuniziert oder gleich im Internet per Skype miteinander gesprochen. Im Alltag einer Wirtschaftsprüfungskanzlei kommen in Verbindung mit modernen Kommunikationsmedien regelmäßig folgende typischen Verhaltensweisen vor:

- Recherche im Internet über Mandanten oder mit ihnen in Verbindung stehende Personen/ Unternehmen
- Kommunikation via E-Mail
- Versand von Unterlagen per E-Mail oder als Upload über das Internet
- Bereitstellung von Unterlagen auf der eigenen Homepage für den Mandantenzugriff.

Spätestens seit dem NSA-Skandal der letzten Monate ist klar, dass die Nutzung des Internets eine erhebli-

che Gefahrenquelle für vertrauliche Daten darstellt, deren Schutz alles andere als eine Kleinigkeit ist.

Im Rahmen dieses kurzen Beitrags kann kaum eine vollständige Darlegung der technisch möglichen und berufsrechtlichen denkbaren Risiken und deren Präventionsmaßnahmen gelingen. Eines sollte jedoch jedem Berufsträger bewusst sein: Wer im Jahr 2014 nicht wenigstens allgemein verfügbare und gut beherrschbare Schutzsysteme standardmäßig im Kanzleialltag einsetzt, setzt sich dem Risiko der schwerwiegenden Berufspflichtverletzung und gegebenenfalls sogar einer strafbaren Handlung aus.

Zu derartigen Schutzsystemen gehören insbesondere die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation und der Schutz von Dokumenten durch Verschlüsselung. Beide Verfahren setzen keine besonderen IT-Fähigkeiten mehr voraus, wohl aber eine entsprechende Kanzleiorganisation. Nachfolgend soll hierzu auf ausgewählte Aspekte eingegangen werden.

Typische Risiken bei der Nutzung elektronischer Medien

Der IDW RS FAIT 2 (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce) listete bereits im Jahr 2003 typische Probleme bei der elektronischen Kommunikation auf, die nahezu gleichlautend auch für die Kommunikation von WP-Praxen gelten können:

- Daten werden häufig unverschlüsselt oder unter Verwendung einer unsicheren Verschlüsselung übertragen (Verlust der Vertraulichkeit).
- Daten werden häufig ohne oder mit unzureichendem Schutz vor Verfälschung übertragen (Verlust der Integrität).
- Der Anschluss eines IT-Systems an das Internet birgt die Gefahr,

Ziel von Angriffen zu werden, beispielsweise durch Viren, Trojaner oder Hacker (Verlust der Verfügbarkeit).

- Es existieren keine wirksamen Authentisierungsmechanismen zwischen den im Internet angeschlossenen Rechnern (Verlust der Authentizität).
- Beim Datentransfer können Hilfsprogramme (Java, Active-X) zu unautorisierten Zugriffen auf IT-Systeme führen (Verlust der Autorisierung).

Die Verwendung aktueller Virenschutzprogramme in allen elektronischen Bereichen (inklusive Mobiltelefone und Tablets) sollte für den Berufsträger selbstverständlich sein, so dass hierauf nicht weiter eingegangen wird.

Verschlüsselung von Dokumenten/Daten

Sensible Daten sollten zur Sicherstellung der erforderlichen Vertraulichkeit ausschließlich verschlüsselt versandt werden. Dabei sollten zunächst Regelungen getroffen werden, was genau die Kanzlei unter vertraulichen Daten versteht. Gleichzeitig sollten die Berufsträger ihre Mandanten aufgrund ihrer Vorbildfunktion anhalten, sensible

Daten ebenfalls nur in verschlüsselter Weise (an den Wirtschaftsprüfer) zu versenden.

Die sichere Übertragung von Nachrichten kann mit Hilfe verschiedener Verfahren gewährleistet werden. Bei transportunabhängigen Verschlüsselungsverfahren (Ende-zu-Ende-Verfahren) können die Daten unabhängig vom Transportkanal (zum Beispiel E-Mail, USB-Stick, CD-Rom) nur von dem eigentlichen Empfänger entschlüsselt werden. Ein potentieller Angreifer kann die Kommunikation zwar abhören, aber die Nachricht nicht entschlüsseln. Daneben sind Transportverschlüsselungen möglich, bei denen Einzelnachrichten innerhalb eines verschlüsselten Transportkanals (sogenannter „Tunnel“) versendet werden. Ein potentieller Angreifer kann den Transport dadurch nicht abhören und die Daten nicht mitlesen. Derartige Tunnel werden beispielsweise beim SSL-basierten Online-Banking verwendet.

ZIP-Verschlüsselung oder PDF-Verschlüsselung

Für den einfachen und pragmatischen Austausch sensibler Daten bietet sich die Verwendung pass-

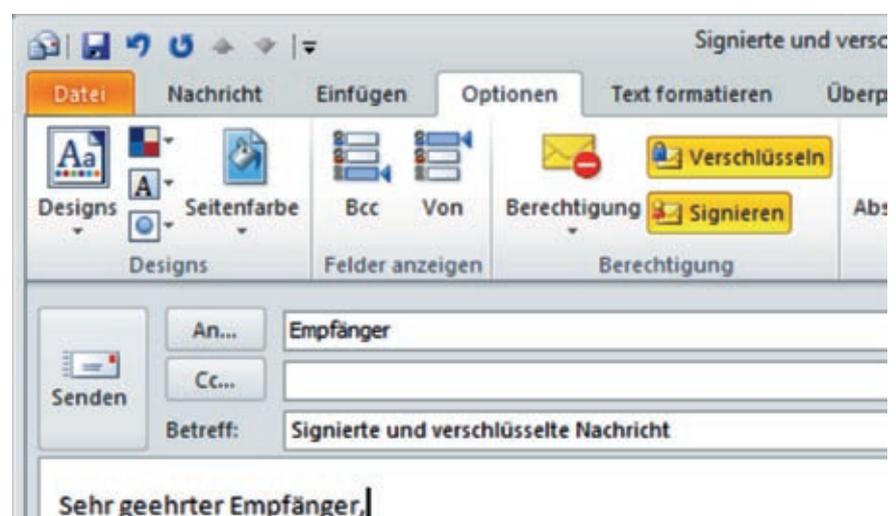


Abbildung 1: S/MIME-Nutzung bei Microsoft Outlook



**WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Katrin Fischer,**
VISUS GmbH Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft, ist
Mitglied des Beirates und
Landespräsidentin der
Wirtschaftsprüferkammer
in Berlin.



Steffen Heyde
ist Portfolio Manager bei
secunet Security
Networks AG

wortgeschützter PDF- oder ZIP-Container an. Programme wie Adobe Acrobat oder Tools wie Winzip, Winrar oder 7-Zip bieten seit Jahren Funktionen an, mit denen beliebige Dateien einfach per rechtem Mausklick mittels Passwort mit starken Algorithmen verschlüsselt werden können. Die so verschlüsselten Dateien können via E-Mail oder per USB-Stick einfach transportiert werden. Da sich die Container nahezu beliebig grafisch gestalten lassen, können sie der Kanzlei zusätzlich als wirksames Marketinginstrument dienen.

Das für die Verschlüsselung verwendete Passwort ist dem Kommunikationspartner auf einem sicheren zweiten Kanal (zum Beispiel Telefon, Post mit Rubbelfeld) mitzuteilen. Dabei bietet es sich an, für jeden Mandanten ein individuelles Passwort zu nutzen. Dies erfordert eine entsprechende Passwortverwaltung in der Kanzlei.

Selbstverständlich müssen die genutzten Passwörter dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und notfalls regelmäßig aktualisiert werden. Derzeit sollte ein sicheres Passwort mindestens neun Zeichen lang sein und den gesamten möglichen Zeichenraum ausnutzen (Ziffern, Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen). Werden Dokumente so geschützt, sind auch über unsichere Kanäle die größten Risiken gebannt.

Sichere E-Mail-Kommunikation

Daneben ist eine Verschlüsselung der E-Mails möglich. Die gängigsten E-Mail-Systeme wie Microsoft Outlook, Lotus Notes oder Mozilla Thunderbird bieten die Verschlüsselung von E-Mails ohne weitere Zusatz-Software auf Basis des international anerkannten Sicherheitsprotokoll S/MIME (Secure/Multipurpose Internet Mail Extensions) an.

Allerdings sind für die Verwendung von S/MIME sogenann-

te Zertifikate erforderlich, die bei Trustcentern in verschiedenen Vertrauensstufen bezogen werden können und überschaubare jährliche Kosten verursachen. Um eine Nachricht bei S/MIME verschlüsseln zu können, benötigt der Sender das jeweils individuelle Zertifikat seines Kommunikationspartners, also des Mandanten. Vor der ersten Kommunikation mit einem Mandanten sind durch Austausch der Zertifikate beziehungsweise Schlüssel die technischen Voraussetzungen für eine



Abbildung 2: → www.wpk.de/link/mag021406/

Bitte wählen Sie eine Versandart
(Sie können dies jederzeit ändern)

De-Mail Standard
Versenden Sie eine De-Mail an eindeutig identifizierte Personen und über eine verschlüsselte Verbindung.

- Sicher
- Sofortiger elektronischer Versand

0,39 €
Je Empfänger

De-Mail Standard

De-Mail Einschreiben
Beim Versand eines Einschreibens erhalten Sie eine Versand- und Eingangsbestätigung. So haben Sie einen rechtssicheren Beleg für Ihre Kommunikation.

- Sicher
- Sofortiger elektronischer Versand
- **Rechtssichere Belege für Sie.**

0,78 €
Je Empfänger

De-Mail Einschreiben

Möchten Sie zusätzlich Ihre De-Mail vertraulich versenden?

Persönlicher & vertraulicher Versand (+0,24 € Je Empfänger)
Lassen Sie sich offiziell als Absender bestätigen. Seien Sie sicher, dass nur der Empfänger höchstpersönlich die De-Mail öffnen kann.

+0,24 €
Je Empfänger

Abbrechen **Änderung übernehmen**

Abbildung 3: Auswahl Versandoptionen bei web.de

verschlüsselte Kommunikation zu schaffen. Die so ausgetauschten Schlüssel müssen in der Kanzlei verwaltet und aktuell gehalten werden. Und genau hier liegt die Achillesferse des Systems, denn die Koordinierung dieser Vielzahl an Zertifikaten ist nach den bisherigen Erfahrungen sehr aufwendig. Immer wieder treten auch reale technische Schwierigkeiten bei der Verbindung unterschiedlicher Kommunikationswelten verschiedener Unternehmen auf.

Es bleibt festzuzahlen, dass die hohen organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung der Verschlüsselungsinfrastruktur die E-Mail-Verschlüsselung zu einem überraschend aufwendigen Verfahren machen.

De-Mail

Seit 2011 existiert in Deutschland das sogenannte De-Mail-Gesetz, auf dessen Grundlage privatwirtschaftlich agierende Diensteanbieter ein Kommunikationsnetz auf Basis erweiterter E-Mail-Standards etabliert haben, welches den Versand elektronischer Nachrichten

in verschlüsselter, geschützter und auch hinsichtlich der Zustellsicherheit nachweisbarer Form gewährleistet. Aufgrund spezialgesetzlicher Haftungsnormen übernehmen die Provider die gesamten Haftungsrisiken hinsichtlich Identität des Empfängers, Vertraulichkeit der Daten und Integrität der Übermittlung. De-Mail gilt unter anderem als sicherer Zugangsweg für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz.

Das eigens geschaffene De-Mail-Gesetz regelt die Mindestanforderungen an den sicheren elektronischen Nachrichtenaustausch. De-Mail wird daher nur von Providern angeboten, die beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) akkreditiert sind; hierzu zählen derzeit T-Systems, T-Online, Web.de, GMX und Mentana-Claimsoft.

Für die Nutzung von De-Mail müssen alle Kommunikationspartner (Absender und Empfänger) einen De-Mail-Account und eine De-Mail-Adresse (zum Beispiel hans.meyer@unternehmen.de-mail.de) besitzen. Damit ist jeder Kontoinhaber eindeutig identifiziert – dies

gilt sowohl für Behörden und Unternehmen als auch für natürliche Personen. Bisher haben bereits etliche Tausend Unternehmen ein De-Mail-Konto.

Der Absender kann für einzelne De-Mails das gewünschte Authentisierungsniveau definieren. Neben der obligatorischen Transportverschlüsselung, die auch zwischen den De-Mail-Providern verpflichtend ist, kann zusätzlich eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Beispiel mittels S/MIME oder ZIP-Verschlüsselung für Sonderfälle genutzt werden. Der Versender kann bei seinem Provider analog dem postalischen Einschreibe-Verfahren Nachweise über Versand und den Eingang einer De-Mail beim Empfänger anfordern.

Im Gegensatz zur einfachen Mail fallen beim Versand einer De-Mail Kosten in Form eines E-Porto an, die aber deutlich unterhalb des Briefportos liegen. Zieht man in Betracht, dass die Provider den Berufsträger von den kommunikationsbedingten Haftungsrisiken freistellen, ist das E-Porto mit Sicherheit jeden Cent wert.

Fazit

In Anbetracht der eingangs dargestellten Risiken und des stetigen Ausbaus der elektronischen Kommunikation sollte die Nutzung der jeweils aktuellen Schutzinstrumente für jeden Berufsträger obligatorisch sein. Hierzu gehört neben einer Verschlüsselung auf Dateiebene auch die Möglichkeit, per De-Mail erreichbar zu sein. Rechtsanwälte haben die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beispielsweise in Form eines De-Mail-Postfachs) übrigens ab 2016 verpflichtend für ihre Berufsträger geregelt.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Verfassungswidrigkeit von Mehrheitsanforderungen bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft/Patentanwalts-gesellschaft

■ Leitsatz der Redaktion

Bei einer GmbH zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten verletzen Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (hier: § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 52e Abs. 2 Satz 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (hier: § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO und § 52f Abs. 1 Satz 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (hier: § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Missachtung die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft beziehungsweise Patentanwalts-gesellschaft ausschließen.

BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12

■ Sachverhalt

Eine GmbH, deren Gesellschafter und Geschäftsführer zwei Patentanwälte und ein Rechtsanwalt sind, strebte die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft und Patentanwalts-gesellschaft an.

Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag auf Zulassung der Gesellschaft als Rechtsanwalts-gesellschaft ab, weil die GmbH hinsichtlich der Beteiligung von anwaltlichen Berufsträgern weder den Anforderungen des § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO hinsichtlich der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit noch den von § 59f Abs. 1 BRAO hinsichtlich der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit entsprachen. Die Klage der Gesellschaft auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft wurde vom BGH zurückgewiesen.

Zum Antrag auf Zulassung als Patentanwalts-gesellschaft erstattete der Vorstand der Patentanwalts-

kammer ein ablehnendes Gutachten, das teilweise erfolgreich vor dem OLG angefochten wurde. Auf die sofortige Beschwerde der Patentanwaltskammer änderte der BGH die OLG-Entscheidung und stellte fest, dass mehrere in dem Gutachten aufgeführte Versagungsgründe vorliegen. Es sei irrelevant, dass die Gesellschafterstruktur derzeit den Anforderungen der Mehrheitserfordernisse für Patentanwälte gerecht werde. Es verstoße gegen die PAO, dass die Satzung es ermögliche, Geschäftsanteile zu veräußern. Damit werde gegen das Erfordernis der patentanwaltlichen Anteils- und Stimmrechtsmehrheit verstoßen. Ferner werde das Erfordernis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Patentanwälte missachtet, da durch die Satzung nicht sicher gestellt sei, dass Berufsträgern, die keine Patentanwälte seien, allenfalls Gesamtvertretungsmacht eingeräumt werden dürfe.

In beiden Verfahren erhob die betroffene GmbH Verfassungsbeschwerde.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

In den jeweiligen Majoritätsanforderungen der BRAO und der PAO ist ein ungerechtfertigter Eingriff in Art. 12 GG zu sehen, da diese zur Erreichung des legitimen Ziels der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Berufsausübung nicht erforderlich sind.

Mit dem Schutz der Unabhängigkeit verfolgt der Gesetzgeber für beide Berufe einen legitimen Zweck. Dies ergibt sich aus dem Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege. Hierbei können gerade die rechtlichen und faktischen Strukturen in Kapitalgesellschaften zur spezifischen Gefährdung der beruflichen Unabhängigkeit führen. Es ist sicherzustellen, dass für die Berufsausübungsgesellschaft nur Personen bei der Rechtsberatung und -vertretung tätig werden, die ihrerseits über die vorgeschriebene Zulassung als Rechts- oder Patentanwalt verfügen. Dem dient der Berufsträgervorbehalt. Mit den angegriffenen Vorschriften wird auch der legitime Zweck verfolgt, ein Hindernis zu schaffen für Entscheidungen und Maßnahmen in interprofessionellen Berufsaus-

übungsgesellschaften, die dem Berufsrecht der Gesellschaft prägenden Berufsgruppe widersprechen.

Die Majoritätsvorschriften der BRAO und der PAO zur Gesellschafter- und Geschäftsführungsstruktur sind zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit aber nicht erforderlich, weil die Erreichung dieses Ziels bereits durch gesetzlich geregelte Berufspflichten der beteiligten Rechts- und Patentanwälte sichergestellt ist. Rechtsanwälten und Patentanwälten ist es gleichermaßen untersagt, Bindungen einzugehen, durch die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährdet wird. Zudem schützt das Berufsrecht die Unabhängigkeit beider Berufsgruppen dadurch, dass Einflüssen der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts oder Patentanwalts untersagt sind. Die Berufsträger beider Gruppen befassen sich gleichermaßen mit rechtlicher Beratung und Vertretung. Das Berufsrecht für Rechtsanwälte und Patentanwälte stimmt weitgehend und insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur Wahrung beruflicher Unabhängigkeit überein.

Zudem sind keine Umstände zu erkennen, die angesichts der Gestaltung von Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften insbesondere bei dem Gebot aktiver Berufsausübung und dem Verbot von Drittbeteiligungen spezifische Gefährdungen der Unabhängigkeit durch die kapitalgesellschaftliche Organisationsform befürchten lassen. Zum Schutz der Unabhängigkeit genügt bereits der für beide Berufsgesellschaften geltende Berufsträgervorbehalt. Zur Leitung ist die Gesellschaft auf natürliche Personen angewiesen. Es dürfen nur Organe und Vertreter handeln, die Rechtsanwalt oder Patentanwalt sind. Dieser Berufsträgervorbehalt ist zur Sicherung der Unabhängigkeit ausreichend. Die persönliche Bindung sämtlicher Berufsträger an das für die Gesellschaft maßgebliche Berufsrecht ist ein milderer Mittel als die angegriffenen Majoritätsvorschriften.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Anmerkung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit von Majoritätsanforderungen bei Rechtsanwaltsgesellschaften/Patentanwaltsgesellschaften ist nicht auf die Majoritätsanforderungen nach der WPO für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragbar.

Zwar enthält die WPO dem Berufsrecht der Patentanwälte und Rechtsanwälte vergleichbare Regelungen. Im Gegensatz zu diesen Berufsrechten werden die Regelungen aber zum Teil durch europäisches Recht vorgegeben. Die EU-Abschlussprüferrichtlinie (APRiLi) setzt zur Zulassung von Prüfungsgesellschaften voraus, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sind und ihnen die Mehrheit der Stimmrechte zusteht (Art. 3 Abs. 4 b.9 und c) APRiLi).

Gemäß § 1 Abs. 3 WPO muss eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich durch die gesetzlichen Vertreter, die Wirtschaftsprüfer sind, geführt werden. § 28 Abs. 1 WPO setzt voraus, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sind. Hinsichtlich der Kapitalbeteiligung enthalten § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 WPO Majoritätsanforderungen. Danach muss die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU-Abschlussprüfern oder EU-Prüfungsgesellschaften gehalten werden. Entsprechendes gilt gemäß § 130 Abs. 2 WPO für Buchprüfungsgesellschaften.

Hinzu kommt: Das Bundesverfassungsgericht stützt sich in seiner Entscheidung gerade auf das ähnliche Berufsbild der Rechtsanwälte und Patentanwälte. Zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gibt es demgegenüber größere Unterschiede.

Sowohl hinsichtlich des Berufsrechts der Steuerberater wie dem der Rechtsanwälte hat die Rechtsprechung erhebliche Unterschiede zur WPO herausgearbeitet. So hat das Bundesverwaltungsgericht sich mit Entscheidung vom 17. August 2005, NJW 2005, 3795 = WPK-Mitt. 2006, Seite 48, mit der Abgrenzung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüfer zu dem der Rechtsanwälte und Steuerberater auseinandergesetzt. Die Kernaufgabe des Wirtschaftsprüfers ist die Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen. Dem gegenüber werden die Berufe des Steuerberaters und des Rechtsanwaltes durch die Interessenwahrung für ihre Mandanten geprägt.

Zudem enthält die WPO für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften im Gegensatz zur BRAO für Rechtsanwaltsgesellschaften und PAO für Patentanwaltsgesellschaften kein vergleichbares Gebot aktiver Berufsausübung in der Gesellschaft für alle Gesellschafter und kein Verbot von Drittbeteiligungen. Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer können an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligt sein, ohne in ihnen eine Tätigkeit auszuüben. Bei Buchprüfungsgesellschaften gilt

dies zusätzlich für vereidigte Buchprüfer. Die Beteiligung weiterer Freier Berufe ist auch nur teilweise von deren Tätigkeit in der Gesellschaft abhängig. So lässt § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a und 3a WPO es zu, dass bei Beteiligung mehrerer Nicht-Wirtschaftsprüfer oder Nicht-EU-Abschlussprüfer an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur die Hälfte in der Gesellschaft tätig sein muss, sofern die nichttätigen Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppe weniger als 25 % der Anteile halten.

Die WPO enthält auch strengere Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berufe. Während Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 gewerbliche Tätigkeiten und Anstellungsverhältnisse in gewerblichen Gesellschaften generell untersagt sind, dürfen Steuerberater gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG solche Tätigkeiten nach Genehmigung der Steuerberaterkammer ausüben, sofern hierdurch eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Für Rechtsanwälte gilt gemäß § 43a Abs. 1 BRAO die allgemeine Regelung, keine Bindungen einzugehen, die die berufliche Unabhängigkeit gefährden. Gewerbliche Tätigkeiten werden hierdurch nicht per se angeschlossen.

Berufsrecht

Residenzpflicht bei der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

■ Leitsätze des Gerichts

1. Eine Steuerberatungsgesellschaft kann auch dann anerkannt werden, wenn die erforderliche berufliche Niederlassung ihres Geschäftsführers am Ort der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anerkennungsantrag noch nicht unterhalten wird, sofern es nicht erkennbar an der ernstlichen Absicht fehlt, eine solche Niederlassung alsbald zu begründen und zu unterhalten.
2. Die Anerkennung der Gesellschaft darf unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass sie ihre werbende Tätigkeit erst entfalten darf, wenn der Geschäftsführer eine solche Niederlassung tatsächlich begründet hat.

BFH, Urteil vom 6. August 2013 – VII R 15/12

■ Sachverhalt

Die Steuerberaterkammer lehnte einen Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft mit der in der Sache zutreffenden Begründung ab, der Steuerberater-Geschäftsführer habe seine berufliche Niederlassung nicht am Sitz der Gesellschaft oder in deren Nahbereich.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg – 12 K 12052/10 vertrat die Auffassung, mindestens ein Steuerberater-Geschäftsführer müsse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben und wies die Klage des Steuerberaters ab.

Der Steuerberater legte dagegen Revision ein.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Revision wird stattgegeben, das Urteil wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Finanzgericht verwiesen.

Die Residenzpflicht muss (erst) bei Aufnahme der werbenden Tätigkeit erfüllt werden. Daher ist eine Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft auch ohne Erfüllung der Residenzpflicht möglich, sofern es nicht erkennbar an der ernstlichen Absicht fehlt, eine solche Niederlassung alsbald zu begründen und zu unterhalten. Andernfalls muss ein Steuerberater seinen Berufssitz schon im Anerkennungsverfahren an den Sitz der Gesellschaft verlegen, obwohl diese noch nicht werbend tätig werden kann und möglicherweise nicht einmal sicher ist, ob sie überhaupt anerkannt werden wird.

Eine solche Erschwernis der Gründung von Steuerberatungsgesellschaften ist vor dem Hintergrund des Grundrechts der Berufsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit durch die Belange eines Schutzes der Steuerrechtspflege nicht zu rechtfertigen, was sich auch den Voraussetzungen für die Bestellung als Steuerberater entnehmen lässt. Diese setzt nur voraus, dass der Steuerberater „unmittelbar nach der Bestellung“ eine berufliche Niederlassung begründet. Notfalls kann die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft auch unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass die werbende Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, wenn der Geschäftsführer seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft tatsächlich begründet hat.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Anmerkung

Die Entscheidung des BFH gibt keinen Anlass, die Anerkennungspraxis der Wirtschaftsprüferkammer zu ändern.

Zunächst ist die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) schon nicht vollumfänglich mit dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) identisch. Anders als § 72 Abs. 1 StBerG nimmt § 56 Abs. 1 WPO für die Anerkennung nämlich nicht auf die § 34 Abs. 1 StBerG entsprechenden Regelung in § 3 Abs. 1 WPO Bezug, nach der ein Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung erst nach der Bestellung begründen muss.

Außerdem ist fraglich, wie die Wirtschaftsprüferkammer in der Praxis Feststellungen zur fehlenden Absicht, alsbald nach der Anerkennung eine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft begründen zu wollen, treffen soll.

Der Sorge des BFH, dass der Berufsangehörige seine berufliche Niederlassung verlegen müsse, ohne sofort tätig werden zu können oder letztlich vielleicht sogar keine Anerkennung der Gesellschaft zu erhalten, begegnet die Wirtschaftsprüferkammer durch die Möglichkeit der antizipierten Berufssitzverlegung. Sie ermöglicht es Berufsangehörigen, ihre berufliche Niederlassung erst mit Wirkung zum Zeitpunkt der Anerkennung an den Sitz der Gesellschaft zu verlegen.

Letztlich ist auch die Verbindung der Anerkennung mit einer Bedingung nicht unproblematisch. Ob und wann ein Berufsangehöriger tatsächlich seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft begründet hat, kann von der Wirtschaftsprüferkammer nicht in allen Fällen mit letzter Sicherheit geklärt werden. Gleiches gilt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft. Ob und wann eine aufschiebend bedingt anerkannte Berufsgesellschaft damit konkret zur Berufsgesellschaft wird, bleibt in diesen Fällen unklar. Diese Unklarheit stellt für alle Betroffenen aber eine weitaus größere Belastung dar, als die Belastung für den Berufsangehörigen, seine berufliche Niederlassung schon im Anerkennungsverfahren zumindest antizipiert an den Sitz der Gesellschaft zu verlegen.

Berufsrecht

Vom Berufsgericht verhängte Geldbuße aufgrund ungenügender Prüfung der Angaben der Rechnungslegung bei einem Unternehmen des sogenannten Grauen Kapitalmarkts

■ Leitsätze der Redaktion

1. Eine nicht ausreichend kritisch durchgeführte Prüfung der Angaben der Rechnungslegung stellt einen Verstoß gegen Berufspflichten dar. Soweit die Umstände des geprüften Unternehmens zwangsläufig einen manipulativen Eingriff in die Saldenbestätigungsaktion denkbar und möglich erscheinen lassen, sind zusätzliche Prüfungshandlungen, die außerhalb des Kreises des geprüften Unternehmens ansetzen, vorzunehmen.
2. Mildernde und zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigende Umstände liegen vor, wenn angesichts erheblicher krimineller Energie des/der Unternehmensverantwortlichen nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei einer ordnungsgemäßen Prüfungstätigkeit die Manipulationen zwingend aufgedeckt worden wären.
3. Der rechtsstaatliche Grundsatz, unangemessene Belastungen durch eine lange Dauer des Verfahrens zu vermeiden, gilt auch im berufsrechtlichen Verfahren.

KG Berlin, Urteil vom 17. Juli 2012 – 1 WiO 1/11

LG Berlin, Urteil vom 20. Mai 2011 – WiL 11/10

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer leitete gegen einen Berufsangehörigen berufsaufsichtsrechtliche Ermittlungen aufgrund von Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung ein und hat diesen Vorgang im Folgenden gemäß § 84 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WPO an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

Der Berufsangehörige prüfte die Jahresabschlüsse eines Finanzdienstleistungsunternehmens über einen Zeitraum von sechs Jahren. Die geprüfte Gesellschaft fungierte im Wesentlichen als Treuhänderin eines Finanzpools, der darauf ausgerichtet war, Kundengelder in Termingeschäften für gemeinsame Rechnung anzulegen.

Die Kundengelder waren fast ausnahmslos auf einem (fiktiven, tatsächlich nicht existenten) Konto gebucht. Dieses wies mit weitem Abstand das größte

Volumen aller Konten und praktisch den gesamten ausgewiesenen Gewinn aus. Um sich vom Bestand der Anlegergelder zu überzeugen, erfolgte durch den Berufsangehörigen für die im Raume stehende Abschlussprüfung – wie in den Vorjahren auch – eine Saldenbestätigungsaktion. Konkret auf das Konto bezogen forderte der Berufsangehörige darüber hinaus Kontoauszüge hinsichtlich der auf dem Papier größten und wichtigsten Trades an. Weitere Prüfungshandlungen führte der Berufsangehörige insoweit nicht durch. Auch eine Kontaktaufnahme des Berufsangehörigen zu den Brokern erfolgte nicht.

Das Landgericht Berlin hatte festgestellt, dass der Berufsangehörige gegen seine Berufspflichten verstoßen hat, und gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 12.000 € verhängt. Gegen dieses Urteil legte der Berufsangehörige eine auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung ein. Die Berufung wurde durch das Kammergericht Berlin mit der Maßgabe verworfen, dass eine Geldbuße von 4.000 € verhängt wurde, wobei hiervon 3.000 € als vollstreckt galten.

Die Revision wurde durch das Kammergericht Berlin nicht zugelassen. Die Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft hiergegen wurde am 24. Oktober 2013 gemäß § 107 Abs. 5 Satz 2 WPO durch den Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Bei der Ausgestaltung der Anforderung und Einholung von Saldenbestätigungen hat sich ein Wirtschaftsprüfer an dem auszurichten, was einerseits ohne Überforderung für ihn möglich ist, andererseits aber für eine wirkungsvolle Prüfung unter Berücksichtigung der Bedeutung der konkreten Forderung unerlässlich ist. Gegebenenfalls ist auch der Umfang der Prüfung zu erhöhen.

Gesichert muss sein, dass die Bestätigungsaktion als eine gleichwohl materiell vom Wirtschaftsprüfer kontrollierte und nicht von dem geprüften Unternehmen steuerbare Aktion anzusehen ist. Wird eine Saldenbestätigungsaktion unter Einbindung des zu prüfenden Unternehmens durchgeführt, wird die für den Berufsangehörigen unverzichtbare Kontrolle und Steuerung über diesen Prozess nur erreicht, wenn zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen werden, um sich vorbeugend gegenüber Manipulationen abzusichern und zu verhindern, dass die Saldenbestätigungsaktion durch Manipulationen aus dem geprüften Unternehmen heraus entwertet wird. Im vorliegenden Fall hätte der Berufsangehörige angesichts der zentralen Bedeutung dieses Kontos für die materielle Richtigkeit der Rechnungslegung von der zu prüfenden Gesellschaft und deren Mitarbei-

tern unabhängige eigene Feststellungen anzustellen gehabt, gerichtet darauf, ob das genannte Konto tatsächlich existent war und ob es im Kern seiner Darstellung in der Rechnungslegung entsprach.

Dass der Berufsangehörige eine direkte Kommunikation mit den für die Administration des Kontos auf Brokerseite Verantwortlichen gänzlich unterlassen hat, war unvertretbar. Eine solche Nachfrage war auch deshalb nicht verzichtbar, weil der Berufsangehörige sich zur Überprüfung der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben zum Konto außerhalb der Saldenbestätigungsaktion auf Prüfungsschritte beschränkt hatte, die den Kreis des Unternehmens und von dessen Mitarbeitern nicht verließen. Eine „Wurzelprüfung“ einzelner Transaktionen, bei der er diese beim Broker und bei der Börse eigenständig nachverfolgt hätte, hat der Berufsangehörige nicht durchgeführt.

Für den Berufsangehörigen musste sich unter Berücksichtigung der konkreten Prüfungssituation aufdrängen, dass die Saldenbestätigung, wie er sie veranlasst und durchgeführt hatte, für sich allein unzureichend war. Die geprüfte Gesellschaft machte Umsätze knapp unterhalb der Milliarden-Euro-Grenze und verwaltete ein weit im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich liegendes Treuhandvermögen, war aber organisatorisch sehr einfach strukturiert und die Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten waren auf eine einzige Person konzentriert. Das Institut verfügte über kein institutionalisiertes Kontrollsystem, die interne Revision unterlag im Wesentlichen dem Eigner. Dem Berufsangehörigen waren die Feststellungen einer Prüfung nach § 44 KWG bekannt, welche unter anderem festhielt, dass das interne Kontrollsystem unzureichend war, die interne Revision nicht den Mindestanforderungen entsprach, eine zeitnahe Erfassung der Provisionserträge als einzige Geschäftsgrundlage nicht erfolgte, Abstimmungen unzureichend waren, Treuhandverbindlichkeiten und -vermögen der Anleger nicht kongruent waren und bei der Ergebnisermittlung die Funktionstrennung zum Handel nicht eingehalten war.

Dem Berufsangehörigen ist vorzuhalten, dass er den sich aufdrängenden Befund, dass eine starke Unternehmerpersönlichkeit bei einem Unternehmen mit schwachen und teilweise wenig professionellen Strukturen Manipulationen vornehmen kann, bei seiner Prüfungsintensität unberücksichtigt ließ. Dies gilt umso mehr, als weitere Aspekte (seit Beginn der Prüfungstätigkeit unbeirrt von allen Marktentwicklungen ausschließlich positive, deutlich über dem Schnitt einer konservativen Geldanlage liegende Gewinne, keine erkennbare Investitionsstrategie, ge-

samter relevanter Gewinn faktisch in einem einzigen Konto von einem einzigen Händler generiert) ein gesundes Misstrauen hervorrufen und damit ein deutlich erhöhter Nachforschungsbedarf hätten bewirken müssen.

Für die spürbare Geldbuße hatte das Landgericht Berlin insbesondere die große wirtschaftliche Bedeutung der Berufspflichtverletzung durch Schädigung einer Vielzahl von Anlegern berücksichtigt. Angesichts der erheblichen kriminellen Energie, die im Hinblick auf das fiktive Konto aufgewandt wurde, konnte zugunsten des Berufsangehörigen nach dem Grundsatz in dubio pro reo jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer ordnungsgemäßen Prüfungstätigkeit die Manipulationen zwingend aufgedeckt worden wären. Mildernd wurde vom Kammergericht Berlin berücksichtigt, dass der Berufsangehörige durch seine Berufungsbeschränkung gewissermaßen ein Schuldeingeständnis abgegeben hat und dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefälligkeitsprüfung vorgenommen wurde.

Aus Sicht des Kammergerichts Berlin war zugunsten des Berufsangehörigen davon auszugehen, dass ein Großteil des Anlegerschadens in Folgejahren entstanden ist. Im Weiteren hatte der Vorfall seinerzeit eine erhebliche Medienaufmerksamkeit erfahren, zum jetzigen Zeitpunkt wurde über den Vorgang jedoch nicht mehr berichtet. Auch seien generalpräventive Gründe bei der Bemessung der Sanktion im vorliegenden Fall ohne Belang, da es sich um einen im Hinblick auf die in der zu prüfenden Gesellschaft entwickelte kriminelle Energie und den Schadensumfang insgesamt einzigartigen Vorgang gehandelt hat. Der Senat hat – orientiert an der Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs zur so genannten Vollstreckungslösung – als Ausgleich für die Verfahrensverzögerung durch die Wirtschaftsprüferkammer und die Justiz von der verhängten Geldbuße von 4.000 € einen Betrag von 3.000 € als vollstreckt angesehen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Anmerkung

Der Fall und die hierzu ergangene Entscheidung des Landgerichts Berlin zeigen exemplarisch, wie wichtig es ist, dass der Abschlussprüfer auch die Möglichkeit von Verstößen in Betracht zieht und auf ent-

sprechende Risikofaktoren bei dem zu prüfenden Unternehmen achtet (vgl. IDW PS 210).

Ferner müssen ausreichende Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens vorliegen (vgl. IDW PS 230), unter anderem um nicht plausible Werte oder Entwicklungen identifizieren zu können. Solche Auffälligkeiten wurden vorliegend nicht erkannt beziehungsweise es wurde versäumt, ihnen durch entsprechende Prüfungshandlungen nachzugehen.

Schließlich zeigt das Gericht auf, dass in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit des zu prüfenden Wertansatzes besonders auf die Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise zu achten ist und dass gegebenenfalls Prüfungsnachweise aus verschiedenen Quellen und unterschiedlicher Art einzuholen sind, um die erforderliche Prüfungssicherheit zu erlangen (vgl. IDW PS 300). Für die Durchführung von Saldenbestätigungsaktionen wird festgestellt, dass nach den fachlichen Regeln die Kontrolle des Abschlussprüfers die gesamte Kommunikation mit den Adressaten der Bestätigungsanfragen umfassen muss und gegebenenfalls auch die Authentizität der Antwort zu überprüfen ist, da dadurch das Risiko von Manipulationen minimiert wird (vgl. IDW PS 302).

Zu dem letztlich an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Vorwurf der „rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung von jedenfalls drei Jahren“, die das Kammergericht Berlin für belegt hält, ist Folgendes anzumerken:

Zur Begründung dafür, dass von der von 12.000 € auf 4.000 € reduzierten Geldbuße ein Betrag in Höhe von 3.000 € als vollstreckt gelten soll, betrachtet das Gericht einen Zeitraum von März 2005 bis Mai 2009, also einen Zeitraum von etwas mehr als vier Jahren. Im März 2005 wurden erstmals massive Zweifel (unter anderem) an der Richtigkeit der von dem Berufsangehörigen testierten Bilanzen geäußert und im Mai 2009 gab die Wirtschaftsprüferkammer eine umfangreiche Stellungnahme gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ab, verbunden mit dem Antrag, den Berufsangehörigen anzuschuldigen.

Von diesen etwa vier Jahren sollen offenbar drei Jahre von der Wirtschaftsprüferkammer unnütz verstritten worden sein. Dies dürfte nur so verstanden werden können, dass das Gericht der Ansicht ist, die Wirtschaftsprüferkammer habe ihre Stellungnahme gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bei zielgerichteter Bearbeitung nicht – wie geschehen – erst im Mai 2009, sondern bereits drei Jahre früher, also im Mai 2006, abgeben können. Das Strafurteil des Landgerichts Frankfurt, „insbesondere“ auf dessen Grundlage die Wirtschaftsprüferkammer habe planvoll und stringenter vorgehen sollen (so das

Kammergericht Berlin), erging jedoch erst am 11. Juli 2006, also zwei Monate nach dem vom Gericht offenbar für sachgerecht gehaltenen Fertigstellungstermin (siehe oben).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für eine zielgerichtete Bearbeitung auch noch die beschlagnahmten Arbeitspapiere zur Verfügung stehen mussten, was selbst unter sofortiger Hinzuziehung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kaum vor Rechtskraft des Strafurteils Ende 2006 zu bewerkstelligen gewesen sein dürfte. Mit anderen Worten: Das Kammergericht Berlin erwartete offenbar von der Wirtschaftsprüferkammer, mit ihrer umfassenden fachlichen Würdigung fertig zu sein, noch bevor mit dieser überhaupt richtig begonnen werden konnte. Die diesbezüglichen Anforderungen des Gerichts an eine zügige Ermittlungsarbeit der Wirtschaftsprüferkammer erscheinen daher überzogen.

kr

Berufsrecht

Vorweggenommene Darstellung vermeintlicher Beratungsergebnisse einer Beiratssitzung der WPK in einer Pressemitteilung

■ Leitsätze der Redaktion

1. Enthält eine Pressemitteilung nur einzelne unwahre Tatsachenbehauptungen, kann nicht die Unterlassung der gesamten Pressemitteilung verlangt werden, sofern die Pressemitteilung auch ohne die beanstandeten Behauptungen noch einen Sinn ergibt.
2. Die Behauptung, der Beirat der WPK sei übergangen worden, ist nicht als falsche, sondern als pauschale Tatsachenbehauptung zu werten, die nur rechtswidrig ist, wenn entlastende Tatsachen verschwiegen werden.
3. Eine vorweggenommene Darstellung von vermeintlichen oder beabsichtigten, tatsächlich in einer Beiratssitzung der WPK aber nicht getroffenen oder auch nur artikulierten Beschlüssen, ist rechtswid-

Hinweis auf Nachversteuerungsfrist nach § 13 a Abs. 5 ErbStG

Die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder der erbfallbedingten Rechtsnachfolge ist ein bedeutender Bestandteil der steuerrechtlichen Beratungspraxis.

Der Gesetzgeber hat zur Erleichterung der Generationenachfolge in § 13 a ErbStG Steuervergünstigungen in Form eines Verschonungsabschlags und eines Steuerfreibetrags geschaffen, die jedoch zum Schutz des übertragenen Vermögens unter der Einschränkung einer sogenannten Behaltensfrist gewährt werden. Diese Sperrfrist beginnt mit dem Vollzug der Schenkung oder dem Erbfall. Sofern der Erwerber innerhalb der darauf folgenden fünf beziehungsweise sieben Jahre (§ 13 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8) sogenannte Überentnahmen tätigt und steuerlich begünstigtes Vermögen veräußert, werden der Verschonungsabschlag und der Freibetrag der Nachversteuerung unterworfen.

Das OLG Stuttgart hatte im Urteil vom 5. November 2013 – 12 U 113/13 über einen Fall zu entscheiden, in dem die Tochter eines verstorbenen OHG-Gesellschafters den Steuerberater wegen der Verletzung der Beratungspflicht bezüglich der Einhaltung der fünfjährigen Sperrfrist nach § 13 a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG a. F. auf Schadensersatz in Höhe der festzusetzenden Nachversteuerung verklagt hatte.

Der Steuerberater hatte in einem Aktenvermerk darauf hingewiesen, dass die Begünstigungen des § 13 a ErbStG rückwirkend entfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Anteilserwerb sogenannte steuerliche Überentnahmen getätigt werden, die vorliegen, wenn die Summe der Einlagen und der Gewinnanteile nach der damaligen Gesetzesfassung um mehr als 52.000 € überstiegen wird. In einem späteren Besprechungsprotokoll wurde festgehalten, dass innerhalb von fünf Jahren nach der Schenkung aus der OHG die anteilig geschenkten Mittel des gesamthänderisch gebundenen Vermögens der begünstigten Tochter zur Entnahme und zur Finanzierung der Erbschaftssteuer nicht zur Verfügung stehen.

Nach Ansicht des OLG Stuttgart hatte der Steuerberater den späteren Erblasser über die Überentnahmen, die zu einem Wegfall der durch § 13 a Abs. 1 ErbStG a. F. gewährten Steuervergünstigungen führten, sowohl schriftlich als auch mündlich zutreffend und ausreichend beraten.

Der Steuerberatungsvertrag mit dem Erblasser habe zwar eine Schutzwirkung zugunsten der Klägerin, also der Tochter des Erblassers, da sich die steuerlichen Folgen einer etwaigen Gestaltung nicht nur auf das Vermögen des Erblassers, sondern auch auf das Vermögen der Klägerin auswirken.

Der Steuerberater sei aber mit den erteilten Hinweisen, die hinreichend verständlich gewesen seien, seiner Beratungspflicht gegenüber dem Erblasser vollumfänglich nachgekommen. Eine Verpflichtung zur konkreteren Erläuterung habe, jedenfalls ohne eine entsprechende Nachfrage, die nicht behauptet wurde, nicht bestanden. Die Voraussetzungen, unter denen eine steuerschädliche Überentnahme anzunehmen sei, seien vorliegend nicht derart komplex, dass eine besondere Erklärung des Gesetzestextes von § 13a Abs. 5 ErbStG notwendig gewesen sei.

Bei dem Erblasser, der Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedener Unternehmen gewesen sei, könne ein gewisses Grundverständnis vorausgesetzt werden, was Begriffe wie „Entnahme“, „Einlage“ und „Gewinnanteil“ betreffe. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sich ihr Vater im Steuerrecht „ganz gut“ auskannte habe. Schließlich sei in der Besprechung mit dem Steuerberater auch der „Haussteuerberater“ der Familie und der Gesellschaften anwesend gewesen, sodass davon ausgegangen werden könne, dass etwaige Unklarheiten unmittelbar hätten aufgeklärt werden können. Eine individuelle Berechnung der steuerlichen Auswirkung einer etwaigen Überentnahme sei nicht notwendig gewesen, da diese zum damaligen Zeitpunkt nicht im Raum gestanden habe und eine Berechnung lediglich beispielhaft hätte erfolgen können und daher ohne konkreten Aussagewert geblieben wäre.

Es habe auch keine Verpflichtung bestanden, in besonderem Maße auf die Risiken einer Überentnahme hinzuweisen. Zu einer besonders nachdrücklichen oder eindringlichen Beratung sei der Steuerberater grundsätzlich nicht verpflichtet, weil es hierfür keinen objektiven Maßstab gebe (BGH, Urteil vom 22. September 2005 – IX ZR 205/01). Ohne einen besonderen Anlass müsse der Steuerberater einmal erteilte Hinweise auch nicht in regelmäßigen Abständen wiederholen (BGH, Urteil vom 4. Juni 1996 – IX ZR 246/95). Schließlich müsse ein Steuerberater – ohne einen besonderen Auftrag – auch nicht überwachen, ob sein Gestaltungsvorschlag entsprechend den erteilten steuerrechtlichen Hinweisen umgesetzt werde (BGH, Urteil vom 11. Mai 1995 – IX ZR 130/94).

Das zitierte Urteil verdeutlicht noch einmal, welche Bedeutung Aktenvermerken über Mandantenbesprechungen, die von den Berufsträgern erstellt werden, durch die Gerichte beigemessen wird. Auch gegenüber geschäftserfahrenen Mandanten sollte darauf nicht verzichtet, sondern zur Absicherung sogar aus den einschlägigen Steuergesetzen zitiert werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, dass eine Fristenüberwachung ohne gesonderten Auftrag nicht geschuldet wird.

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

rig und begründet strafbewehrte Unterlassungsansprüche.

LG Düsseldorf, Urteil vom 8. Januar 2014 – 13 O 431/13

■ Sachverhalt

In der Pressemitteilung eines privaten Verbandes wurde über Forderungen der Mehrheit der Beiratsmitglieder berichtet. Die Veröffentlichung erfolgte einige Wochen vor der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Beirats.

In der Pressemitteilung wurde unter anderem geäußert:

1. die Beiratsmitglieder seien in der Frage der Neuordnung der Berufsaufsicht übergangen worden
2. wegen der sich häufenden Missachtung der Rechte des Beirats fordere eine Mehrheit der Beiratsmitglieder personelle Konsequenzen für Kammervorstände und den Beiratsvorsitzer
3. von den WP-Beiräten werde die im April 2012 von der WPK auf die APAK übertragene Erstzuständigkeit für die Sonderuntersuchungen kritisiert, daher
4. gefordert, diese Zuordnung umgehend zu beenden und
5. die WP-Beiräte fordern Mitteltransparenz von der APAK.

Nachdem die APAK am 15. Oktober 2013 ein Eckpunktepapier „Maßnahmen zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht“ auf ihrer Internetseite veröffentlicht hatte, reagierte der Vorstand am Folgetag mit einer Stellungnahme zu den APAK-Positionen. Dem Vorstand obliegt die Leitung der WPK, zu wichtigen Fragen ist der Beirat anzuhören (§ 8 Satzung WPK). In der auf die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Pressemitteilung folgenden Beiratssitzung wurde beschlossen, den vom Vorstand vorgelegten Entwurf eines eigenständigen Eckpunktepapiers dem mit Mitgliedern von Vorstand und Beirat paritätisch besetzten Projektausschuss „EU-Initiative zur Abschlussprüfung“ zur weiteren Beratung zu übermitteln (siehe WPK Magazin 4/2013, Seite 6 ff.). In der Beiratssitzung wurden hingegen weder von einer Mehrheit der Beiratsmitglieder personelle Konsequenzen für Vorstandsmitglieder

und den Beiratsvorsitzer gefordert, noch Forderungen nach einer Beendigung der Zuordnung der Sonderuntersuchungen zur APAK und nach Mitteltransparenz der APAK artikuliert.

Die WPK hatte im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt, die Verbreitung der Presseinformation zu untersagen, hilfsweise die oben genannten Äußerungen zu untersagen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die WPK kann nicht die Unterlassung der gesamten Presseveröffentlichung verlangen, weil diese wesentliche Teile enthält, die nicht zu beanstanden sind und nur einzelne darin enthaltene Behauptungen rechtswidrig sind, ohne die aber der Text noch weiterhin einen Sinn ergibt. Die beanstandete Äußerung zu 1., der Beirat sei übergangen worden, enthält keine falsche, sondern lediglich eine pauschale Tatsachenbehauptung, deren Hintergrund nicht näher erläutert wurde. Zwar kann auch eine pauschale Tatsachenbehauptung, die nur Teilwahrheiten vermittelt und dadurch beim Adressaten zu einer Fehleinschätzung führt, schon aus diesem Grund rechtswidrig sein. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, auch wenn in der Pressemitteilung verschwiegen wurde, dass in wenigen Wochen eine Beiratssitzung anberaumt war. Hierin liegt aber keine die WPK beeinträchtigende falsche Tatsachenbehauptung durch Weglassen von entlastenden Einzelheiten.

Falsch sind allerdings die Tatsachenbehauptungen zu 2. bis 5. Wenn eine Gruppe ihre vermeintlichen Forderungen gar nicht nach außen artikuliert, kann man nicht davon sprechen, dass die Mehrheit etwas fordere. Durch diese falschen Behauptungen wird die WPK auch in ihren Rechten verletzt, da der unzutreffende Eindruck erweckt wird, bestimmte innere Vorgänge würden von einer Mehrheit der Beiratsmitglieder nicht mitgetragen und diese hätten das entsprechend nach außen zumindest artikuliert. Derartige Behauptungen sind auch geeignet, die Wertschätzung der WPK nach außen hin herabzusetzen

und begründen daher strafbewehrte Unterlassungsansprüche der WPK.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2014/

Anmerkung

Die WPK ist bereits in der Vergangenheit gegen Falschdarstellungen in der berufspolitischen Diskussion vorgegangen, sofern die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten war, das heißt Falschdarstellungen oder Schmähkritik verbreitet wurden (vgl. WPK Magazin 3/2010, Seite 16 f.).

Auch wenn der Hauptantrag abgewiesen wurde, wurden im Ergebnis vier von fünf der durch die WPK beanstandeten Aussagen untersagt. Die Rechtsauffassung des Gerichts, der Untersagung der gesamten Pressemitteilung stehe der Umstand entgegen, dass diese auch eigenständige, nicht zu beanstandete Aussagen enthielt, überzeugt zwar nicht, da sich die Unzulässigkeit von Einzelaussagen deutlicher noch aus dem Gesamtzusammenhang der Pressemitteilung ableiten lässt und von einer Verzahnung der unzulässigen Aussagen mit den Aussagen im Übrigen auszugehen ist.

Allerdings lässt sich aus der Entscheidung auch der zukünftig zu beachtende Grundsatz ableiten, dass zunächst die Beratung und Abstimmung im Beirat der WPK abgewartet werden sollte, bevor mit der öffentlichkeitswirksamen Publikation von angeblichen Mehrheitsverhältnissen zu bestimmten berufspolitischen Themen versucht wird, Beiratsberatungen in einem von dem Verfasser der Publikation gewünschten Sinne zu kanalisieren. Die Entscheidung stützt somit den Status des Beirates als unabhängiges Organ der WPK und die Beratungsautonomie der Beiratsmitglieder, weshalb sie zu begrüßen ist. pr

Personalien

vom 16.2.2014 bis 15.5.2014

Geburtstage



WP Helmut Fischer, Aumühle, feierte am 28. April 2014 seinen 85. Geburtstag. Von Dezember 1977 bis Dezember 1992 war Herr Fischer ehrenamtlich als Mitglied des bei der Freien und Hansestadt Hamburg gebildeten Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer tätig. Der Wirtschaftsprüferkammer ist er als Autor (H.F. Flachs) der zwischen 1989 und 2006 im Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen und Gedanken zur Jahreswende besonders verbunden. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches und insbesondere auch schriftstellerisches Engagement.



Am 3. Mai 2014 feierte **WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch**, Mönchengladbach, seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Schulze zur Wiesch engagierte sich von September 1971 bis Juni 1999 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 3. März 2014 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Treskatsch**, Waldbröl. Herr Treskatsch engagiert sich seit Juni 2008 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht, Koblenz, vollendete am 26. April 2014 sein 65. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit. Herr Oberrecht war von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Darüber hinaus engagierte er sich von Juni 2002 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes und hatte von Juni 2008 bis September 2011 das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Herr Oberrecht wirkte weiterhin in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitskreisen der Wirtschaftsprüferkammer mit und nahm von November 1999 bis Dezember 2011 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz wahr.



Am 26. Februar 2014 feierte **WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr**, Kiel, seinen 60. Geburtstag. Von Juni 1996 bis Dezember 2011 war und seit November 2013 ist Herr Mohr Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Schleswig-Holstein.

Jubiläen



WP/StB Prof. Dr. Gerhard Emmerich, Hannover, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 21. März 2014 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Am 6. Mai 2014 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke**, Freiburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 9. Mai 2014 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz**, Ludwigsburg.



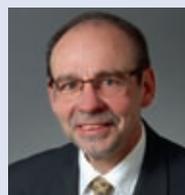
Am 10. März 2014 beging das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr**, Frankfurt, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 21. Februar 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 3. März 2014 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dr. Wolfgang Russ**, Stuttgart.



WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Walf, Berlin, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. Februar 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Todesfall



Am 2. Mai 2014 verstarb **WP/StB Frank Singhofen**, Flensburg, im Alter von 67 Jahren. Herr Singhofen wurde im Jahr 1987 als Wirtschaftsprüfer bestellt und war von Juni 1996 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

WP/StB Dr. Anton Gaal, Wolfratshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Goller, Fürth
 WP/StB Prof. Dr. Alfred Görge, Marburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Gottschalk, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Groß, München
 WP/StB Erhard Gschrey, Taufkirchen
 WP/StB Dipl.oec. Peter Hee, München
 WP Dipl.-Kfm. Gunnar Herud, Hamburg
 WP/StB/RA Rudolf Hieber, Tübingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hock, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein, Ostseebad Heringsdorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Klingor, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer, Krumbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Lehmann, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Hans Leitermeier, Nürnberg
 WP/StB/RA Ludwig Lenk, Grünwald
 WP/StB Dipl.-Ing. agr. Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Köfering
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Linne, Großhansdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Markhart, Meersburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert May, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-oec. Joseph Neudegger, Memmingen
 WP/StB Dipl.oec. Karl Nuber, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Pfitzenmaier, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Pütz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Räuber, Konstanz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Fritz Reichlmayr-Lutz, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christoph A. Riedl, Esslingen
 WP/StB Prof. Dr. Helmut Rieker, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Rinke, Holzminde
 WP/StB Dipl.oec. Peter von Ritter-Zahony, Gröbenzell
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Roggellin, Hamburg
 WP/StB/RA Heinz Rominger, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Schiller, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitz, Wissen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Schöppich, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Schwarz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schwertschlag, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin J. Sperm, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Spremann, Pullach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfons Streit, Rutesheim
 WP/StB Dr. Gernot Sturm, Schwentimental
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thoma, Gauting
 WP/StB Dr. Erhard Tichy, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Wagner, Sindelfingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Weig, Weiden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Werling, Mosbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Werner, Lilienthal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wollsdorf, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Ziegenbein, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler, Stuttgart

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Adler, Karlsruhe
 vBP/StB Dieter Arts, Essen
 vBP/StB Franz Josef Aussmann, Wehretal
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Bachmann, Kassel
 vBP/StB Ottmar Backer, Lichtenfels
 vBP/StB Jürgen Banik, Nürtingen
 vBP/RA Dr. Peter K.-D. Barandt, Frankfurt
 WP/StB Günter Bauer, Konstanz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Baumann, Mönchengladbach
 vBP/StB Rolf Behrens, Minden
 vBP/StB Arnold Bernhard, Aschaffenburg
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Bernhard Bertsch, Bad Mergentheim
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Bierhaus, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Josef Blosser, Neuss
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bogisch, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Günter Boldt, Siegburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Graf von Bothmer, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Brand, Waischenfeld
 vBP/StB Aloys Brandenburg, Castrop-Rauxel
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Brinkmann, Bedburg-Hau
 vBP/StB Rainer Brugger, Kempten
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gustav Brunöhler, Gummersbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bultmann, Bremen
 vBP/StB Manfred Czekalla, Greven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Darger, Langwedel
 vBP/StB Rolf Dielmann, Darmstadt
 vBP/StB Rudolf Dittmann, Samerberg
 vBP/StB Albert Donhauser, Neumarkt
 vBP/StB Georg Duden, Zeven
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Eberhardt, München

vBP/StB Margot Ehling, Kraiburg
 vBP/StB Sijurt Emmers, Solingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Fath, Neu-Isenburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernard Fibbe, Dresden
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Eckhard Fiedler, Leonberg
 vBP/StB Richard Finkbeiner, Offenburg
 vBP/StB Karl-Heinz Fröbe, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Fröschle, Filderstadt
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Fritz Fuhr, Selm
 vBP/RA Prof. Dr. Helmut Greulich, Ismaning
 vBP/StB Walter Groemmer, München
 WP/StB Otto Gulde, Geislingen
 WP/StB/RA Ernst Wilhelm Haas, Gießen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Häfner, Nürnberg
 vBP/StB Wilhelm Hampel, Moers
 vBP/StB Hans-Peter Hanisch, Bad Hersfeld
 vBP/StB Günter Harm, Prien
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hausmann, Kühlungsborn
 vBP/StB Dipl.-Oec. Johann Heining, Kempten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Hellmann, Dortmund
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Bad Wörishofen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hennigs, Magdeburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Henning, Frankfurt
 vBP/StB Franz Henzler, Krumbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Antonius Herbers, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Hoefler, Ditzingen
 WP/StB Erwin Holzbaur, Kornwestheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Hörmann, München
 vBP/StB Eva-Maria Hoyer, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Baron von Hoyningen-Huene, Berlin
 Dr. Hans Freiherr Huber von Gleichenstein, München
 vBP/RA Helmut Ingenleuf, Wesel
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Jendyk, Gronau
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerda Junkers-Muck, Kaarst
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Junkert, Dornburg
 vBP/StB Rolf-Udo Kettgen, Solingen
 WP/StB Harald Alfred Klein, Wiesbaden
 vBP/StB Michael Kleiser, Inselstadt
 WP/StB Theo Klug, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolf Kobarg, Hamburg
 vBP/StB Hans-Jürgen Koch, Adenach
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Walter Koch, Morschen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Köhler, Berlin
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Walter H. Kohler, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kohlhaas, Berlin
 WP/StB Manfred Kopp, Rastatt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Korth, Hamburg
 vBP/StB Benno Krammes, Bad Kreuznach
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Werner Kreßmann, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Oec. Erich Kröpke, Magdeburg
 WP/StB Rolf Kugelstadt, Frankfurt
 vBP/StB Werner Kühn, Mülheim
 vBP/StB Peter Kuntz, Neustadt
 vBP/StB Hermann Lang, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Laqua, Kronberg
 vBP/StB Klaus Lemmer, Offenbach
 vBP/RA Norbert Linke, Konstanz
 WP/StB Horst Lintz, Homburg
 vBP/StB Barbara Litzemberger, Montabaur
 WP/StB Rudolf Locker, Schmitten
 vBP/RA Dipl.-Kfm. Christoph von Loeben, München
 WP/StB Dipl.-Oec. Heinz Lutz, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Maier, Wendlingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingo Maisenbacher, Lahr
 vBP/StB Klaus Mast, Baden-Baden
 WP/StB Ulrike Meister, Bad Wildungen
 WP/StB Dr. Manfred Mertens, Östringen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Meyer, Karlsruhe
 WP Dipl.-Finanzw. Roland Hans Misch, Stuttgart
 vBP/StB Wilfried Möller, Fulda
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Möller, Göttingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Müller, Neuss
 vBP/StB Alfred Münch, Offenbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Nellessen, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Neu, Attendorn
 WP/StB Manfred Neumüller, Neunkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Nienborg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Oec. Ulrich Paczkowski, Barsinghausen
 vBP/StB Dietrich Paul, Nürnberg
 vBP/StB Helmut Pauldoro, Borken
 vBP/StB Artur Petersen, Braunfels
 vBP/StB Horst Philipp, Konz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer, Stolberg
 vBP/StB/RA Dr. Werner Pöhlmann, München
 WP/StB Bernd Lothar Pollack, Friedberg

vBP/StB Friedhelm Präbeler, Düsseldorf
 vBP/StB Helmut Pütz, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Volksw. Paul Rademann, Itzehoe
 WP/StB/RA Dr. Michael Raudszus, Buchholz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Rellessmann, Hannover
 WP/StB Jürgen Renye, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Ries, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hajo Rogge, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Rohardt, Hamburg
 vBP/StB Eberhard Rösel, Rheinberg
 vBP/StB Matthias Rosenstein, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Vincent Rothe, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd H. Ruppel, Frankfurt
 vBP/RA Dr. Uwe Bernd Sachse, München
 vBP/StB Gernot Sattler, Rodgau
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Georg Schattling, Baden-Baden
 vBP/StB Anita Schiffers, Aachen
 vBP/StB Dr. Hans Werner Schlag, Mainz
 WP/StB Dr. Manfred Schleiter, Potsdam
 WP/StB Axel Schnauack, Berlin
 vBP Dipl. Betriebsw. Günther Schneider, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Friedrich Schneider, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Gronau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gisela Scholdei, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christel Schröder, Lübeck
 vBP/StB Manfred Schuler, Merzig
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Schulz, Sindelfingen
 WP/StB Manfred Schüssler, Bad Soden-Salmünster
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Schween, Kassel
 vBP/StB Klaus Dieter Siegel, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Sinn, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Sobetzko, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Spengler, Bielefeld
 vBP/StB Norbert Staub, Partenstein
 WP/StB Dipl.-Volksw. Johann Martin Steger, Sindelfingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Strittmatter, Laufenburg
 vBP/StB Shiao-Ying Sun, Heidelberg
 WP/RA Erika Thiemicke, Osteel
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Maria-Elisabeth Tonello, Berlin
 WP/StB Dipl.-Ökonom Bernhard Traxler, Stuttgart
 vBP Maria Viethen, Freiburg
 vBP/StB Franz-Josef Vollmar, Hamm
 WP/StB Hubert Wagner, Billigheim
 vBP/StB Hugo Wagner, Viechtach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wagner, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Wangler, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Weber, Trebur
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Udo Weich, Werl
 vBP/RA Dr. Wilhelm Westecker, Blomberg
 WP/StB Dr. Klaus Wiegand, Karlsruhe
 vBP/StB Ursula M. Wisshofer, Würzburg
 vBP/StB Wilhelm Zanner, Ulm
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Ernst Zimmermann, Wetzlar
 vBP/StB Markus Zwicklbauer, Fürstzell

Todesfälle

23.12.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Liebe, Stuttgart
 28.12.2013 WP Dipl.-Kfm. Dietrich Reinicke, Gelsenkirchen
 28.12.2013 WP/StB Dr. Norbert Breker, Düsseldorf
 01.01.2014 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günther Hacker, Freising
 06.01.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Emmerich, Köln
 10.01.2014 vBP/StB Walter Johann Schmidt, Dresden
 16.01.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Meyerink, Borken
 17.01.2014 vBP/StB Dipl.-Kfm. Matthias C. Krohne, Hamburg
 17.01.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Knappmann, Stuttgart
 18.01.2014 WP/StB Kurt Wolfgang Bechtold, Karlsruhe
 18.01.2014 WP Dipl.-Finanzw. Christian Rauch, Pleckhausen
 18.01.2014 WP Dipl.-Kfm. Horst Mühlenweg, Köln
 21.01.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Endres, Bonn
 05.02.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Günter Klein, Düsseldorf
 05.02.2014 vBP/StB Walter D. Gessner, München
 15.02.2014 vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Kreuz, Feldafing
 28.02.2014 WP/StB Prof. Dr. Hans-Joachim Fendt, Lichtenfels
 02.03.2014 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Trodler, Schwetzingen
 07.03.2014 WP/StB Dr. Benediktus Hardorp, Mannheim
 16.03.2014 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Sessler, München

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer fördert interdisziplinären Austausch von wissenschaftlichem Nachwuchs

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer arbeiten an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Recht. Daher werden sie in der Praxis häufig mit betriebswirtschaftlichen wie auch juristischen Fragestellungen konfrontiert. Seit nunmehr 16 Jahren widmet sich die Stiftung hessischer Wirtschaftsprüfer der frühzeitigen Förderung des interdisziplinären Gedankenaustauschs zwischen Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaften im gesamten deutschsprachigen Raum, welcher von Professoren beider Disziplinen „als einmalig“ bezeichnet wird. Dieses Engagement stellt insbesondere vor der aktuellen Entwicklung im Berufsstand einen wichtigen Beitrag in Sachen Nachwuchsförderung dar.

Frühzeitig interdisziplinäres Verständnis verankern

Um dem Nachwuchs möglichst frühzeitig ein interdisziplinäres Verständnis des Berufsstandes zu vermitteln, ruft die Stiftung jedes Jahr über die Lehrstuhlinhaber einschlägiger Fakultäten an deutschen Universitäten und Hochschulen junge Wissenschaftler dazu auf, Arbeiten einzureichen. Dabei geht es vor allem um eine zukunftsweisende praxisorientierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen. Junge Wissenschaftler haben damit die Möglichkeit, sich mit praxisrelevanten Themen abseits des offiziellen Lehrplans zu befassen.

„Ziel dieses Preises ist es, ein Forum des Dialogs zwischen Betriebswirten und Juristen aufrecht zu erhalten, damit der interdisziplinäre Austausch schon so früh wie möglich beginnen kann“, so Vorstandsvorsitzende und Rechtsanwältin Elgin Steuber. Das Thema dieses Jahr lautet „Stellenwert und notwendige Konkretisierung des Grundsatzes Social Responsibility Reporting: Wissenschaftliche Ansätze zur Prüfbarkeit und zum Haftungsmaßstab des Abschlussprüfers“. Die eingereichten Arbeiten werden vom Vorstand der Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer bewertet und ausgezeichnet.

Die öffentliche Preisverleihung findet einmal jährlich im September in Frankfurt am Main statt. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion stellen die prämierten Wissenschaftler zusammen mit den betreuenden Professoren ihre Arbeiten vor und können anschließend mit Praxis- und Wissenschaftsvertretern disku-



tieren. Die prämierten Arbeiten werden im Nachgang zur Preisverleihung regelmäßig in Fachzeitschriften abgedruckt und liefern somit einen wertvollen Beitrag für die öffentliche Diskussion.

Unterstützung durch Spenden

Damit die hervorragenden Leistungen der jungen Wissenschaftler auch künftig angemessen honoriert werden können, bedarf die Stiftung regelmäßiger Spenden und Zustiftungen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeder Größenordnung sowie alle Berufsträger sind herzlich dazu eingeladen, die Stiftung mittel- und langfristige finanziell bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen.

Bankverbindung der Stiftung
Commerzbank AG (BLZ 500 803 00)
Kontonummer 0407237600
(IBAN: DE81 5008 0300 0407 2367 00)

Interessierte können sich gerne direkt an die Vorstandsvorsitzende der Stiftung, RAin Elgin Steuber, oder an jedes andere Mitglied des Vorstandes wenden. bf

Kontaktinformationen über die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer abrufbar unter → www.Stiftung-Hessischer-Wirtschaftspruefer.de

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2014

Die Wirtschaftsprüferkammer weist auf die Termine der Kammerversammlungen im Spätherbst 2014 hin. Einzelheiten werden im Internet bekanntgegeben. Der Versand der Einladungen (mit Angaben zu den Uhrzeiten) erfolgt zu gegebener Zeit.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bitte vormerken

Veranstaltungsorte und -termine	
München 20. November 2014	Hotel Bayerischer Hof Palaishalle Promenadeplatz 2-6 80333 München
Stuttgart 21. November 2014	Hotel Maritim Seidenstraße 34 70174 Stuttgart
Frankfurt am Main 24. November 2014	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Berlin 27. November 2014	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Düsseldorf 1. Dezember 2014	Landhotel Kruppenweg Konferenzzentrum, Bankettsaal Am Kruppenweg 3-5 40885 Ratingen
Hamburg 3. Dezember 2014	Hotel Side Drehbahn 49 20354 Hamburg

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Angebot der Wirtschaftsprüferkammer

Berlin 23. Juni 2014 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr	Hotel Pestana, Raum Atlantik I Stülerstraße 6 10787 Berlin
Düsseldorf 19. September 2014 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr	FFFZ Tagungshaus Kaiserswerther Straße 450 40474 Düsseldorf
München 15. Oktober 2014 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr	Maritim Hotel Goethestraße 7 80336 München

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fort-

bildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Es werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen.

Erörtert werden insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK für die Veranstaltung in Berlin einen Kostenbeitrag von 390 Euro, für die Veranstaltungen

in Düsseldorf und München jeweils 450 Euro. Eine Registrierung der Fortbildungseinheiten (45 Minuten) erfolgt für jeden automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können. Zur verbindlichen Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular im Internet.

Anmeldeformular abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen#c3657

Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB

Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, der Rechtsanwaltskammer Koblenz, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer und der Wirtschaftsprüferkammer



Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte genießen ein hohes Ansehen bei ihren Mandanten. Grund hierfür ist der hohe Wissensstandard, der für die tägliche Arbeit erforderlich ist. Nicht nur die immer größer werdende Informationsflut ist zu bewältigen, um das Wissen aktuell zu halten, auch der organisatorische Bereich und strategisches Verhalten stellen ständig neue Herausforderungen dar – die Anforderungen wachsen und damit auch die Gefahren, Fehler zu machen.

Die Kammern nehmen die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zum Anlass, erneut eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „**Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB**“ durchzuführen.

Der Referent Dr. iur. Norbert Hölscheidt ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei in Vagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen.

Dr. Hölscheidt hat zahlreiche Beiträge zu Themen des Haftungsrechts und der Haftungsvermeidung veröffentlicht, er hält bundesweit Vorträge und Seminare zu diesen Themen.

Hinweis: Für WP/vBP wird eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 4 a BS WP/vBP erteilt. Die Veranstaltung gilt als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO (3,5 Std.) für Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Datum 22. September 2014
Zeit 14.00 - 17.30 Uhr
Ort Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8,
55116 Mainz

Anschließend kleiner Imbiss mit Gelegenheit für vertiefende Gespräche.

Für die Teilnahme wird ein **Kostenbeitrag von 50 €** erhoben.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung werden veröffentlicht unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen#c3982

Buchbesprechung

WPO Kommentar

Hense/Ulrich (Hrsg.): WPO Kommentar, Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO) –, 2. Auflage, IDW Verlag, Düsseldorf 2013

WPI/RA Dr. Hans Friedrich Gelhausen

Anzuzeigen ist die zweite Auflage des Werkes, dessen Erscheinen im Jahr 2008 eine schmerzliche Lücke im Kommentarschrifttum geschlossen hat. Bis dahin gab es zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) außer der systematischen Darstellung in Abschnitt A des ersten Bandes des WP-Handbuchs keine Kommentierung. Die vorhandenen, teils auf eine lange Tradition zurückblickenden Kommentierungen zu anderen Berufsrechten, so der Rechtsanwälte und der Steuerberater, sind nur teilweise und mit Vorsicht auf das Berufsrecht der WP/vBP übertragbar.

Die von Burkhard Hense und Dieter Ulrich, beide frühere Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, herausgegebene Kommentierung ist von umso größerem Wert, als für die Texte vor allem Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gewonnen werden konnten. Die Gesamtedaktion liegt in den bewährten Händen von Peter Maxl, Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer. Diese Autoren haben aus ihrer Tagesarbeit den besten Einblick in die vielfältigen berufsrechtlichen Fragestellungen, mit denen Berufsangehörige konfrontiert sind, und die zudem in die Kommentierung die Auffassungen und die Entscheidungspraxis der Wirtschaftsprüferkammer einfließen lassen können. Dies ist für die praktische Verwertbarkeit des Kom-

mentars ein nicht zu unterschätzender Vorteil, erfährt der Nutzer doch gleichsam „aus erster Hand“, welche Auffassung die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle etwa bei Fragen der Berufsexamen und der Zulassung, vor allem aber im



Rahmen der Berufsaufsicht vertritt. Entsprechendes gilt für die Kommentierung des Rechts der berufsgerichtlichen Verfahren, die von der Mitarbeit des hiermit am LG Berlin befassten Richters sehr profitiert.

In bewährter Weise gibt der Kommentar in der Einleitung einen Überblick über die Normen und sonstigen Regelwerke, die das Berufsrecht der WP/vBP bestim-

men, über die Entwicklungsgeschichte und über die Reichweite der Regelungen vor allem auch für solche Berufsangehörige, die mehreren Freien Berufen angehören. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass internationale Standards zunehmenden Einfluss auf das in Deutschland geltende Berufsrecht nehmen. Das gilt vor allem für die Prüfungsstandards ISA, deren europaweite Anwendung im Rahmen der Abschlussprüfer-Richtlinie erwartet wird, und die Regelungen des IESBA Code of Ethics, die bisher zwar in wesentlichen Punkten, nicht aber systematisch in nationale berufsrechtliche Normen umgesetzt worden sind.

Sodann folgt die Kommentierung der einzelnen Vorschriften der WPO, jeweils unter Heranziehung der einschlägigen Normen und fachlichen Regelungen; ein guter Überblick über die zu beachtenden gesetzlichen und fachlichen Regeln wird bei Erläuterung der Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit gegeben. Schwerpunkte der Bearbeitung in der zweiten Auflage liegen beispielsweise bei den Themen Gewissenhaftigkeit, Qualitätssicherungssystem, Besorgnis der Befangenheit, aber auch bei der Erläuterung der Verfahrensvorschriften zur Berufsaufsicht. Die Kommentierungen sind insgesamt aktualisiert worden und berücksichtigen die Än-



**WP/RA Dr.
Hans Friedrich Gelhausen,**
Frankfurt am Main

derungen der WPO zum Wahlrecht in der Wirtschaftsprüferkammer (Briefwahl), zum Wegfall der WP-Versammlung, die berufsrechtlich bedeutsamen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 sowie die Einfüh-

rung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, die als Berufsgesellschaft anerkannt werden kann.

Der Kommentar spricht die wesentlichen für die Praxis relevanten Fragestellungen in gewohnter Zuverlässigkeit an. In einigen Punkten, die die jüngeren Entwicklungen betreffen, könnte man sich natürlich noch weiter ins Detail gehende Ausführungen wünschen, so etwa zu den Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit anderen Berufsangehörigen und sonstigen Dritten, vor allem auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Insgesamt ist es sehr zu begrüßen, dass der einzige verfügbare Kommentar zur WPO nunmehr

in neuer Auflage mit aktuellem Stand vorliegt. Ob allerdings bis zu einer weiteren Neuauflage wieder fünf Jahre vergehen werden, ist angesichts der bevorstehenden, teils erheblichen Rechtsänderungen durch die sich abzeichnende EU-Regulierung, zu der erstmals auch eine unmittelbar geltende Verordnung für die Prüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen gehören wird, fraglich. Auch die von den derzeitigen Gremien der Wirtschaftsprüferkammer zur Diskussion gestellten Änderungen der Berufssatzung, auf die in der Einleitung des Kommentars kurz hingewiesen wird, werden zu erheblichem Anpassungsbedarf in den Details der Kommentierung führen.

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345	14.390
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365	3.211
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762	2.821
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	121	118	121	113	110
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	153.251	155.679	158.426	160.894	162.695
Rechtsanwaltsgesellschaften	–	–	42	179	421	475	558	610	680
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	6.575	6.373	6.187	6.035	5.814
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.582	1.561	1.535	1.524	1.514
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	75.333	77.243	78.654	79.885	*
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.325	2.208	2.110	2.005	*
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	8.169	8.416	8.655	8.858	*

Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern | *Angaben lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Literaturhinweise

Berufs- und Karriere-Planer Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Perspektiven – Berufsbilder – Prüfungen – Expertentipps



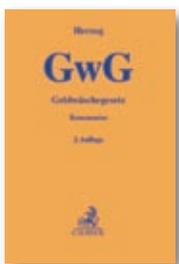
Von RA Susanne Löffelholz,
Dipl.-Kfm. Alexander R. Hüsch
und Dr. Ursula Ernst-Auch

4. Auflage, 286 S., 29,99 €,
SpringerGabler Verlag,
Heidelberg 2014

Das Buch zeigt Anwärtern auf einen Berufsstand mit höchsten Anforderungen an Qualifikation und Persönlichkeit nicht nur die möglichen Karrierewege, sondern erläutert die Berufsbilder, die Ausbildungswege und Prüfungen. Eingeschlossen sind die Prüfungsvorbereitung, mögliche Zusatzqualifikationen und das Thema Fortbildung. Weiterführende Kapitel beschäftigen sich mit der Übernahme einer Kanzlei und der Tätigkeit in Schlüsselpositionen von Wirtschaft und Gesellschaft. Neben vielen Interviews, Erfahrungsberichten und Fachbeiträgen wird das Buch durch einen Steuerberater-Knigge und eine Übersicht wichtiger Adressen ergänzt.

GwG – Geldwäschegesetz

Kommentar



Hrsg. von Prof. Dr. Felix Herzog
Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher,
2. Auflage, 694 S., 119 €, Verlag
C.H.Beck, München 2014

Das Werk kommentiert die durch zahlreiche gesetzliche Änderungen seit der Voraufgabe geänderten geldwäscherelevanten Bestimmungen des Geldwäsche- und Kreditwesengesetzes. Es erläutert dabei das GwG sowie die einschlägigen Vorschriften des KWG, unter anderem zu Finanzsanktionen, zum Kontenabruf sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen zum Nachteil der Institute. Insbesondere wurden das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie, das Gesetz zur

Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen



Hrsg. WP/StB Dr. Dipl.-Kfm.
Andreas Pink

4. Auflage, 358 S., 45 €,
NWB Verlag, Herne 2014

Bei der mündlichen Prüfung des Wirtschaftsprüferexamens hinterlässt ein überzeugender Kurzvortrag einen ersten positiven Eindruck bei der Prüfungskommission und gibt eigene Sicherheit für den weiteren Prüfungsverlauf. Die Neuauflage berücksichtigt alle Themen aus den Examen 2012 und enthält fünfzig ausgearbeitete und auf den neuesten Stand gebrachte Kurzvorträge aus Originalthemen der letzten drei Jahre aller bundesweit durchgeführten Prüfungen. Die anschließende Zusammenfassung der Kurzvorträge in Stichworten erleichtert das Erstellen eigener Entwürfe und dient als Wiederholung kurz vor der mündlichen Prüfung. Neben der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eignen sich die Kurzvorträge dieses Buches auch für den Einstieg in Themen, die im schriftlichen Teil der Prüfung abgefragt werden können.

Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz), das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention und das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes berücksichtigt. Enthalten sind ferner wichtige Änderungen internationaler Standardsetzer, wie der FATF, aktuelle Auslegungshinweise der Aufsichtsbehörden sowie der Vorschlag der EU-Kommission für eine 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie.

HGB – Handelsgesetzbuch

Kommentar



Hrsg. von Prof. Dr. Oliver Haag
und Prof. Dr. Joachim Löffler
2. Auflage, 2.500 S., 128 €, inkl.
Online-Version (iBook), Verlag
Wolters Kluwer, Köln 2014

Der Kommentar zum Handelsrecht bietet eine ganzheitliche Darstellung des Handelsrechts und bezieht neben der Kommentierung des HGB auch die handelsrechtlich relevanten Teile des BGB und anderer Rechtsgebiete mit ein. Das Nachschlagewerk setzt gezielt Schwerpunkte und orientiert sich an der einschlägigen Rechtsprechung. Es enthält zahlreiche Praxishinweise, Musterformulierungen, Checklisten, Übersichten und Beispiele. Die Rechtsprechung und Literaturangaben wurden auf den neuesten Stand gebracht. Ebenso wurden die aktuellen Änderungen durch das MicroBilG, 2. BKRUG, JStG 2010, 2. EGeldRLUG, GWPräOptG, BAnzDiG, VermAnlGEG in der Neuauflage berücksichtigt. Eingeschlossen ist der kostenlose Zugang zum Online-Portal Jurion und damit auch zu den im Werk zitierten Entscheidungen und Gesetzen.

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht,
Transportrecht (ohne Seerecht)



Hrsg. von Dr. Adolf Baumbach
und Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt
36. Auflage, 2.558 S., 89 €, Verlag
C.H.Beck, München 2014

Neben dem HGB sind im zweijährlich erscheinenden Wirtschaftsrechtskommentar auch weitere Gesetze und Regelwerke ganz oder teilweise abgedruckt und zum Teil auch erläutert, unter anderem PartGG, WPO (Auszug) mit AGB-WP und WpHG. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche Änderungen sowohl im HGB als auch in den vielen mitkommentierten Nebengesetzen, so das Kleinstkapitalgesellschaften-BilanzrechtsänderungsG, das Gesetz zur Umsetzung der RL 2010/73/EU und zur Änderung des BörsG, die 2012 überarbeiteten AGB-Banken und die Umsetzung der Reform des Zahlungsdiensterechts. Dem Recht der Bankgeschäfte ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Weiterhin berücksichtigt sind zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen, etwa zur Sitzverlegung und Niederlassungsfreiheit.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Bauer, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Auf die Plätze, fertig, los! BRAK-Mitt. 2013, 202

Kirchner/Schockenhoff, Haftung des Wirtschaftsprüfers als Treuhandkommanditist WP Praxis 2014, 103

– Schubladenmodell oder Handlungszwang? WPg 2013, 1193

Fölsing, Verzögerungen in der Disziplinaraufsicht der Wirtschaftsprüfer WP Praxis 2014, 97

Naumann/Herkendell, Regulierung der Abschlussprüfung – Aktueller Stand der Diskussion in Brüssel WPg 2013, 1181

Seibert, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) DB 2013, 1710

Gehrlein, Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2012 und 2013 (Teil I, II) DStR 2014, 226, 281

Pallas/Gercke, Die zivilrechtliche Haftung des Steuerberaters bei strafbarem Verhalten des Mandanten Stbg 2013, 357

Seibert, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Eine Lücke wird geschlossen WPg 15/2013, I

Gladys, Die interprofessionelle PartG mBB und die Anforderungen des strengsten Berufsrechts DStR, 2014, 445

Pestke/Michel, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) – Ein Angebot an die rechts- und steuerberatenden sowie die wirtschaftsprüfenden Berufe Stbg 2013, 366

Seidler/Bischof/Pföhler, Interne Rotation des Abschlussprüfers nach § 319 a HGB – Anwendungsprobleme in der Praxis WPg 2014, 236

Guntermann, Die Verteidigung des steuerlichen Beraters gegen den Vorwurf der Teilnahme an einer durch den Mandanten begangenen Steuerhinterziehung Stbg 2014, 38

Riechert, Die Berufshaftpflichtversicherung der PartGmbH – Grundlagen AnWB 2014, 266

Vogel, So geht das nicht – Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsheimnisträger DATEV Magazin 2/2014, 24

Heyers, Aktuelle Entwicklungen zur Haftung von Soziern einer GbR MDR 2013, 1322

Schmitt, Prospekthaftung von Abschlussprüfern? DStR 2013, 1688

Zülch/Höltken/Beyhs, Verfahrensunterschiede und in der Person des Prüfers begründete Unterschiede zwischen Abschlussprüfung und Enforcement-Verfahren WP Praxis 2014, 91

Kilian, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung MDR 2013, 1137

Schüppen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Ein guter Arbeitgeber
ist ein Möglichkeitengeber.



Curacon öffnet Ihnen Türen und Perspektiven! Wir suchen zum 1. Oktober 2014 für den Standort Darmstadt und zum 1. Januar 2015 für den Standort Leipzig je eine/n

verantwortliche/n Wirtschaftsprüfer/in (perspektivisch: Niederlassungsleiter/in)

Ihre Aufgaben:

- Eigenständige Planung, Durchführung und Nachbereitung von gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschlüsse) für einen festen Mandantenkreis
- Vorbereitung und Durchführung von Abschlussgesprächen und -präsentationen
- Eigenverantwortliche Marktbearbeitung unter unternehmerischen Gesichtspunkten
- Führung und Koordination der Prüfungsteams vor Ort
- Übernahme von Budgetverantwortung
- Teilnahme an interdisziplinären Beratungsprojekten

Ihr Profil:

- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in
- Idealerweise Prüfungserfahrung im Bereich Gesundheit/Soziales
- Erste Führungserfahrung
- Kommunikationsstärke

Ihre Perspektive:

- Langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit
- Umfassende Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- Kollegiales und professionelles Arbeitsumfeld
- Leistungsgerechte Vergütung

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten unter www.curacon.de

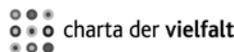
Für Auskünfte steht Ihnen unser Personalleiter, Herr Eckhard Johanning, gerne unter Telefon 02 51 / 9 22 08-215 zur Verfügung.

Ihre Unterlagen schicken Sie bitte an:

Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Personalwesen • Scharnhorststraße 2 • 48151 Münster
oder an: karriere@curacon.de

Curacon gehört zu den 20 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland und blickt auf eine mehr als 70-jährige Geschichte zurück. Mit rund 270 hoch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuen wir über 2.000 Mandanten, die größtenteils aus dem wachstumsstarken Gesundheits- und Sozialbereich sowie dem öffentlichen Sektor stammen. Das Leistungsspektrum der Unternehmensgruppe umfasst die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Prüfungsnahe Beratung, Steuerberatung und Rechtsberatung.

Unsere Standorte: Berlin · Darmstadt · Düsseldorf · Hannover
Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Rendsburg · Stuttgart



CURACON
SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN

HUNDRIESER + PARTNER ist im Großraum Südwestfalen tätig.

Für die Weiterentwicklung unserer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft suchen wir eine/n

Steuerberater/in oder StB-Kandidaten/in

Wir erwarten exzellentes Fachwissen, lösungsorientiertes, analytisches und eigenständiges Arbeiten an komplexen Aufgaben, Flexibilität, Beratungskompetenz sowie Teamaffinität.

Wir bieten berufliche wie persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, eine qualifikationsabhängige Vergütung, spezifische Weiterbildungsmaßnahmen sowie ein kollegiales und leistungsstarkes Team.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

HUNDRIESER + PARTNER · Steuerberatungsgesellschaft · Obere Waldemey 2 · 58802 Balve
Fon: 02375 93990 · Fax: 02375 939919 · info@hundrieser-partner.de · www.hundrieser-partner.de

Überregional agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Kreis Koblenz/Montabaur/Limburg sucht zwecks Kapazitätserweiterung eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

möglichst mit eigenem Mandantenstamm.

WPK 2001

WP/StB, 41 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei mittelständischer WPG/StBG in umfassender steuerlicher, betriebswirtschaftlicher Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG im Raum Dresden.

Kontakt unter E-Mail: wpstb@gmx.de

oder

WPK 2101

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 2102**

Nordhessen: Junger (34 J.), unternehmerisch denkender, zuverlässiger WP/StB, Dipl.-Kfm. (FH), mit langjähriger Berufserfahrung bei mittelständischer WPG/StBG sucht aus ungekündigter Position im Bereich Nordhessen eine neue berufliche Herausforderung; gerne auch mit der Aussicht auf mittelfristige Beteiligung. Derzeitige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung und Erstellung von Konzern-, Einzel- und Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Branchen und Größen in verantwortlicher Position; Durchführung von Berichtskritiken und laufender Steuerberatung.

Aufgrund unseres Wachstums suchen wir zum Ausbau unseres erfolgreichen Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Projektleitung und -durchführung bei freiwilligen und gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen, die Prüfung von Einzel- und Konzernabschlussprüfungen, die Steuerdeklaration und Steuergestaltungsberatung, verschiedene Sonderprüfungen sowie prüfungsnahe Beratung.

Sie haben das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert und möchten jetzt Ihre fundierten Kenntnisse auf dem Gebiet des Prüfungswesens und der Steuerberatung eigenverantwortlich einsetzen. Durch Ihre Flexibilität, Motivation und hohe Einsatzbereitschaft sind Sie ein wertvoller Bestandteil unseres Teams.

Da Sie an dem weiteren Ausbau unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitwirken wollen, besitzen Sie ein ausgeprägtes unternehmerisches Denken und Handeln. Weiterhin sind Kontaktvermögen und Kommunikationsstärke unerlässlich.

Eine spätere Beteiligung ist möglich.

Ihre vollständigen Unterlagen senden Sie bitte an
WP/StB Andreas Jürgens, Concunia GmbH WPG StBG
Greverer Straße 105, 48159 Münster oder per E-Mail an info@concunia.de

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht.

Ihre Aufgaben sind die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie umfassende Mandantenbetreuung. Wir sind eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in München mit rund 20 Mitarbeitern in zentraler Lage (U1). Es erwartet Sie ein nettes Team, freundliches Betriebsklima und gute Fortbildungsmöglichkeiten. Eine Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt kann in Aussicht gestellt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Limmer & Geissen Treuhandgesellschaft mbH
Maillingerstraße 5, 80636 München, zu Hd. Herrn Dieter Geissen
oder per Email an: d.geissen@limmer-geissen.de

Für unsere mittelständisch orientierte Partnerschaftsgesellschaft im Raum **Münster** suchen wir zum nächstmöglichen Einstellungstermin

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater m/w

insbesondere für die von uns betreuten gemeinnützigen Mandanten.

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und die steuerliche Betreuung in anspruchsvollen Fragestellungen.

Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung im Gemeinnützigkeitsrecht. Analytisches Denkvermögen, hohes persönliches Engagement und Flexibilität gehören zu Ihren Stärken.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit in einem motivierten und aufgeschlossenen Team sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

WPK 2002

Kontakt unter E-Mail: wp_stb_2014@web.de

oder

WPK 2103

Volljuristin, 43 J., StB-Examen 2014 abgelegt, im Steuerrecht promoviert, örtlich nicht gebunden, sucht zur Ausbildung zum WP Stelle als Prüfungsassistentin. **WPK 2104**

Ergebnisorientierter, analytisch denkender WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen aller Größen und Rechtsformen in internationaler WPG, bietet erfolgreiche Projektleitung bei Abschlussprüfungen von Einzel-/Konzernabschlüssen, bei der Prüfung von Unternehmen mit Auslandsbezug (Audit Instructions, Reporting Packages u.ä.), IKS und Sarbox, fundierte Fachkenntnisse (HGB/BilMoG, IFRS, US-GAAP); engagierte Führung und Motivation wechselnder Prüfungsteams, langjährige Erfahrung als Schulungsreferent, überzeugendes Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Englisch verhandlungssicher, Französisch fließend. Gesucht: Verantwortungsvolle Herausforderung in größerer WPG in Baden-Württemberg/Süddeutschland.

Zuschriften per E-Mail: WP-STB-LB@gmx.de oder **WPK 2105**

WP/StB, mit Zulassung in Deutschland und Österreich und langjähriger Berufserfahrung in größeren mittelständischen internationalen Konzernen, sucht im Raum München-Augsburg-Ulm-Stuttgart eine neue berufliche Herausforderung (Anstellung oder projektbezogene Tätigkeit). **WPK 2106**

WP/StB, Dr., derzeit tätig in der Grundsatz-/Fachabteilung einer „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung, gerne in der Fach-/Grundsatzabteilung einer anderen großen oder mittelgroßen Prüfungsgesellschaft. **WPK 2107**



Für unsere zwei Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien mit 50 Mitarbeitern suchen wir ab sofort:

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Führungsposition (m/w)

Das sind Ihre Aufgaben:

Ihr Aufgabenspektrum reicht von der Basisberatung unserer Mandanten bis zur internationalen Rechnungslegung und Steuerberatung. Als Führungskraft sind Sie für 50 Mitarbeiter an zwei Standorten verantwortlich.

Das zeichnet Sie aus:

Sie sind freundlich, bodenständig und kollegial, bringen Flexibilität und lösungsorientiertes Denken zusammen mit einer hohen fachlichen Kompetenz und dem Interesse, sich stetig weiter zu verbessern, mit Kommunikations- und Kontaktstärke sowie unternehmerisches Denken und Handeln schaffen Ihnen Akzeptanz bei Mandanten. Zudem besitzen Sie Erfahrungen in der Motivation und Führung von Mitarbeitern.

Wir bieten:

Ein gutes Betriebsklima, viel Verantwortung und hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur möglichen Kanzleinachfolge.

HÄCKL | SCHMIDT | LICHTENSTERN | GMBH **HÄCKL**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PARTNER GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Häckl und Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Hintere Salzgasse 8
86899 Landsberg am Lech

Tel: 08191 9170-0
E-Mail: Reinhard.Haackl@haecklundpartner.de
www.haeklundpartner.de

Chance für motivierte Wirtschaftsprüfer mit Elan.
Etablierte mittelständische WP-/StB-Gesellschaft sucht engagierten

Wirtschaftsprüfer (m/w)

zum Aufbau des bisher nicht existierenden Pflichtprüfungsgeschäftes am Standort Aachen. Aussicht auf Teilhaberschaft ist bei entsprechendem Erfolg gegeben.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns unter: info@steinstepplervogt.de
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

Mittelständische WPG sucht zur fachlichen Absicherung des Wachstums einen WP oder WP/StB für Kooperation und Bürogemeinschaft in der Hamburger Innenstadt. Büroräume, auch für Mitarbeiter, sind vorhanden. **WPK 2201**

WP/StB mit eigenem Mandantenstamm sucht Kooperation mit weiteren unternehmerisch denkenden Wirtschaftsprüfern zur Bildung einer größeren Einheit im Rhein-Main-Gebiet (AB/MIL/OF/DA/HU/MKK/F). **WPK 2202**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Saarbrücken/Kaiserslautern, langjährige Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, unterstützt Berufskollegen auf freiberuflicher Basis bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen sowie steuer-/bilanzrechtlichen Gutachten. Gerne auch Berichtskritik oder Nachschau. **WPK 2203**

Hochschullehrer, Prof. Dr., WP/StB, bietet als Of Counsel Unterstützung als freier Mitarbeiter bei betriebswirtschaftlicher Beratung, gerichtlichen Gutachten, Unternehmensbewertungen, M&A und Sonderprojekten an. Bevorzugte Region: Hamburg/Kiel/Lübeck. **WPK 2204**

Mittelständisch orientierte Sozietät aus WP, StB und RAen, mit mehreren Standorten in Deutschland, sucht WPin/WP und/oder StBin/StB in Hamburg, die/der selbstständig/freiberuflich tätig ist, bereits einen eigenen Mandantenstamm aufgebaut hat und auf der Suche nach einer größeren Kanzlei ist, um Synergieeffekte zu nutzen und anspruchsvolle Mandate zu bearbeiten. Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Für die ganzheitliche Betreuung unserer Mandanten und Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht, sucht das Hamburger Büro Verstärkung auf der steuerberatenden Ebene. Attraktive Büroräume sowie eine moderne Infrastruktur stehen zur Verfügung. Eine Kooperation und anschließende Fusion wird angestrebt. **WPK 2205**

Dynamischer und zuverlässiger WP/StB, 36 J., mit 11 Jahren praktischer Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, IKS-Prüfungen sowie als Dozent für praktisches Prüfen bzw. Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Prüfungssoftware IDEA und Audit Agent, sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter, bevorzugt im süddeutschen Raum. **WPK 2206**

WP, CVA, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis (Frankfurt am Main). Langjährige „Big Four“-Prüfungs- und Beratungserfahrung im In- und Ausland (Expatriate in den USA). Leitender Ersteller der externen Rechnungslegung eines international operierenden Bankkonzerns. Erfahrungsschwerpunkte liegen in Gutachten der Unternehmensbewertung, Bewertung von Beteiligungen und Finanzinstrumenten sowie Impairmenttests nach HGB/BilMOG, IFRS und US-GAAP sowie der Optimierung von unternehmensinternen Aufbau- und Ablaufprozessen. Angeboten wird die Durchführung von Berichtskritik, von Bewertungsgutachten nach IDW S1 sowie Unterstützungsleistungen bei der betriebswirtschaftlichen Beratung im Zusammenhang mit Bewertungsfragen und unternehmensinterner Aufbau- und Ablaufprozesse. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 2207**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene

EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit, auch in Teilzeit, im Raum Hamburg. **WPK 2208**

WP/StB-GmbH mit internationaler Ausrichtung und Bewertungsexpertise bietet Kooperation und Mitnutzung des renovierten Altbau-Büros in Top-Lage in Mannheim.

WPK 2209

WP/StB, Dipl.-Kffr., Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung u. a. bei „Big Four“, bietet Berufskollegen – bundesweit – auf freiberuflicher Basis die Unterstützung bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen an. Gerne auch Berichtskritik und Nachschau. **WPK 2210**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik.

WPK 2211

WP im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 2212

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com oder **WPK 2213**

Raum Stuttgart/Esslingen: Junge WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 2214**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbereitungsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 2215**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 2216**

WPin/StBin (langjährig bei „Big Four“-Gesellschaft tätig, seit ca. 9 Jahren selbstständig) bietet in München freie Mitarbeit. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

Zuverlässiger WP/StB, 50 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
Tel.: 040 43272727
E-Mail: wp@mangliers.de
Mehr Info unter
Internet: www.mangliers.de

Mittelständische WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO), bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter: Tel.: 02689 9850-0
E-Mail: M.Weidenfeller@marx-jansen.de

RA in Berlin mit DATEV-Zulassung bietet Zusammenarbeit an.

Kontakt: Tel.: 0177 5600759
E-Mail: towi200@yahoo.de

Selbstständiger Transaktionsberater, CCA, Dipl.-Betriebsw., bietet freie Mitarbeit bei Beratungsaufträgen: Corporate Finance, M&A-Prozesse, Financial Due Diligence, SPA-Unterstützung, Post-Merger und sonstige betriebswirtschaftliche Beratung – über 14 Jahre internationale Berufserfahrung, davon 7 Jahre im Bereich Transaction Services bei „Big Four“; verhandlungssicheres Englisch (schriftlich und mündlich). Flexibel einsetzbar bei Projekten deutschlandweit und im europäischen Ausland, insbesondere Kooperation bei Aufträgen in UK und Irland (derzeitiger Standort: Dublin).
Kontakt: Sebastian Wiegmann
E-Mail: info@wiegmann.ie
Internet: www.wiegmann.ie

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Erfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft (Senior Manager) in der freiwilligen und gesetzlichen Prüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS), Beratung (Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmen in der Krise etc.) und Schulungen (Bilanzanalyse, IFRS) in unterschiedlichsten Branchen (Handel, Produktion, Banken) und Rechtsformen (AG, GmbH, KG), überwiegend im Mittelstand, sucht – nach mehreren Jahren als GF/CFO im familiengeführten Mittelstand in den Bereichen Handel und Produktion (ReWe Monats-, Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS, Controlling, Steuern, Unternehmensfinanzierung, Unternehmensverkäufe, Restrukturierung/Sanierung sowie Vertrieb) – freie Mitarbeit im norddeutschen Raum.
Kontakt: Aufnahme unter
E-Mail: sucheWP@gmx.de

Motiviertes Team, WP, vBP, StB, mit langjähriger Erfahrung bietet auftragsweise Mitarbeit bei Inventur-Beobachtung, Abschlussprüfung und -erstellung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB), Sonderprüfungen, Gutachten, Unternehmensbewertung, Sanierung und steuerlicher Beratung. Kollegiale Zusammenarbeit, Mandantenschutz und Vertraulichkeit werden zugesichert. Bundesweit verfügbar.
Kontakt: E-Mail: pruefungsteam@web.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761-30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.
Kontakt:
FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889-0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
Wierlings Busch 73
48249 Dülmen
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften).

ten) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an. Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury Lindenpark 7 04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax: 05205 751529,
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundes-

weit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
Wierlings Busch 73
48249 Dülmen
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., mit langjähriger Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, bietet Berufskollegen auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen (HGB). Kontakt unter E-Mail: wp.mitarbeit@gmx.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

WP/StB, ortsgebunden im Großraum Freiburg, sucht Beteiligung oder Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen vorhanden. **WPK 2301**

Düsseldorf: WP/StB, Anfang 40, langjährige Erfahrung in ganzheitlicher Beratung mittelständischer Mandanten sucht Kanzlei oder Beteiligung an Sozietät im Großraum Düsseldorf. Kontakt über E-Mail: wpstbdus@gmx.de oder **WPK 2302**

Anteil (35 %) an StBG- und an WPG zum 1.7.2014 zu beruflichen Konditionen verkaufen. Attraktive Büroräume mit moderner Ausstattung nahe Düsseldorf, Gesamtumsatz rd. 1,8 Mio. €, rund 25 Mitarbeiter. **WPK 2303**

Interdisziplinäre, wachsende Kanzlei im Enzkreis/Pforzheim sucht für den Bereich Prüfung und Steuerberatung einen Nachfolgepartner. Ein junger WP/StB hat die Möglichkeit, diesen Bereich nach einer Überleitungszeit von 1 bis 3 Jahren selbstständig zu führen. Der Umsatz des Teilbereichs betrug in 2013 rd. 520.000 €. **WPK 2304**

Berlin: WP, Mitte 30, mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaften und mittelständischer WPG, sucht mittelständische WP/StB-Kanzlei, mit Jahresumsatz zwischen 200.000 € und 500.000 €, zur Übernahme und Fortführung zu beruflichen Bedingungen. Überleitende Tätigkeit des Kanzleinhabers und Übernahme des Personals gewünscht, aber keine Voraussetzung. **WPK 2305**

Nähe Köln (östlich): Mittelständische vBP/StB-Praxis, Umsatz über 800.000 €, kleinere Mandate bis zur Erstellung Konzernabschluss, aus Altersgründen an WP/StB abzugeben (auch anteilige Beteiligung). Überleitende Mitarbeit ist gewährleistet. Beste Ausstattung der Kanzlei, mit eigenen Parkplätzen. **WPK 2306**

Ravensburg/Friedrichshafen/Überlingen: WP/StB mit eigenem Mandantenstamm sucht Kanzlei zum Erwerb oder Beteiligung an Kanzlei. **WPK 2307**

Stuttgart: Mittelständisch geprägte WP/StB-Kanzlei sucht für aufstrebenden und unternehmerischen Mitarbeiter Kanzlei, Teilkanzlei, Einzelmandate im Großraum Stuttgart

zur nachhaltigen Integration – sehr gerne mit Überleitung. Die Übernahme der Mitarbeiter ist selbstverständlich. **WPK 2308**

WP/StB-Praxis mit rund 850.000 € Umsatz in Augsburg zu verkaufen. Aufgrund Mandatsstruktur für mittlere bis größere Kanzlei geeignet. Geringer FiBu/Lohn-Umsatz. Schwerpunkt ist JA-Erstellung und JAP, Beratung und Steuererklärung. Überleitende Tätigkeit ist möglich. **WPK 2309**

Stuttgart: Expandierende WP/StB-Gesellschaft mit 3 Partnern und 50 Mitarbeitern mit einem starken internationalen Netzwerk, sucht zur Übernahme oder Einbringung eine WP/StB-Kanzlei zu beruflichen Konditionen. Gute Erfahrung in der Integration von Kanzleien vorhanden. Ausreichende moderne Büroräumlichkeiten kurzfristig verfügbar. Absolute Discretion und schnelle Entscheidung werden zugesichert. **WPK 2310**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen unternehmerischen Beratung des Mittelstandes mit eigenem Mandantenstamm sucht Einzelmandate,

Teilpraxis, Praxis oder Beteiligung an WPG/
StBG Großraum Stuttgart,
Zuschriften an E-Mail: wp-stb@gmx.de

Gesellschaft in Frankfurt sucht Kollegen, die sich technisch, organisatorisch oder fachlich entlasten und im Rahmen einer überleitenden Tätigkeit ihre Praxis in Frankfurt oder Kelkheim veräußern wollen. In Frage kommen hierbei Praxen mit bis zu fünf Mitarbeitern und bis zu 600.000 € Jahresumsatz. Positive Erfahrungen und Referenzen sind vorhanden. Gerne steht Herr WP/StB Worm jederzeit zur Besprechung einer individuellen Lösung zur Verfügung.

Kontakt:

GKRW DRÖGEMÜLLER KAMMANDEL WORM
WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER |
PARTNERSCHAFT
Tel.: 069 959640-35
E-Mail: worm@gkrw.de

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei in
der Stuttgarter Innenstadt, mit derzeit fünf RAen,

davon vier FAe bietet Bürogemeinschaft mit
Wirtschaftsprüfer(n)/Wirtschaftsprüferin(nen)
oder Steuerberater(n)/Steuerberaterin(nen).
Geboten werden repräsentative Büroräume
mit einer Fläche ab ca. 150-250 m², S-Bahn-
anschluss in der Nähe, Tiefgaragenplätze vorhan-
den. Die Räume können sofort bezogen wer-
den, Vermietung erfolgt provisionsfrei.

Kontakt: Rechtsanwalt Achim Bächle

Tel.: 0711 21003-0

E-Mail: mail@kanzleibaechle.de

Internet: www.kanzleibaechle.de

Mittelständische, expansive WP-/StB-Kanzlei
sucht im Rahmen einer langfristigen Nachfol-
geplanung einen dynamischen WP/StB (w/m),
vorzugsweise mit sehr guten Kenntnissen/Er-
fahrung im Bereich Non Profit/Gemeinnützig-
keit, gerne auch mit Einbringung eines eige-
nen Mandantenstamms/Kanzlei.

Kontakt:

E-Mail: v.hemberger@kanzlei-hps.de

Internet: www.kanzlei-hps.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Erfah-
rung bei einer „Big Four“-Gesellschaft (Senior
Manager) in der freiwilligen und gesetzlichen
Prüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach
HGB und IFRS), Beratung (Aufstellung von Jah-
res- und Konzernabschlüssen, Unternehmen in
der Krise etc.) und Schulungen (Bilanzanalyse,
IFRS) in unterschiedlichsten Branchen (Han-
del, Produktion, Banken) und Rechtsformen
(AG, GmbH, KG), überwiegend im Mittelstand,
sucht – nach mehreren Jahren als GF/CFO im
familiengeführten Mittelstand in den Berei-
chen Handel und Produktion (ReWe Monats-,
Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und
IFRS, Controlling, Steuern, Unternehmensfinan-
zierung, Unternehmensverkäufe, Restrukturie-
rung/Sanierung sowie Vertrieb) – Beteiligung
im norddeutschen Raum.

Kontaktaufnahme unter

E-Mail: sucheWP@gmx.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qua-
litätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im
nordbadischen Raum, führt (bundesweit) ex-
terne Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbe-
reitungen auf die externe Qualitätskontrolle,
interne Nachschauen, Berichtskritiken, auf-
tragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc.
sind möglich. **WPK 2401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a
Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt um-
fangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung
Durchführung von externen Qualitätskontrol-
len, speziell für kleine und mittelständische
Praxen. **WPK 2402**

WPin/StBin (langjährig bei „Big Four“-Gesell-
schaft tätig, seit ca. 9 Jahren selbstständig) führt
bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL)
durch. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger

Tel.: 0172 8197009

E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit
2004 bundesweit externe Qualitätskontrol-
len gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen
aus einer Vielzahl bei mittelständischen Pra-
xen durchgeführten externen Qualitätskon-
trollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen)
sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten
Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Ab-
schlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes
Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskon-
trolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken

Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen
nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-
Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761-30

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach
§ 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zerti-
fizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG,
mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002
in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet
die Durchführung von Qualitätskontrollen, Be-
richtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax: 05205 751529

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt
Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine
und mittlere Berufspraxen durch. Praktische
Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach
§ 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
 Körnerstraße 84
 58095 Hagen
 Tel.: 02331 922150
 E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:
 WP/StB/FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
 Kückshäuser Straße 52
 44265 Dortmund
 Tel.: 02304 775961
 E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
 Tel.: 030 263498-30
 E-Mail: farr@farr-wp.de
 Internet: www.farr-wp.de

Kleine WPG, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
 Lindenpark 7
 04178 Leipzig
 Tel.: 0341 4511346
 Fax: 0341 4957147
 E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder
 Tel.: 0208 992080

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
 Friedrich-Ebert-Straße 21
 95448 Bayreuth
 Tel.: 0921 889-0
 E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
 Bernhard-Nocht-Str. 99
 20359 Hamburg
 E-Mail: info@agw-revision.de
 Internet: www.agw-revision.de

WP/StB, FBfIntStR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273-0
 E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
 Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten). Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke
 c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
 24105 Kiel
 Tel.: 0431 99081-300
 E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a HGB-Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
 Tel.: 02861 804500
 E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Verlautbarung zur Qualitätssicherung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.
 Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer
 Tel.: 0201 87856-40
 E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de
 Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.
 Kontakt: Thomas Schöllhorn
 Tel.: 089 25540913
 E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WPG mit zwei aktiven Prüfern nach § 57a Abs. 3 WPO und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prü-

fungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) durch.
 Kontakt über E-Mail: stefaniak@rps-wp.de oder Tel.: 02064 60960-14

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.
 Kontakt: WP/StB Peter Sturm
 Tel.: 05223 160002
 E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bun-

desweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PFK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
 WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
 alpha-audit GmbH WPG
 Tel.: 0171 4953880
 E-Mail:
 alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.
 Kontakt:
 WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
 Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
 Tel.: 02689 9850-0
 Internet: www.marx-jansen.de
 www.michael-weidenfeller.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
 Wirtschaftsprüferkammer
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon: 030 726161 0
 Fax: 030 726161 212
 E-Mail: kontakt@wpk.de
 Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
 Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
 Hertwig-Design · Norbert Hertwig
 Telefon: 030 64326097
 E-Mail: mail@hertwig-design.de
 Grafische Gestaltung, Realisation:
 Hertwig-Design, Berlin
 Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:
 Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise: © iStockphoto/characterdesign (S. 1 u., 42); © shutterstock/koya979 (S. 4); © Kurhan/Fotolia.com (S. 22); © iStockphoto/adamkaz (S. 27); Hermann Heibel, Wiesbaden (S. 32); © iStockphoto/arturbo (S. 46); © shutterstock/Pressmaster (S. 58); © qphotomania/Fotolia.com (S. 75 m.); © steschum/Fotolia.com (S. 75 u.); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 1 m., 10, 21, 75 o.)
 Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Nach fünf Berufsjahren im Bereich der Abschlussprüfung war das Wirtschaftsprüfungsexamen die Antwort auf der Suche nach neuen Herausforderungen. Damit verbunden ist auch die empfundene Kür des Wirtschaftsstudiums. Der Hauptgrund ist jedoch, durch das Examen das fachliche Wissen und somit das eigene Profil in nicht unbeachtlichem Umfang bereichert zu haben.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Wirtschaftsprüfer zeichnen sich dadurch aus, dass sie an Sachverhalte strukturiert und analytisch herangehen sowie die Ergebnisse souverän und entschlossen nach außen vertreten.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Per Definition bedeutet Qualität einen gewissen Standard, der beim Gegenüber mit einer Erwartungshaltung verbunden wird, konstant zu halten und die Erwartungshaltung jederzeit zu erfüllen.

Was freut Sie besonders?

Eine besondere Bedeutung bemesse ich einem guten Team und somit guter Arbeitsatmosphäre bei, die trotz teilweise hoher Arbeitsbelastung geprägt sind von Begeisterungsfähigkeit, hoher Leistungsbereitschaft und Freude an den täglichen Herausforderungen.

Was ärgert Sie besonders?

Nicht durchdachtes Handeln.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Im beruflichen Werdegang natürlich das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Wo würden Sie gerne leben?

Stets an dem Ort, wo ich die Lebensqualität als hoch erachte. Aktuell sehe ich dies weiterhin in Frankfurt am Main.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Eine Kombination aus beruflichem und privatem Beitrag zur individuell empfundenen Lebensqualität. Hierzu gehören Gesundheit, Begeisterungsfähigkeit für den eigenen Beruf sowie Zeit für die individuell als wichtig empfundenen Ereignisse im Leben. Eine gewisse finanzielle Sicherheit rundet das Gesamtbild der Lebensqualität ab.

WPIn Dipl.-Betriebsw. (FH) Nina Gudelj (30) absolvierte das Studium der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Frankfurt am Main. Seit September 2008 ist sie bei PricewaterhouseCoopers AG WPG im Bereich Financial Services mit Schwerpunkt auf Kreditprüfungen tätig. Nach erfolgreich abgelegtem Wirtschaftsprüfungsexamen wurde sie am 21. Januar 2014 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In fünf Jahren möchte ich an verschiedenen Orten der Welt gewesen sein. Gegen ein Nachhausekommen nach Frankfurt hätte ich weiterhin nichts einzuwenden. Aktuell genieße ich den Erfolg des bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamens, möchte aber nicht ausschließen, mich noch einmal akademisch weiter zu entwickeln. Da ich bisher mehr erreicht habe, als ich mir zu Beginn meiner beruflichen Laufbahn hätte vorstellen können, nehme ich die Chancen und Herausforderungen des Lebens weiterhin, wie sie kommen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Johann Wolfgang von Goethe.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Gefühlte Zeit, Kleine Psychologie des Zeitempfindens“ von Marc Wittmann, ein Geschenk zum bestandenen Examen.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Meinen Ausgleich finde ich, indem ich meine freie Zeit mit meiner Familie und meinen Freunden verbringe. Längere Freizeitperioden führen mich meist zur Familie an die kroatische Küste.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Traum vom Glück sieht die mir lieben Menschen und mich gesund und lachend beisammen. Mein Motto im Leben habe ich beim Einstellungsgespräch bei meinem jetzigen Arbeitgeber in einer Präsentation erläutern dürfen. Für ein Lächeln bei den Interviewern sorgte meine Bezugnahme auf den damaligen Werbeslogan von Toyota „Nichts ist unmöglich“. Das Motto begleitet mich durch das Studium, den gewählten Beruf wie auch beim kürzlich bestandenen Examen. Lediglich der Wille in Kombination mit Gesundheit zählt.



23. Juni 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Hotel Pestana
Stülerstraße 6, Raum Atlantik I
10787 Berlin

Angebot der Wirtschaftsprüferkammer

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

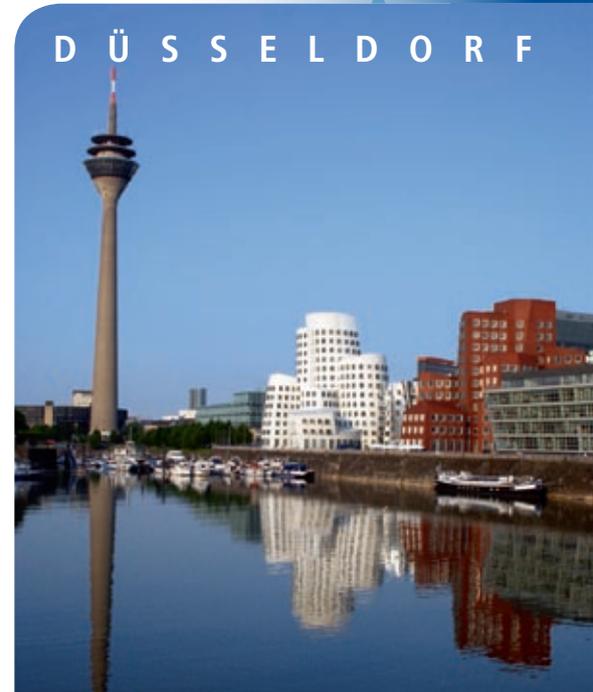
Es werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen. Erörtert werden insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle,
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen,
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK für die Veranstaltung in Berlin einen Kostenbeitrag von 390 Euro, für die Veranstaltungen in Düsseldorf und München jeweils 450 Euro. Eine Registrierung der Fortbildungseinheiten (45 Minuten) erfolgt für jeden automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können. Zur verbindlichen Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen#c3657



19. September 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
FFFZ Tagungshaus
Kaiserswerther Straße 450
40474 Düsseldorf



15. Oktober 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Maritim Hotel
Goethestraße 7
80336 München

AUSSERGEWÖHNLICH ...

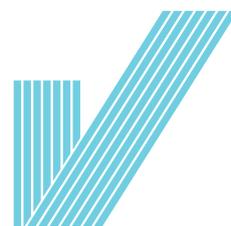


... sind unsere Möglichkeiten, auch die internationale Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu versichern.

Die wachsenden internationalen Beziehungen Ihrer Mandanten erhöhen die Komplexität und das Risiko Ihrer Berufstätigkeit. Zu den zu versichernden Berufsrisiken gehört das komplette Spektrum Ihrer Berufstätigkeit von einfachen Steuererklärungen bis hin zu komplexen, internationalen Sachverhalten. Wir bieten Ihnen Schutz hierbei; gleich, ob Sie eine kleinere, mittlere oder große Kanzlei, Gesellschaft oder ein nationales bzw. internationales Netzwerk sind. Wir haben langjährige Erfahrung darin, mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**